



VORWORT

Ich freue mich, Ihnen dieses UEFA-Handbuch zum Lizenzierungsverfahren vorstellen zu können.

Es soll Sie über die Ziele, Vorteile, Kompetenzen, Rechte und Aufgaben der Landesverbände in diesem System informieren, das in ganz Europa eingeführt wird.



Die UEFA-Mindestkriterien werden einzeln erklärt und an Beispielen veranschaulicht. All diese Informationen helfen den Beteiligten dabei, dieses grosse, langfristige Projekt mit Erfolg zu implementieren.

Getreu unserem Slogan "We care about football" geht es bei diesem Lizenzierungsverfahren darum, den Vorrang des europäischen Fussballs für die Zukunft zu konsolidieren, ihn auf eine breitere und solidere Basis zu stellen und die Qualitätsstandards punktuell zu verbessern.

Der Europa- und Weltmeister Frankreich hat gezeigt, dass Lizenzierungsverfahren mit verschiedenen Anforderungen langfristig erfolgreich entwickelt werden können. Schon in den siebziger Jahren wurden die Zeichen der Zeit erkannt und die erforderlichen Massnahmen ergriffen, um den französischen Klubs sportliche, finanzielle und infrastrukturelle Kriterien aufzuerlegen. Durch die Entwicklung einer breiten Trainerausbildung und die Bildung obligatorischer Ausbildungszentren schufen die Repräsentanten der Verbände, Ligen und Klubs die erforderliche sportliche Grundlage für die Talentförderung. Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Kriterien hat die Ausgangsposition der Klubs verbessert und den gegenwärtigen Erfolg Frankreichs ermöglicht. Dabei sollte nicht vorenthalten werden, dass auch unpopuläre und drastische Disziplinar-massnahmen verhängt werden mussten (Zwangsabstieg). Diese Massnahmen gewährleisteten jedoch, dass nur finanziell gesunde, auf die Jugend ausgerichtete, langfristig planende Klubs für ihre seriöse Arbeit mit der Erteilung einer Lizenz belohnt werden.

Wenn wir alle zusammen – Nationalverbände, Ligen und Klubs – die Zielsetzung dieses Lizenzierungsverfahrens stets im Auge behalten, wird uns Erfolg beschieden sein.

Mit diesen Worten lade ich Sie ein und rufe Sie dazu auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, dieses hiermit vorgestellte einheitliche Qualitätsniveau des europäischen Fussballs im sportlichen, infrastrukturellen, personellen und administrativen, rechtlichen und finanziellen Bereich zu erreichen – zum Wohle der gesamten Fussballbewegung, seines begeisterten Publikums, der Sponsoren und Medien.

Schliesslich möchte ich allen danken, die an der Erstellung dieses Handbuchs beteiligt waren. Ich bin sicher, dass damit eine solide Grundlage für die Zukunft des europäischen Fussballs im dritten Jahrtausend geschaffen wurde.

Lennart Johansson
UEFA-Präsident



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	6
	1.1 Zielsetzung	
2	EINFÜHRUNG	8
	2.1 Benutzung des Handbuchs	
	2.2 Abstufung der Kriterien	
	2.3 Implementierung des Lizenzierungsverfahrens	
3	LIZENZGEBER	23
	3.1 Einleitung	
	3.2 Definition des Lizenzgebers	
	3.3 Ernennung der Mitglieder der Lizenzbehörden	
	3.4 Anforderungen an die Mitglieder der Lizenzbehörden	
	3.5 Lizenz	
	3.6 Zulassung zu den UEFA-Klubwettbewerben	
	3.7 Vom Lizenzgeber eingeführte Anforderungen	
	Anhang 1	
4	LIZENZNEHMER	32
	4.1 Einleitung	
	4.2 Kreis der Lizenznehmer	
	4.3 Ausstellung der Lizenz	
	4.4 Klub, der keinem nationalen Lizenzierungsverfahren untersteht, sich sportlich aber für einen UEFA-Wettbewerb qualifiziert	
	4.5 Definition der Lizenznehmer	
	Anhang 1	
5	KERN-PROZESS	39
	5.1 Einleitung	
	5.2 Zielsetzung	
	5.3 Vorteile	
	5.4 Kern-Schritte	
	5.5 Schlussfolgerungen	



6	SPORTLICHE KRITERIEN	47
6.1	Einleitung	
6.2	Zielsetzung	
6.3	Vorteile für Klubs	
6.4	Kriterien	
7	INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN	51
7.1	Einleitung	
7.2	Zielsetzung	
7.3	Vorteile für Klubs	
7.4	Kriterien	
	Anhang 1	
8	PERSONELLE UND ADMINISTRATIVE KRITERIEN	79
8.1	Einleitung	
8.2	Zielsetzung	
8.3	Vorteile für Klubs	
8.4	Kriterien	
9	RECHTLICHE KRITERIEN	88
9.1	Einleitung	
9.2	Kriterien	
10	FINANZIELLE KRITERIEN	90
10.1	Einleitung	
10.2	Zielsetzung	
10.3	Vorteile für Klubs	
10.4	Finanzielles Konzept	
10.5	Implementierung der finanziellen Kriterien	
10.6	Phase I: Lokale Richtlinien zur Rechnungslegung	
10.7	Phase II: Fußballspezifische Richtlinien zur Rechnungslegung	
10.8	Phase III: Fußballspezifische Richtlinien zur Rechnungslegung zur vollständigen Erfüllung der Zielsetzung der UEFA	
10.9	Finanzielle Lizenzierungsdokumentation	
10.10	Prüfungshandlungen zur finanziellen Lizenzierungsdokumentation	
10.11	Einzureichende Dokumente und Terminplan	
10.12	Aufsteiger und Bewerber, die sich durch einen Klubwettbewerb qualifiziert haben	
10.13	Checkliste für die finanzielle Lizenzierungsdokumentation	
	Anlagen	



GLOSSAR

Definition

Kern-Prozess	Mindestanforderungen, an die sich der Lizenzgeber bei der Überprüfung der im Handbuch beschriebenen Kriterien halten muss, um die Lizenz an einen Lizenzbewerber zu erteilen.
Kriterien	Bedingungen, die vom Lizenzbewerber erfüllt werden müssen. Sie sind in fünf Kategorien von Kriterien eingeteilt (sportliche, infrastrukturelle, personelle und administrative, rechtliche und finanzielle) und jede Kategorie umfasst vier Stufen von A bis D (Zwingend und Empfehlungen).
Finanzielle Lizenzierungsdokumentation	<p>Die finanzielle Lizenzierungsdokumentation (FLD) enthält die finanziellen Grundinformationen für den Lizenzgeber zur Beurteilung der finanziellen Stabilität und Bonität eines Lizenzbewerbers. Sie beruht auf den testierten Rechnungsabschlüssen unter Berücksichtigung der fußballspezifischen finanziellen Informationen.</p> <p>Sie setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• den Rechnungsabschlüssen (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Mittelflussrechnung und Anhänge)• der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung mit Erläuterungen und• dem budgetierten Liquiditätsplan.
Lizenz	Zertifikat, welches die Erfüllung aller zwingenden Minimumkriterien durch den Lizenznehmer bestätigt und die Zulassung zu den UEFA-Klubwettbewerben erteilt.
Lizenzbewerber	Rechtliche Einheit (z.B. Verein, Fußball-AG etc.), die Mitglied des Landesverbandes ist und eine Lizenz beantragen darf.
Lizenznehmer	Rechtliche Einheit, die vom Lizenzgeber die Lizenz zugesprochen erhält.



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Lizenzgeber	Fussballbehörde, die das Lizenzierungsverfahren durchführt und Lizenzen erteilt.
Lizenzadministration	Zuständiges Personal für die Administration des Klublizenzierungsverfahrens.
Lizenzierungsverfahren	Besteht aus 5 Kategorien von Kriterien und dem Kern-Prozess.
Nationales Handbuch zum Lizenzierungsverfahren	Arbeitsinstrument, welches das nationale Lizenzierungsverfahren beschreibt. Es enthält in verbindlicher Form alle Mindestanforderungen des UEFA-Klublizenzierungsverfahrens sowie nationale Anforderungen und Zielsetzungen.
Einführungsphase	<p>Der Begriff "Einführungsphase" bezieht sich auf die Implementierung des finanziellen Konzeptes und somit auf die vollständige Einführung der vorgeschlagenen finanziellen Kriterien.</p> <p>Hinsichtlich des Lizenzierungsverfahrens werden drei Implementierungsphasen vorgesehen:</p> <p>Phase I: Einführung nationaler Rechnungslegungsgrundsätze</p> <p>Phase II: Einführung der fussballspezifischen Rechnungslegungsgrundsätze</p> <p>Phase III: Einführung der fussballspezifischen Rechnungslegungsgrundsätze, welche die gesamten UEFA-Zielsetzungen miteinschliesst.</p>
UEFA-Handbuch zum Lizenzierungsverfahren	Ausführliche Beschreibung und Definition des Lizenzierungsverfahrens und dessen Mindestanforderungen. Diese verbindlichen Richtlinien und Anforderungen des UEFA-Lizenzierungsverfahrens sind in ein "Nationales Handbuch zum Lizenzierungsverfahren" zu übertragen.



1. EINLEITUNG

Die Erwartungen der Fans, der Mitglieder, der Spieler, der Trainer, der Sponsoren, der Medien, der Öffentlichkeit und der Behörden/Regierungen an einen Fußballklub sind heute nicht mehr nur rein sportlicher Natur. Die Tätigkeit der Vereine des Spitzensfußballs geht immer mehr in Richtung Dienstleistungsunternehmen.

Die UEFA will die Mitgliedsverbände darin unterstützen, dass alle Mitglieder der Fußballfamilie höhere Qualitätsstandards erreichen. Damit beabsichtigt sie, die gesamte Struktur des Fußballs zu verbessern. Die UEFA muss die allgemeine Qualität der Trainerkurse und das Spielniveau in Europa behaupten und verbessern und einen gesunden Wettbewerb zwischen Ligen und Klubs fördern. Dies wiederum erhöht den Unterhaltungswert und das technische Niveau und folglich die Freude der Fans am Fußball und den Zuschauerzuspruch. Höhere Zuschauerzahlen ziehen mehr Sponsoren und Fernsehgelder an und ermöglichen es den Klubs, höhere Einnahmen zu erwirtschaften. Dadurch können die Klubs weiterhin in ihre Stadieneinrichtungen zum Nutzen der Spieler und der Zuschauer investieren, ebenso wie in Jugendförderprogramme, Trainingsmethoden und ihren Mitarbeiterstab. Ein "Circulus virtuosus" wird erreicht. Durch Investition in spezifische und messbare Fußballstandards auf Klubebene profitiert der gesamte Fußball.

In diesem "UEFA-Handbuch zum Lizenzierungsverfahren" werden die spezifischen Kriterien erläutert, die alle an UEFA-Klubwettbewerben teilnehmenden Klubs rechtzeitig für den Beginn der Spielzeit 2004/2005 erfüllen müssen. Mit dieser Lizenz wird nicht eine Beschränkung der Klubs, sondern das Gegenteil bezweckt. Den Klubs wird ermöglicht, ihre Infrastruktur auf anerkannte Mindeststandards anzuheben. Die Transparenz der Finanzgeschäfte des Fußballs wird verbessert, was den Investoren das Vertrauen stärkt und zu neuen Investitionen in den Fußball führt. Die verbesserte Sicherheit in den Stadien erhöht das Vergnügen der Fußballfans, vor, während und nach dem Spiel. Die Fußballfamilie muss ihren Kunden ein höchstes Niveau an Kundenzufriedenheit bieten, wenn sie diese nicht an andere Sportarten verlieren will. Wir brauchen ein Produkt, das den Fernsehsendern und den Sponsoren gefällt. Dieses "UEFA-Handbuch zum Lizenzierungsverfahren" ist ein erster Schritt auf dem Weg zu einheitlichen Qualitätsstandards für Klubs hinsichtlich sportlicher, infrastruktureller, personeller, administrativer, rechtlicher und finanzieller Kriterien. Die UEFA ist sich sicher, dass dies nur den Beginn einer positiven Entwicklung für unseren Fußball darstellt.

Um dem Slogan „*We Care About Football*“ weiter Nachdruck zu verschaffen, die Verantwortung als Fußballbehörde gegenüber Mitgliedern, Fans, Partnern und der Öffentlichkeit wahrzunehmen und den gesamten Fußball in Europa weiter zu fördern, hat die UEFA-Administration mit der Unterstützung der acht Pilot-Verbände ein Lizenzierungsverfahren für Klubs ausgearbeitet, das in den folgenden Kapiteln in seinen Grundsätzen erläutert wird.



1.1 ZIELSETZUNG

Mit der Einführung eines Klublizenzierungsverfahrens werden folgende Ziele verfolgt:

1.1.1 ZIELSETZUNGEN DER UEFA UND DER NATIONALVERBÄNDE

- Die Qualitätsstandards auf allen Ebenen des europäischen Fußballs weiter fördern und kontinuierlich verbessern.
- Die Sportinfrastruktur des Klubs den heutigen und zukünftigen Anforderungen anpassen (Stadion, Trainingsgelände usw.).
- Das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Aufgaben und Schwierigkeiten zwischen Trainern, Spielern und Schiedsrichtern fördern und die Kenntnisse der IFAB-Spielregeln und der Fairplay-Grundsätze stetig verbessern.

1.1.2 ZIELSETZUNGEN DES UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHRENS

- Die Ausbildung und Betreuung von jungen Spielern in jedem einzelnen Klub weiter fördern und kontinuierliche Priorität einräumen.
- Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Klubs verbessern, deren Transparenz und Glaubwürdigkeit erhöhen und nicht zuletzt dem Gläubigerschutz die notwendige Bedeutung beimessen.
- Die Kontinuität der internationalen Wettbewerbe während einer Spielzeit sichern.
- Das finanzielle Fairplay in diesen Wettbewerben überwachen.
- Den Ausbau, die Ausstattung und Sicherheit der Stadien für die Zuschauer und Medien verbessern.
- Sicherstellen, dass der Klub eine angemessene Administration und Organisation hat.



2. EINFÜHRUNG

2.1 *BENUTZUNG DES HANDBUCHS*

Das "UEFA-Handbuch zum Lizenzierungsverfahren" soll ein leserfreundliches und praxisnahes "Arbeitsinstrument" sein. Es wurde erstellt, um den Landesverbänden und den Klubs dabei zu helfen, die Richtlinien und Anforderungen des UEFA-Lizenzierungsverfahrens in einem "Nationalen Handbuch zum Lizenzierungsverfahren" aufzunehmen und umzusetzen.

Das UEFA-Handbuch gliedert sich in zwei Hauptteile. Der erste Teil geht auf den Landesverband als Lizenzgeber ein, erklärt dessen Aufgaben und definiert den Lizenznehmer sowie die Implementierungsphase. Der zweite Teil richtet sich an die Klubs. In fünf Kapiteln werden die Kategorien von UEFA-Mindestkriterien beschrieben. Es sind sportliche Kriterien, Kriterien zur Infrastruktur, personelle und administrative Kriterien, rechtliche Kriterien und finanzielle Kriterien. Die Kriterien sind in vier verschiedene Abstufungen eingeteilt ("A", "B", "C" und "D"). Weitere Erklärungen folgen in Abschnitt 2.2.

Alle Kapitel sind in sich abgeschlossen. Dementsprechend können die Experten des Landesverbandes und der Klubs die sie interessierenden Kapitel aus dem Handbuch herausnehmen und die notwendigen Aufgaben erledigen, sei es zur Überprüfung oder zur Erfüllung der Kriterien. Alle Kapitel beschreiben die Zielsetzungen und die Vorteile für die Klubs.

Die Landesverbände und Klubs sollten zuerst sorgfältig die Zielsetzung jeder Kategorie von Kriterien durchlesen. Bei bestimmten Kriterien überträgt die UEFA dem Lizenzgeber die Verantwortung für die endgültige Formulierung. Dies hilft den Besonderheiten des Landesverbandes und dem Status seiner Klubs aus der höchsten nationalen Spielklasse sowie dem derzeitigen Qualitätsniveau Rechnung zu tragen. Die UEFA legt jedoch eine Anzahl von zwingenden Bedingungen fest, um europaweit einen hohen Qualitätsstandard durchzusetzen und zu festigen.

Deshalb sind Landesverbände ohne Lizenzierungsverfahren eingeladen, die Einführung eines "Nationalen Handbuchs zum Lizenzierungsverfahren" in Zusammenarbeit mit der UEFA und den Pilot-Verbänden und deren Unterstützung auf nationaler Ebene vorzubereiten. Ein jährlicher Kern-Prozess zur Kontrolle und Überprüfung aller einzelnen Kriterien, die jeder Lizenzbewerber erfüllen muss, wird in Kapitel 5 definiert. Dieses Verfahren beinhaltet verschiedene Schritte, die (auch "zwingende" Kriterien) innerhalb der ganzen UEFA-Familie anzuwenden sind, um Gleichbehandlung zu gewährleisten. Die UEFA gewährt den Landesverbänden eine gewisse Flexibilität, verschiedene Prozessschritte selber zu definieren. Jene Landesverbände mit Lizenzierungsverfahren sollten:

- ihr nationales System mit dem vorgeschlagenen UEFA-System vergleichen;
- die erforderlichen Schritte zur Anpassung ihres Systems an das UEFA-System ergreifen; im Verfahren gibt es auch einige "zwingende" Kriterien; der Landesverband hat sicherzustellen, dass die Qualität seines Systems



mindestens dem UEFA-System entspricht; jedes nationale Verfahren wird in einem separaten Verfahren von der UEFA homologiert (siehe Abschnitt 2.3.7);

- das nationale Recht, die Statuten und die Regelwerke berücksichtigen;
- die Mindestkriterien der UEFA erhöhen oder andere Kriterien für die nationale Lizenz hinzufügen, entsprechend ihren spezifischen Erfordernissen und dem aktuellen Qualitätsniveau der nationalen Wettbewerbe;
- ihre Meinungen und Erfahrungen mit der UEFA und anderen UEFA-Mitgliedsverbänden austauschen.

2.2 **ABSTUFUNG DER KRITERIEN**

Die Kriterien in diesem Handbuch wurden in vier separate Stufen unterteilt. Diese Strukturierung soll die Klubs und die Nationalverbände durch das ganze Verfahren leiten.

Die verschiedenen Stufen werden wie folgt definiert:

“A”- Kriterium – “ZWINGEND”

Dieses Kriterium muss wie im Handbuch definiert erfüllt werden. Wenn der Lizenzbewerber dies nicht erfüllen kann, erhält er keine Lizenz und kann daher nicht für einen der UEFA-Klubwettbewerbe zugelassen werden.

Beispiel mit Kriterien zur Infrastruktur Nr. 3. (I.03):

I.-03: Stadion – genehmigter Evakuierungsplan

“Die zuständige Behörde (z.B. Sicherheits- oder Zivilbehörde oder andere qualifizierte und dazu berechnigte Firmen usw.) genehmigt den Evakuierungsplan, der eine Räumung des Stadions im Notfall gemäss nationaler Gesetzgebung sicherstellt.

Gibt es dafür keine gesetzliche Grundlage, erstellt der Lizenzgeber in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen (z.B. lokale Sicherheitsbehörde, Krankenhaus, Feuerwehr, Polizei usw.) den Evakuierungsplan, einschliesslich der einzuhaltenen Zeit und der Behörde, die den Plan genehmigt.”

”B” - Kriterium – “ZWINGEND”

Dieses Kriterium muss wie im Handbuch definiert erfüllt werden. Das Handbuch bietet jedoch mögliche Alternativen, um es zu erfüllen. Wenn der Lizenzbewerber das Kriterium mit keiner der gegebenen Alternativen erfüllt, erhält er keine Lizenz und kann daher nicht zu UEFA-Klubwettbewerben zugelassen werden.



Beispiel mit Kriterien zur Infrastruktur Nr. 10 (I.10):

I.10: Stadium - Verfügbarkeit

“Der Verein muss über ein Stadion verfügen, in dem UEFA-Klubwettbewerbsspiele ausgetragen werden können.

Alternative 1:

Der Klub ist rechtlicher Eigentümer des Stadions

Alternative 2:

Der Klub ist Nutzer eines oder mehreren Stadien innerhalb des eigenen Verbandsgebietes und hat die Nutzungsrechte in einem schriftlichen Vertrag mit dem/den Stadioneigentümer/n geregelt. Darin ist festgelegt, dass der Klub das/die Stadion/-ien für alle Heimspiele der UEFA-Klubwettbewerbe, für die er sich qualifiziert, in der kommenden Spielzeit benutzen darf.”

“C” – Kriterium – “ZWINGEND”

Dieses Kriterium muss wie im Handbuch definiert erfüllt werden. Erfüllt der Lizenzbewerber das Kriterium nicht, wird er wie im Handbuch angegeben eine der vorgegebenen Sanktionen erlassen, doch davon bleibt die Zulassung zu den UEFA-Klubwettbewerben unberührt.

Beispiel mit Kriterien zur Infrastruktur Nr. 15 (I.15):

I.15: Stadion - gedeckte Sitzplätze

“Der Lizenzgeber bestimmt die Mindestanzahl der gedeckten Sitzplätze.

Die UEFA empfiehlt, mindestens einen Drittel aller Sitzplätze zu decken, insbesondere die Ehren- und die Pressetribüne.

Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, kann der Lizenzgeber folgende Sanktionen gegen den Verein erlassen:

- a) Verwarnung*
- b) Geldbusse”*

“D”- Kriterium – “EMPFEHLUNG”

Ein “D”-Kriterium ist eine reine Empfehlung. Folglich ist der Lizenzbewerber vorerst nicht verpflichtet, ein solches Kriterium zu erfüllen. Das eine oder andere Kriterium kann aber zu einem späteren Zeitpunkt zu einem “zwingenden” Kriterium werden.

Beispiel mit Kriterien zur Infrastruktur Nr. 23 (I.23):

I.23: Spielfeld

“Der ganze Spielfeldbereich sollte 120 x 80 m messen.”



Die "A"- und "B"- Kriterien sind zusammen in einer gemeinsamen Tabelle dargestellt. Die "C"- Kriterien sind separat aufgeführt. Auch die "Empfehlungen" - "D"- Kriterien sind von den "zwingenden" Kriterien („A“ – „C“) getrennt. Jedem Landesverband steht es frei, die Abstufung der Kriterien in seinem Nationalen Handbuch zum Lizenzierungsverfahren zu erhöhen oder neue Kriterien hinzuzufügen.

2.3 IMPLEMENTIERUNG DES LIZENZIERUNGSVERFAHRENS

Die Implementierung des Klublizenzierungsverfahrens auf nationaler Ebene umfasst folgende Schritte und Verfahren:

- a) Aufnahme einer rechtlichen Grundlage in den Statuten
- b) Möglichkeit für die Landesverbände, das Klublizenzierungsverfahren an eine ihnen angeschlossene Liga zu delegieren
- c) Einführung eines Nationalen Handbuchs zum Lizenzierungsverfahren (= nationales Reglement und/oder Regelwerk)
- d) Ausnahmenregelung
- e) Akkreditierungsverfahren
- f) Entwicklungsverfahren

2.3.1 EINFÜHRUNG EINER RECHTLICHEN GRUNDLAGE IN DEN STATUTEN

Um das Klublizenzierungsverfahren für die UEFA-Spielzeit 2004/05 in allen UEFA-Mitgliedsverbänden zu implementieren, muss jeder einzelne Landesverband über eine rechtliche Grundlage in seinen Statuten verfügen.

Deshalb nimmt der Landesverband eine Bestimmung in seinen Statuten auf, welche die Zielsetzung des Verfahrens und die zuständige Behörde beschreibt sowie einen Verweis auf ein ausführliches Reglement und/oder ein separates Regelwerk enthält.

Ein Muster einer solchen Statutenbestimmung könnte wie folgt lauten:

“Die Teilnahme eines Mitgliedsklubs an nationalen Wettbewerben und UEFA-Klubwettbewerben untersteht der vorherigen Genehmigung des Lizenzgebers, der die entsprechende Lizenz erteilt. Lizenzgeber ist (vom Landesverband zu bestimmen):

Alternative 1: der Landesverband,

Alternative 2: die angeschlossene Liga (siehe Abschnitt 2.3.2).



Das Lizenzierungsverfahren und die Kriterien, die der Mitgliedsclub erfüllen muss, sind in einem besonderen Klublizenzierungsreglement und/oder einem Regelwerk (z.B. ein “nationales Handbuch”) beschrieben. Das für die nationalen Wettbewerbe zuständige Organ des Lizenzgebers und die für die UEFA-Klubwettbewerbe zuständige UEFA-Exekutive haben diese Bestimmungen zu genehmigen.”

Der Landesverband muss gewährleisten, dass eine solche Bestimmung vom zuständigen Organ vor Beginn der Spielzeit 2003 (Nationalverbände mit Sommermeisterschaften) oder 2003/04 (Nationalverbände mit Wintermeisterschaften) genehmigt und implementiert wird.

Deshalb bitten wir die Landesverbände, diese Statutenänderung zur Genehmigung auf die Tagesordnung ihrer nächsten Generalversammlung zu setzen oder eine ausserordentliche Generalversammlung vorzubereiten, falls keine ordentliche Generalversammlung vor dem obengenannten Zeitpunkt vorgesehen ist.

Der Landesverband muss die Mitglieder entsprechend informieren, um für die Genehmigung dieser Bestimmung in den Statuten das benötigte Quorum zu erreichen. Um lange Diskussionen während der Generalversammlung zu vermeiden, sollte ein offener Dialog stattfinden, bei dem der Entwurf des “Nationalen Handbuchs zum Lizenzierungsverfahren” und seine Vorteile präsentiert werden. Die stimmberechtigten Mitglieder sollen bei der Festlegung des Inhalts des Lizenzierungsreglements früh mitwirken können. Die UEFA-Administration unterstützt auf Wunsch den Landesverband bei diesen Aufgaben.

2.3.2 MÖGLICHKEIT FÜR DEN LANDESVERBAND, DAS KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN AN EINE IHM ANGESCHLOSSENE LIGA ZU DELEGIEREN

Grundsatz

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Landesverband die Verantwortung für das Lizenzierungsverfahren an eine ihm angeschlossene Liga vollumfänglich delegieren.

Gegenüber der UEFA bleibt der Landesverband als UEFA-Mitglied für die ordnungsgemässe Implementierung des Klublizenzierungsverfahrens verantwortlich.

Voraussetzungen für eine Delegation

Das UEFA-Exekutivkomitee genehmigt die Anträge der Nationalverbände zur Delegation der Verantwortung für das Lizenzierungsverfahren an eine ihnen angeschlossene Liga.

Begründete Anträge sind der UEFA-Administration bis spätestens **14. Juni 2002** schriftlich einzureichen.

Das UEFA-Exekutivkomitee kann diese Anträge genehmigen, wenn der Landesverband schriftlich bestätigt, dass die Liga:



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

- a) ein Mitglied des Landesverbandes ist und bestätigt, dass sie die Statuten, Reglemente und die Entscheidungen der zuständigen Organe des Landesverbandes schriftlich anerkennt;
- b) für die nationale Meisterschaft der höchsten Spielklasse verantwortlich ist;
- c) eine schriftliche Entscheidung der Legislative dieser ihm angeschlossenen Liga vorlegt, worin er sich gegenüber der UEFA zur Befolgung folgender Aufgaben verpflichtet:
 - Die Kriterien des UEFA-Lizenzierungsverfahrens gemäss den Bestimmungen des “UEFA-Handbuchs zum Lizenzierungsverfahren” und künftige diesbezügliche Änderungen in ein “Nationales Handbuch zum Lizenzierungsverfahren” zu implementieren.
 - Der UEFA und den in ihrem Auftrag handelnden Organen/Beauftragten jederzeit vorbehaltlos den erforderlichen Zugang zur Überprüfung des Lizenzierungsverfahrens und der Entscheidungen der Lizenzbehörde zu gewähren.
 - Der UEFA und den in ihrem Auftrag handelnden Organen/Beauftragten zu erlauben, bei den Klubs, die sich aufgrund ihrer sportlichen Ergebnisse für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifizieren, jederzeit Stichproben durchzuführen. Die UEFA behält sich das Recht vor, einen Klub nicht zu ihren Klubwettbewerben zuzulassen.
 - Entscheidungen der UEFA zu Ausnahmen, zur Akkreditierung des Lizenzierungsverfahrens und/oder zu Stichproben zu akzeptieren.
 - Gegenüber den betreffenden Parteien angemessene Sanktionen gemäss den UEFA-Empfehlungen zu verhängen.

2.3.3 EINFÜHRUNG EINES KLUBLIZENZIERUNGSREGLEMENTS/REGELWERKS

Jeder Landesverband beschreibt in den jeweiligen Bestimmungen (Reglement, Regelwerk oder “Nationales Handbuch zum Lizenzierungsverfahren”) die Definition der beteiligten Parteien (Lizenzgeber, Lizenznehmer, Lizenzierungsinstanzen), ihre Rechte und Pflichten, die Kriterien und das erforderliche Verfahren gemäss dem “UEFA-Handbuch zum Lizenzierungsverfahren” für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben.

Die Umsetzung des “UEFA-Handbuchs zum Lizenzierungsverfahren” in ein “Nationales Handbuch zum Lizenzierungsverfahren” erfolgt im Laufe des Jahres 2002 und zu Beginn des Jahres 2003 und umfasst folgende Schritte, welche die Genehmigung der UEFA erfordern:

- a) Ausnahmenregelung (siehe Abschnitt 2.3.6)
- b) Akkreditierung (siehe Abschnitt 2.3.7)



Das "UEFA-Handbuch zum Lizenzierungsverfahren" ist so aufgebaut und formuliert, dass der Landesverband den gesamten Text als ein **Muster-Dokument** verwenden kann. Die UEFA gewährt den Landesverbänden eine gewisse Flexibilität bei der endgültigen Formulierung jedes einzelnen Kriteriums sowie bei der Beschreibung des Lizenzverfahrens für die Mitgliedsvereine. Der Landesverband kann den Wortlaut des „UEFA-Handbuchs zum Lizenzierungsverfahren“ in Übereinstimmung mit:

- a) den Zielsetzungen und Prioritäten des Landesverbandes
- b) den Statuten und Regelwerken des Landesverbandes
- c) dem nationalen Recht
- d) der von der UEFA gewährten Flexibilität

anpassen oder umformulieren und ihn in einem nationalen Reglement/Regelwerk aufnehmen ("Nationales Handbuch zum Lizenzierungsverfahren"). Diese Umformulierung durch den Landesverband muss die "zwingenden" Bestimmungen der UEFA in jeder Kategorie von Kriterien und die Anforderungen des Kernprozesses im Lizenzierungsverfahren einschliessen. Grundsätzlich legt die UEFA die Qualität und der Landesverband die Quantität eines Kriteriums gemäss seinen Bedürfnissen fest. Der Landesverband kann Kriteriumsanforderungen erhöhen (siehe Abstufung der Kriterien; Abschnitt 2.2) oder neue Kriterien hinzufügen. Das Lizenzierungsverfahren kann entsprechend angepasst werden.

2.3.4 DISZIPLINARBESTIMMUNGEN DES NATIONALEN HANDBUCHS ZUM LIZENZIERUNGSVERFAHREN

Der Landesverband erarbeitet für das "Nationale Handbuch zum Lizenzierungsverfahren" separate Disziplinarbestimmungen (einschliesslich Sanktionen usw.) oder bestimmt, dass die nationalen Disziplinarbestimmungen (Rechtspflegeordnung) auch hierfür anwendbar sind.

Solche Bestimmungen sind erforderlich, um ein angemessenes Verfahren zu gewährleisten. Wenn zum Beispiel ein Klub den Lizenzbehörden gefälschte Dokumente einreicht, muss dieser Klub sanktioniert werden.

Der Lizenzgeber muss Bestimmungen beschliessen und in das „Nationale Handbuch zum Lizenzierungsverfahren“ aufnehmen, die folgende Punkte beschreiben:

- a) zuständige Organe
- b) Sanktionen gegen Klubs oder Personen
- c) Disziplinarverfahren.



2.3.5 UEFA-SANKTIONEN GEGEN NATIONALVERBÄNDE, KLUBS UND PERSONEN

Die UEFA-Rechtspflegeorgane ahnden Pflichtverletzungen in bezug auf das "UEFA-Handbuch zum Lizenzierungsverfahren".

Die UEFA-Rechtspflegeordnung ist für die Sanktionierung:

- a) der Nationalverbände
- b) Klubs und/oder
- c) Personen

anwendbar. Das Internationale Sportschiedsgericht (nachstehend TAS) in Lausanne ist das ordentlichen Schiedsgericht der UEFA (Artikel 61 ff. der UEFA-Statuten). Es ist Berufungsinstanz gegen Entscheide der UEFA, welche im vorliegenden "UEFA-Handbuch zum Lizenzierungsverfahren" beschrieben sind.

2.3.6 AUSNAHMENREGELUNG

2.3.6.1 ZIELSETZUNG

- Die Zielsetzung des Klublizenzierungsverfahrens ist die langfristige Verbesserung der Qualitätsstandards in allen UEFA-Mitgliedsverbänden.
- Da der Status des Fußballs und die Qualitätsstandards in den UEFA-Landesverbänden beträchtlich variieren, soll die Ausnahmenregelung es den Landesverbänden und ihren Klubs ermöglichen, die vorgegebenen Qualitätsstandards schrittweise und innerhalb eines individuell angepassten Zeitrahmens zu verbessern.
- Da der quantitative Aspekt eines Kriteriums in den meisten Fällen vom Landesverband definiert wird, erwartet die UEFA wenig Ausnahmegesuche.

2.3.6.2 GRUNDSÄTZE

1. Das UEFA-Exekutivkomitee hat folgende Richtlinien zur Ausnahmenregelung für die Einführung des Klublizenzierungsverfahrens genehmigt.
 - a) Nur klare, schriftliche und begründete Ausnahmegesuche des Landesverbandes, die innerhalb der angesetzten Frist bei der für die Klublizenzierung zuständigen Einheit der UEFA-Administration (nachstehend LA) eingehen, werden behandelt.
 - b) Bewilligt werden kann eine Ausnahme entweder für:
 - aa) einen Landesverband
 - bb) einen individuellen Lizenzbewerber.



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

- c) Gewährte Ausnahmen gelten grundsätzlich für alle Klubs innerhalb des Landesverbandes und entfalten die gleiche Wirkung für die Klubs, die sich für die betreffende Spielzeit für einen UEFA-Klubwettbewerb (UEFA Champions League, UEFA-Pokal, UEFA Intertoto Cup) qualifizieren. Die UEFA kann jedoch aufgrund besonderer Umstände eines Klubs (Beispiel: regelmässiger Teilnehmer an UEFA-Klubwettbewerben usw.) diesen Ausnahmeentscheid individuell ausgestalten und demgemäss einen einzelnen Klub von einer allgemein gewährten Ausnahme ausdrücklich ausschliessen.
 - d) Eine individuelle Ausnahme wird für den Klub gewährt, der kein Lizenzierungsverfahren durchläuft (Beispiel: Pokalsieger oder Verlierer des Pokalendspiels aus der 2. Spielklasse) aber sich dennoch sportlich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert. Eine für diesen Lizenzbewerber bewilligte Ausnahme gilt als Sondergenehmigung der UEFA (siehe Abschnitt 4.4.2.6).
 - e) Eine Ausnahme gilt nur für den Zeitraum einer Spielzeit.
 - f) Die Erneuerung erfolgt auf einen neuen Antrag.
 - g) Der Status und die besondere Situation des Fussballs in einem Landesverband wird bei der Bewilligung einer Ausnahme berücksichtigt.
 - h) Der Status trägt der Spielkategorie Rechnung (Profi-, Halbprofi- oder Amateurklubs und auf der Ebene des Verbandes).
 - i) Die besondere Situation des Fussballs beinhaltet zum Beispiel:
 - Grösse des Landes, Bevölkerung, Geographie, wirtschaftliche Bedeutung.
 - Grösse des Landesverbandes (Zahl der Klubs, Zahl der registrierten Spieler und Mannschaften, Grösse und Qualität der Administration des Verbandes usw.).
 - Der Status des Fussballsports im Verband und sein Marktpotential (durchschnittliche Zuschauerzahl, Fernsehmarkt, Sponsoren, Einnahmepotential usw.).
 - UEFA-Koeffizient (Verband und seine Klubs) und FIFA-Rang.
 - Eigentumsverhältnisse der Stadien (Klub, Stadt/Gemeinde usw.) im Verband.
 - Unterstützung (finanziell und andere) der Regierung, einschliesslich des Sportministeriums.
2. Die Richtlinien werden den UEFA-Mitgliedsverbänden über das Klublizenzierungs-Extranet und per Rundschreiben übermittelt, und sie werden gemäss den Erfahrungen nach zwei UEFA-Spielzeiten angepasst.



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

3. Der UEFA-Generaldirektor (nachstehend GD) wirkt als erste Entscheidungsinstanz für Ausnahmen. Er garantiert, dass Entscheidungen innerhalb kurzer Frist getroffen werden und gewährleistet Gleichbehandlung innerhalb der UEFA-Familie. Der GD setzt einen speziellen Ausschuss für Klublizenzierung ein (nachstehend "AKL"), der ihn bei allen Aufgaben betreffend die Klublizenzierung unterstützt.
4. Die UEFA bildet eine neue Einheit in ihrer Administration (nachstehend LA). Die LA ist dem GD direkt unterstellt und unterstützt den AKL und den GD bei allen Aufgaben betreffend die Klublizenzierung.
5. Der GD kann Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an den AKL und/oder die LA schriftlich delegieren.
6. Der GD hat die Befugnis, im Rahmen der vom UEFA-Exekutivkomitee ausgearbeiteten und genehmigten Richtlinien Ausnahmen zu bewilligen. Das Verfahren ist schriftlich.
7. Wenn ein Antrag über diese genehmigten Richtlinien hinausgeht, trifft das UEFA-Exekutivkomitee die Entscheidung in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Lizenzierungsverfahrens und nach Recht und Billigkeit. Das UEFA-Exekutivkomitee kann per Zirkulationsbeschluss entscheiden.
8. Die Berufung gegen Entscheide des GD oder des UEFA-Exekutivkomitees ist schriftlich und innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des erstinstanzlichen Entscheides (per E-Mail/Fax/Post) beim TAS einzureichen.
9. Das TAS ist als unabhängige Berufungsinstanz für das Klublizenzierungsverfahren bezeichnet. Entscheidungen des TAS sind **endgültig und bindend**.
10. Der Ausnahmeantrag muss begründet und vom Landesverband für die UEFA-Spielzeit 2004/05 **bis** spätestens **30. August 2002** schriftlich eingereicht werden. Für spätere UEFA-Spielzeiten (2005/06 aufwärts) wird die Frist von der LA den UEFA-Mitgliedsverbänden frühzeitig mitgeteilt.
11. Der Ausnahmeantrag muss klar formuliert und konkret sein. Er kann folgende Punkte zum Gegenstand haben:
 - a) Nichtanwendung eines bestimmten Kriteriums in einem Landesverband wegen des nationalen Rechts oder aus anderen Gründen.
 - b) Reduktion der von der UEFA festgelegten Mindestquantität eines Kriteriums (z.B. Stadionkapazität).
 - c) Verlängerung der Übergangsfrist für die Implementierung eines Kriteriums oder einer Kriteriumskategorie.
 - d) Nichtanwendung einer von der UEFA festgelegten Mindestanforderung des Kern-Prozesses wegen des nationalen Rechts oder aus anderen Gründen.



12. Der individuelle Ausnahmeantrag ist der UEFA-Administration jeweils per **15. April** schriftlich via den Landesverband zuzustellen (siehe Abschnitt 4.4.2).
13. Die LA prüft die Anträge und erstellt einen Bericht an den GD.
14. Der GD entscheidet gemäss den genehmigten Richtlinien.
15. Die Entscheidung muss:
 - a) schriftlich sein
 - b) eine Begründung enthalten
 - c) eine Frist/einen Zeitraum angeben (z.B. nur für die Spielzeit 2004/05)
 - d) für die betreffenden Parteien transparent sein, unter Wahrung der Vertraulichkeit (z.B. finanzielle Aspekte)
 - e) den UEFA-Mitgliedsverbänden mit der Begründung via Extranet mitgeteilt werden
 - f) vom GD oder vom UEFA-Exekutivkomitee innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausnahmeantrags getroffen werden
 - g) eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Die bewilligten Ausnahmen haben einen Einfluss auf die endgültige Formulierung des "Nationalen Handbuchs zum Lizenzierungsverfahren", insofern Kriterien gemäss der schriftlichen Entscheidung der UEFA angepasst oder sogar gestrichen werden können.

2.3.7 AKKREDITIERUNGSVERFAHREN

Die Landesverbände legen die endgültige Formulierung des "Nationalen Handbuchs zum Lizenzierungsverfahren" unter Berücksichtigung aller von der UEFA genehmigten Ausnahmen (siehe Abschnitt 2.3.6) und der nationalen Besonderheiten und Zielsetzungen fest. Die UEFA genehmigt die Endfassung des "Nationalen Handbuchs zum Lizenzierungsverfahren" im sogenannten "Akkreditierungsverfahren".

Dieses Verfahren gewährleistet die Umsetzung der „zwingenden“ Kriterien und Verfahrensschritte der UEFA in jedem einzelnen UEFA-Mitgliedsverband.

Nach Erteilung der Akkreditierung kann der Landesverband das Verfahren für seine Klubs einführen.



Lehnt die UEFA die Akkreditierung des “Nationalen Handbuchs zum Lizenzierungsverfahren” ab, so können Lizenzbewerber dieses Landesverbandes, die sich auf sportlichem Wege für die UEFA-Klubwettbewerbe qualifizieren, durch den Landesverband eine individuelle Ausnahme für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben beantragen. In diesem Fall ist die UEFA Lizenzgeber, wobei die im UEFA-Handbuch zum Lizenzierungsverfahren definierten Kriterien Anwendung finden. Der GD legt die quantitativen Anforderungen jedes Kriteriums entsprechend fest.

Wird eine solche Ausnahme bewilligt, so übernimmt die UEFA das Lizenzierungsverfahren und der Lizenzbewerber hat der LA alle notwendigen Unterlagen in einer der UEFA-Sprachen (Deutsch, Englisch oder Französisch; beglaubigte Übersetzung) einzureichen. Die LA prüft, ob der Lizenzbewerber alle zwingenden “A”- bis “C”-Kriterien des “UEFA-Handbuchs zum Lizenzierungsverfahren” erfüllt. Der GD entscheidet endgültig über die Lizenzvergabe auf der Grundlage des Berichts der LA. Sein Entscheid kann mittels Berufung an das TAS weitergezogen werden.

2.3.8 ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ANZAHL DER LIZENZNEHMER

Der Landesverband muss eine Entscheidung über die Anzahl der Lizenznehmer treffen. Die UEFA bietet hier folgende Alternativen an:

A. Von der UEFA verlangte Mindestlösung für die Spielzeit 2004/05:

Das Klublizenzierungsverfahren nur für diejenigen Klubs einführen, die sich für die kommende Spielzeit auf sportlichem Wege für die UEFA-Klubwettbewerbe (= UEFA-Lizenzierungsverfahren) qualifizieren.

Hat zum Beispiel ein Landesverband drei Startplätze in allen UEFA-Klubwettbewerben, dann müssen zumindest diese drei betreffenden Klubs das UEFA-Lizenzierungsverfahren durchlaufen und die UEFA-Kriterien erfüllen, um an den UEFA-Klubwettbewerben der nächsten Spielzeit zugelassen zu werden.

oder

B. Von der UEFA empfohlene Lösung für die Spielzeit 2004/05:

Das Klublizenzierungsverfahren für alle Klubs der höchsten Spielklasse des Landesverbandes einführen, und zwar nicht nur als Teilnahmebedingung für die UEFA-Klubwettbewerbe, sondern als Lizenzierungsverfahren für die nationale Meisterschaft.

Das bedeutet eine völlige Integration des UEFA-Lizenzierungsverfahrens in das nationale Lizenzierungsverfahren. Dies ermöglicht dem lizenzierten Klub an der kommenden nationalen Meisterschaft und dem UEFA-Klubwettbewerb teilzunehmen, falls er sich sportlich qualifiziert. Die Qualitätsstandards werden dadurch auf breiter Basis für die nationale Meisterschaft und für die UEFA-Klubwettbewerbe verbessert.

oder



C. Von der UEFA empfohlene künftige Lösungen

Das Klublizenzierungsverfahren für alle Klubs in verschiedenen Spielklassen des Landesverbandes einführen (z.B. alle Klubs, die in den ersten zwei oder sogar drei Spielklassen spielen). Die vorgegebenen Qualitätsstandards werden dadurch innerhalb der allgemeinen Fussballstrukturen des Landesverbandes verbessert und können zwischen den verschiedenen Ligen variieren. Die höchste Liga sollte zumindest die UEFA-Mindeststandards erfüllen.

2.3.9 VORTEILE (+) UND NACHTEILE (-) JEDER EINZELNEN ALTERNATIVE:

Alternative A: Mindestlösung

- + Der Lizenzgeber benötigt weniger Ressourcen, da er nur jene Klubs zu überprüfen hat, die sich auf sportlichem Wege für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben qualifiziert haben.
- Nur eine begrenzte Anzahl von Klubs verbessern ihre Qualitätsstandards. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der Klubs in der nationalen Meisterschaft und könnte eine Verzerrung des nationalen Wettbewerbes zur Folge haben.
- Es besteht ein grosses Zeitproblem. Die nationale Meisterschaft endet in der Regel zwischen Mitte und Ende Mai (Wintermeisterschaft). Dies ist der Zeitpunkt, wenn der Landesverband weiss, welche Klubs sich aufgrund ihrer sportlichen Ergebnisse für die UEFA-Wettbewerbe qualifizieren. Andererseits erstreckt sich die Frist für das Einreichen der Anträge bei der UEFA zwischen Ende Mai bis Mitte Juni. Diese Frist wird von der UEFA festgelegt und variiert jede Spielzeit für die verschiedenen UEFA-Klubwettbewerbe. Daher kann das Lizenzierungsverfahren für diese Klubs in so kurzer Zeit, besonders in Anbetracht des zwei Instanzen umfassenden Verfahrens (Möglichkeit einer Berufung), nicht angemessen durchgeführt werden.

Deshalb muss der Landesverband mehr Klubs der höchsten Spielklasse in das Lizenzierungsverfahren miteinbeziehen, als sich schliesslich qualifizieren. Andernfalls kann nicht garantiert werden, dass die Klubs, die sich schliesslich aufgrund ihrer sportlichen Ergebnisse qualifizieren, die Lizenz in einem fairen Verfahren erhalten.

- Der spezielle Fall eines Pokalsiegers aus der zweiten Spielklasse ist nicht abgedeckt, da dieser Klub kein Lizenzierungsverfahren durchläuft.

Alternative B: Alle Klubs der höchsten Spielklasse

- + Gleichbehandlung für alle Klubs der höchsten Spielklasse. Verbesserung der Qualitätsstandards in allen beteiligten Klubs.
- + Kein Zeitproblem wie in Alternative A, da alle Klubs einem Lizenzierungsverfahren unterworfen sind und – wenn die Lizenz erteilt wird – folglich bereit wären, im Mai UEFA-Klubwettbewerbe zu spielen, vorausgesetzt, dass sie sich auch aufgrund ihrer sportlichen Ergebnisse qualifizieren.



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

- Der spezielle Fall eines Pokalsiegers aus der zweiten Spielklasse ist nicht abgedeckt, da dieser Klub kein Lizenzierungsverfahren durchläuft.

Alternative C: Die Klubs verschiedener oder sogar aller Spielklassen müssen sich dem nationalen Klublizenzierungsverfahren unterziehen (z.B. alle Spielklassen mit Berufsfussballern)

- + Gleichbehandlung für alle Klubs jeder Spielklasse. Verbesserung der Qualitätsstandards in allen involvierten Klubs, wahrscheinlich mit unterschiedlichen quantitativen und/oder qualitativen Anforderungen, um die verschiedenen Kriterien zu erfüllen.
- + Kein Zeitproblem wie in Alternative A, da alle Klubs ein Lizenzierungsverfahren durchlaufen und – wenn die Lizenz erteilt wird – folglich bereit wären, im Mai an UEFA-Klubwettbewerben teilzunehmen, vorausgesetzt, dass sie sich auch aufgrund ihrer sportlichen Ergebnisse qualifizieren.
- + Selbst ein Pokalsieger aus einer tieferen Spielklasse hat sich einem Lizenzierungsverfahren zu unterziehen. Je nach Kriterium sind nur wenig zusätzliche Überprüfungen erforderlich.
- Der Lizenzgeber benötigt mehr Ressourcen, um das Lizenzierungsverfahren mit mehr Lizenzbewerbern durchzuführen.

2.3.10 ENTWICKLUNGSVERFAHREN

2.3.10.1 ZIELSETZUNG:

- Die UEFA unterstützt die Idee, wonach Nationalverbände das Klublizenzierungsverfahren nicht nur für Klubs, die an den UEFA-Klubwettbewerben, sondern auch an nationalen Wettbewerben teilnehmen, einführen, um die Qualitätsstandards in der höchsten Spielklasse zu verbessern.
- Die Nationalverbände werden an der weiteren Entwicklung des “UEFA-Handbuchs zum Lizenzierungsverfahren” beteiligt und frühzeitig informiert.

2.3.10.2 ALLGEMEINER GRUNDSATZ:

- a) Die von der UEFA-Administration verwendete Projekt-Organisation für die Entwicklung des Klublizenzierungsverfahrens wird auch für die weitere Entwicklung des Verfahrens angewandt.
- b) Einige Landesverbände werden als Pilot-Verbände beteiligt, um Vorschlagsentwürfe der LA zu Kriteriumsänderungen (Abstufung, neue Kriterien usw.) oder zum im geltenden UEFA-Handbuch definierten Verfahren zu prüfen. Das UEFA-Exekutivkomitee wird diese Verbände auf Antrag der LA bezeichnen.

- c) Eine erste Revision des „UEFA-Handbuchs zum Lizenzierungsverfahren“ (Fassung 2002) wird nach den ersten beiden Spielzeiten (Einführungsphase) in Zusammenarbeit mit den acht Pilot-Verbänden, die zur Entwicklung der Fassung 2002 dieses Handbuchs beigetragen haben, erstellt. Die Landesverbände legen dem UEFA-Exekutivkomitee einen Bericht vor.
- d) Die Nationalverbände werden über Änderungen frühzeitig informiert und haben die Möglichkeit, innerhalb einer festgesetzten Frist Feedbacks zu geben.
- e) Das UEFA-Exekutivkomitee genehmigt den endgültigen Vorschlag.
- f) Die genehmigten Änderungen müssen den Landesverbänden mindestens zwei Spielzeiten vor Inkrafttreten eingereicht werden. Dabei ist die Einführungsphase zu beachten.



PHOTO: EMPICS



3. LIZENZGEBER

3.1 EINLEITUNG

Dieses Kapitel definiert den Lizenzgeber, die Lizenzbehörden und die Lizenz.

3.2 DEFINITION DES LIZENZGEBERS

3.2.1 WER IST DER LIZENZGEBER?

3.2.1.1 Der Landesverband ist Lizenzgeber.

3.2.1.2 Die UEFA erfüllt ausnahmsweise die Funktion des Lizenzgebers, falls:

- a) die UEFA die Akkreditierung des "Nationalen Handbuchs zum Lizenzierungsverfahren" endgültig ablehnt (siehe Abschnitt 2.3.7; Akkreditierungsverfahren),
- b) der Landesverband seinen Verpflichtungen als Lizenzgeber gemäss dem „UEFA-Handbuch zum Lizenzierungsverfahren“ nicht nachkommt.

3.2.1.3 Der Lizenzgeber reglementiert das Lizenzierungsverfahren, bezeichnet die entsprechenden Lizenzbehörden und legt das erforderliche Verfahren mit den Fristen usw. fest.

3.2.1.4 Der Lizenzgeber gewährleistet dem Lizenznehmer grösste Vertraulichkeit hinsichtlich aller während des Lizenzierungsverfahrens vom Lizenzbewerber erhaltenen Informationen. Alle, die als Lizenzgeber oder vom Lizenzgeber Beauftragte am Lizenzierungsverfahren beteiligt sind, müssen die Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen, bevor sie ihre Funktion ausüben.

3.2.2 ORGANE

3.2.2.1 Der Lizenzgeber ist verpflichtet, zwei Entscheidungsorgane zu bilden, deren Bezeichnung er festlegt:

- Erste Instanz
- Berufungsinstanz

3.2.2.2 Diese Entscheidungsorgane sind voneinander unabhängig. Sie erhalten administrative Unterstützung durch den Landesverband (siehe Abschnitt 3.2.3.3).



3.2.3 ERSTE INSTANZ

- 3.2.3.1 Die Erste Instanz entscheidet, ob einem Lizenzbewerber aufgrund der eingereichten Unterlagen und gemäss den Bestimmungen des Lizenzierungsverfahrens eine Lizenz erteilt wird.
- 3.2.3.2 Der Lizenzgeber entscheidet über die Zusammensetzung und das notwendige Entscheidquorum dieser Instanz.
- 3.2.3.3 Der Lizenzgeber kann Mitarbeiter des Landesverbandes als Mitglieder dieser Instanz bezeichnen.
- 3.2.3.4 Die UEFA empfiehlt, dass diese Instanz zwischen fünf und neun Mitglieder umfasst und mit einem Quorum von drei bis fünf entscheidet.

3.2.4 BERUFUNGSINSTANZ

- 3.2.4.1 Die Berufungsinstanz entscheidet über Rekurse des Antragstellers und entscheidet endgültig und verbindlich darüber, ob eine Lizenz erteilt wird.
- 3.2.4.2 Falls die Statuten eines Landesverbandes ein Schiedsgericht vorsehen, entscheidet der Verband, ob das Lizenzierungsverfahren in dessen Zuständigkeit fällt. Dabei sind insbesondere die jeweiligen Anmeldefristen für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben zu beachten.
- 3.2.4.3 Der Lizenzgeber entscheidet über die Zusammensetzung und das Quorum dieser Instanz.
- 3.2.4.4 Die UEFA empfiehlt, dass diese Instanz zwischen sieben und elf Mitglieder umfasst und mit einem Quorum von fünf bis sieben entscheidet.

3.2.5 LIZENZADMINISTRATION (LA)

- 3.2.5.1 Der Lizenzgeber bildet eine entsprechende Administration, ernennt ihre Mitarbeiter und erstellt die entsprechenden Pflichtenhefte.
- 3.2.5.2 Die Aufgaben der LA umfassen:
- Vorbereitung, Implementierung und weitere Entwicklung des Lizenzierungsverfahrens,
 - administrative Unterstützung der in Abschnitt 3.2.2 genannten Entscheidungsorgane,
 - Unterstützung, Beratung und Kontrolle der Lizenznehmer während der Spielzeit,
 - als Kontaktstelle für die Lizenzadministration der anderen UEFA-Mitgliedsverbände und die UEFA dienen und mit ihnen Erfahrungen austauschen.



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

- 3.2.5.3 Die LA muss über fachlich qualifizierte Mitarbeiter und die erforderliche Infrastruktur verfügen. Dessen Kosten werden vom Lizenzgeber getragen. Dem Lizenzgeber kann eine Verwaltungsgebühr für den Lizenznehmer festlegen. Diese Gebühr muss angemessen sein.
- 3.2.5.4 Mindestens ein Mitarbeiter oder ein externer Finanzfachmann muss über einen vom entsprechenden nationalen Berufsverband (z.B. nationale Berufsgenossenschaft) anerkannten Fachausweis fürs Rechnungswesen, für die Wirtschaftsprüfung oder über einige Jahre Erfahrung in diesen Bereichen ("Befähigungsnachweis") verfügen.
- 3.2.5.5 Alle am Verfahren beteiligten Personen unterzeichnen eine strenge Vertraulichkeitserklärung in bezug auf die während des Lizenzierungsverfahrens erhaltenen Informationen. Der Landesverband definiert die erforderliche Vertraulichkeitserklärung. Ein Muster einer solchen Bestimmung liegt im Anhang 1 dieses Kapitels bei. Der Landesverband muss folgende Erfordernisse berücksichtigen:
- Im Einklang mit dem nationalen Recht,
 - Unterzeichnung der Vertraulichkeitserklärung, die nicht auf die Vertragsdauer beschränkt ist, sofern rechtlich möglich,
 - Kommunikation mit den entsprechenden UEFA-Lizenzbehörden zwecks Stichproben.

3.3 ERNENNUNG DER MITGLIEDER DER LIZENZBEHÖRDEN

- 3.3.1 Die UEFA empfiehlt, dass die Exekutive des Lizenzgebers den Vorsitzenden, den Vizevorsitzenden und andere Mitglieder jeder Instanz für eine festzulegende Dauer (Mandat von zwei bis vier Jahren) ernennt.
- 3.3.2 Jede Lizenzbehörde verfügt in seinen Reihen grundsätzlich über mindestens einen ausgebildeten Juristen und einen Wirtschaftsprüfer mit einer von der entsprechenden nationalen Berufsgenossenschaft anerkannten Qualifikation.
- 3.3.3 Die Mitglieder der Lizenzbehörde dürfen nicht gleichzeitig einem Rechtspflegeorgan (Beispiel: Disziplinarbehörde) des Lizenzgebers angehören und müssen bei der Erfüllung ihrer Pflichten unparteiisch handeln. Die Gewaltenteilung muss gewährleistet sein.
- 3.3.4 Die Mitglieder der Lizenzbehörde können gleichzeitig Mitglieder anderer Kommissionen des Lizenzgebers sein (d.h. andere als die in Abschnitt 3.3.3. genannten Organe). Das Mandat ist erneuerbar.



3.4 ANFORDERUNGEN AN DIE MITGLIEDER DER LIZENZBEHÖRDEN

- 3.4.1 Die Mitglieder der Lizenzbehörde müssen wie die Mitglieder der LA die Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen (siehe Abschnitt 3.2.5.5). Der Landesverband legt diese Bestimmungen fest, und die Mitglieder müssen sie schriftlich anerkennen.
- 3.4.2 Zusätzlich zu den in Abschnitt 3.3 dargelegten Anforderungen kann der Lizenzgeber weitere Bedingungen stellen, welche die Mitglieder der Lizenzbehörden erfüllen müssen (schulische Ausbildung, Berufsausbildung, Erfahrung usw.), um sicherzustellen, dass sie ihre Funktionen gemäss hohen professionellen Standards ausüben.
- 3.4.3 Ein Mitglied muss automatisch in den Ausstand treten, wenn es Zweifel über seine Unabhängigkeit gegenüber dem Lizenzbewerber gibt oder wenn ein Interessenkonflikt besteht.
- 3.4.4 In diesem Zusammenhang ist die Unabhängigkeit eines Mitglieds nicht gegeben, wenn es oder seine Familienangehörigen (Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister) ein:

- Mitglied,
- Aktionär,
- Geschäftspartner,
- Sponsor oder
- Berater usw.

des Lizenzbewerbers ist. Die obige Liste dient als Beispiel und ist nicht abschliessend.

- 3.4.5 Der Lizenzgeber kann in Übereinstimmung mit der UEFA weitere Kriterien zur Unabhängigkeit der Mitglieder festlegen.

3.5 LIZENZ

- 3.5.1 Eine Lizenz muss gemäss den Bestimmungen des UEFA-Handbuchs zum Lizenzierungsverfahren erteilt werden und berechtigt den Inhaber zur Zulassung zu den UEFA-Klubwettbewerben.
- 3.5.2 Nur Lizenzbewerber, welche die UEFA-Mindestanforderungen gemäss den im genehmigten „Nationalen Handbuch zum Lizenzierungsverfahren“ dargelegten Kriterien am Stichtag, an dem die Anträge bei der UEFA spätestens eingereicht werden müssen, erfüllen und sich aufgrund ihrer sportlichen Ergebnisse qualifizieren, werden zu den UEFA-Klubwettbewerben der kommenden Spielzeit zugelassen.



3.6 ZULASSUNG ZU DEN UEFA-KLUBWETTBEWERBEN

- 3.6.1 Der Lizenzbewerber muss ausserdem alle Anforderungen des jeweiligen Wettbewerbsreglements erfüllen, um zum betreffenden UEFA-Klubwettbewerb zugelassen zu werden.
- 3.6.2 Die Zulassung fällt allein in den Zuständigkeitsbereich der UEFA und ihrer zuständigen Organe.
- 3.6.3 Die zuständigen Organe der UEFA entscheiden endgültig über die Zulassung eines Klubs zu den UEFA-Klubwettbewerben.
- 3.6.4 Die Entscheidung kann gemäss UEFA-Statuten vor das TAS gebracht werden (Artikel 61 ff. der UEFA-Statuten).

3.7 VOM LIZENZGEBER EINGEFÜHRTE ANFORDERUNGEN

- 3.7.1 Dem Lizenzgeber steht es frei, für die Teilnahme an den nationalen Wettbewerben die UEFA-Mindestanforderungen zu erhöhen oder UEFA-Kriterien punktuell aufzuwerten (siehe Kapitel 6 bis 10). Der Lizenzgeber kann auch weitere, nicht im „UEFA-Handbuch zum Lizenzierungsverfahren“ enthaltene Kriterien einführen.
- 3.7.2 Wo erhöhte Mindestanforderungen oder weitere Kriterien vom Lizenzgeber eingeführt werden, finden sie mutatis mutandis auf die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben Anwendung. Als Beispiel:
- Die UEFA-Mindestkapazität für ein Stadion ist auf 3'000 Einzelsitze festgelegt.
 - Der Lizenzgeber X legt die Mindestkapazität für nationale Wettbewerbe auf 15'000 Einzelsitze fest.
- Demnach gilt für alle Klubs, die Mitglieder des Lizenzgebers X sind und an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmen, die Mindestkapazität von **15'000 Einzelsitzen**.
- 3.7.3 Die UEFA oder die von ihr beauftragten Dritten sind berechtigt, das nationale Lizenzierungsverfahren hinsichtlich der UEFA-Mindestkriterien zu überprüfen und dem Lizenzgeber dementsprechende Empfehlungen abzugeben.



PHOTO:EMPICS



Anhang 1 zu Kapitel 3
Muster Vertraulichkeitserklärung

[AUF PAPIER MIT BRIEFKOPF DES BETREFFENDEN LANDESVERBANDES]

[Name und Adresse des betreffenden Klubs]

Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren

Vertraulichkeitserklärung

Wir nehmen Bezug auf den Antrag für eine Klublizenz ("Lizenz") des [Klubs] für die Spielzeit [YY/YY] gemäss den Bestimmungen des Klublizenzierungsverfahrens (der "Antrag").

1. Damit wir Ihren Antrag beurteilen können, haben Sie uns bereits Informationen (die "Informationen") zum [Klub] und den diesbezüglichen Unternehmen zukommen lassen und/oder werden das noch tun.
2. In Anbetracht dessen, dass Sie uns diese Informationen zur Verfügung stellen, verpflichten wir uns hiermit, dass diese Informationen von uns und unseren Mitarbeitern und/oder Beauftragten (und insbesondere von jenen Mitarbeitern, die in unserer Lizenzadministration arbeiten, und anderen ernannten Beratern) streng vertraulich behandelt werden und nicht direkt oder indirekt Dritten (unabhängig davon, auf welchem Wege) offengelegt werden, ausgenommen:
 - (a) wenn es für die Beurteilung des Antrags erforderlich ist, und dann nur unter der Bedingung, dass die genannten Dritten sich uns gegenüber verpflichten, diese Informationen ebenfalls gemäss den Bestimmungen dieses Schreibens vertraulich zu behandeln;
 - (b) um Rechtsberatung zu erhalten;
 - (c) wenn es von einem zuständigen Gericht verlangt wird;
 - (d) wenn Sie uns im voraus Ihre schriftliche Einwilligung dazu gegeben haben.
3. Um die genannte Vertraulichkeit zu bewahren, stellen wir sicher, dass alle am Lizenzierungsverfahren beteiligten Mitarbeiter und die anderen ernannten Berater, die an der Beurteilung des Antrags beteiligt sind, innerhalb einer angemessenen Frist eine Vertraulichkeitserklärung anfertigen (siehe Muster in Anlage 1). Auf Ihren Wunsch senden wir Ihnen Exemplare aller ausgefertigten Vertraulichkeitsverpflichtungen.
4. Wir verwenden die Informationen ausschliesslich zum Zweck der Beurteilung des Antrags und für anschliessende Abklärungen mit Ihnen im Zusammenhang mit dem Antrag.



5. Diese Erklärung gilt nicht für Informationen, die öffentlich erhältlich sind oder sein werden, ausser wenn wir direkt oder indirekt eine Verletzung der in dieser Erklärung aufgeführten Verpflichtungen zu verantworten haben.
6. Der in diesem Schreiben verwendete Begriff "Informationen" umfasst Daten, die uns von Ihnen oder in Ihrem Namen mündlich oder schriftlich oder auf einem anderen Wege zur Verfügung gestellt werden (einschliesslich Informationen, die auf dem Computer oder auf irgendeinem anderen Medium gespeichert sind), Informationen, die bei einem Besuch von Gebäuden oder Grundstücken, die dem [Klub] gehören oder von ihm benutzt werden, zugänglich sind, von uns oder in unserem Namen erstellte Analysen oder Memoranden, die Informationen enthalten, auf die in diesem Abschnitt Bezug genommen wird.
7. Jeder Unterzeichner dieses Schreibens erklärt gegenüber der Gegenpartei hiermit ausdrücklich, dass:
 - (a) er bevollmächtigt und befugt ist, alle die in diesem Schreiben verlangten Verpflichtungen einzugehen und diesen nachzukommen; und
 - (b) alle notwendigen Schritte unternommen hat, die Ausfertigung und Erfüllung dieses Schreibens gemäss den genannten Bestimmungen zu autorisieren.
8. Dieses Schreiben unterliegt dem [anwendbares Recht] und ist gemäss diesem Recht auszulegen, und die Parteien anerkennen die ausschliessliche Zuständigkeit des Gerichts von [anwendbarer Gerichtsstand] bei Ansprüchen, Streitigkeiten und Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit diesem Schreiben entstehen.

Bitte bestätigen Sie Ihr Einverständnis zu den Bestimmungen dieses Schreibens und deren Annahme, indem sie das Schreiben unterzeichnen und uns das Doppel dieses Schreibens an die obige Adresse zurücksenden.

Mit freundlichen Grüssen

.....
[VOLLSTÄNDIGER NAME DES UNTERZEICHNERS]

Ordnungsgemäss bevollmächtigt für und im Auftrag des **[betreffenden Landesverbandes]**

.....
[VOLLSTÄNDIGER NAME DES UNTERZEICHNERS]

Eingesehen und genehmigt im Auftrag des **[Klubs]**



ANLAGE 1

**MUSTER DER VERTRAULICHKEITSVERPFLICHTUNG, DIE VON ALLEN MITARBEITERN
UND DEN ANDEREN BERATERN, DIE AN DER EVALUATION DES ANTRAGS DES
KLUBS FÜR EINE LIZENZ BETEILIGT SIND, AUSZUFERTIGEN IST**

Ich, [NAME DES UNTERZEICHNERS], bestätige hiermit, dass ich die im Schreiben, abgeschlossen zwischen dem [betreffenden Landesverband] und den Klubs seines Zuständigkeitsbereichs, aufgeführten Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtungen gelesen und verstanden habe und mich verpflichte, diese einzuhalten.

Ich anerkenne, dass sich meine diesbezüglichen Verpflichtungen über den Zeitraum meiner Beteiligung an der Beurteilung der Anträge von Klublizenzen und über den Zeitraum meiner Anstellung oder Mitarbeit beim [Landesverband] erstrecken, unabhängig von der Dauer der Anstellung oder Mitarbeit.

Unterzeichnet:
[NAME DER PERSON]
[POSITION]

Datum:



4. LIZENZNEHMER

4.1 EINLEITUNG

Dieses Kapitel definiert die rechtliche Einheit, die über eine Lizenz verfügt (=Lizenznehmer). Der Lizenzgeber muss die betreffenden Fussballklubs rechtzeitig und schriftlich dazu einladen, eine Lizenz zu beantragen. Bis eine solche Lizenz vom Lizenzgeber ausgestellt wird, gilt der Lizenznehmer als Lizenzbewerber.

4.2 KREIS DER LIZENZNEHMER

4.2.1 BEFUGNIS, DIE LIZENZNEHMER ZU DEFINIEREN

4.2.1.1 Der Lizenzgeber definiert die Lizenznehmer im "Nationalen Handbuch zum Lizenzierungsverfahren". Die Statuten des Landesverbandes dienen als gesetzliche Grundlage dieser Klublizenzierungsbestimmungen.

4.2.2 GELTUNGSBEREICH

4.2.2.1 Die UEFA verlangt, dass alle Fussballklubs, die sich sportlich für die UEFA-Klubwettbewerbe qualifiziert haben, spätestens ab der Spielzeit 2004/05 über eine Lizenz gemäss den Bestimmungen dieses Handbuchs verfügen.

4.2.2.2 Der Lizenzgeber kann von weiteren Klubs in der höchsten Spielklasse oder in unteren Spielklassen (zweithöchste, dritthöchste Spielklasse usw.) verlangen, seine Lizenzierungsbedingungen einzuhalten, wie dies bereits in mehreren europäischen Nationalverbänden der Fall ist.

4.2.2.3 Gemäss diesem System sind daher nur Klubs von UEFA-Mitgliedsverbänden, die die UEFA-Mindestkriterien erfüllt haben, ab der Spielzeit 2004/05 zu den UEFA-Klubwettbewerben zugelassen, sofern sich die lizenzierten Klubs zudem auch sportlich qualifizieren. Da sich einige Klubs vielleicht erst sehr spät in der Fussballspielzeit (d.h. in der letzten Runde der nationalen Meisterschaft oder in einem nationalen Pokalendspiel) sportlich qualifizieren, empfiehlt die UEFA das Lizenzierungsverfahren abzuschliessen, bevor die sportliche Qualifikation entschieden ist.

4.2.3 STATUS DES FUSSBALLKLUBS

4.2.3.1 Der Status des Fussballklubs (Profi-, Halbprofi- oder Amateurklub) ist für die Erteilung einer Lizenz nicht relevant. Alle Fussballklubs, die in den vom Landesverband bezeichneten Spielklassen spielen (und zumindest diejenigen, die sich für die UEFA-Klubwettbewerbe qualifizieren), müssen sich an das „UEFA-Handbuch zum Lizenzierungsverfahren“ halten.



4.2.4 RECHTSFORM DES FUSSBALLKLUBS

4.2.4.1 Die Rechtsform des Fussballklubs ist für die Erteilung einer Lizenz gemäss den nationalen Statuten und dem nationalen Recht nicht massgebend.

4.3 AUSSTELLUNG DER LIZENZ

4.3.1 RECHTSVERHÄLTNIS ZUM LANDESVERBAND

4.3.1.1 Das Lizenzierungsverfahren beruht entweder auf einem Vertrag zwischen Klub und Landesverband, der die Zulassung des Klubs zu nationalen und/oder internationalen Klubwettbewerben regelt oder ist in den Statuten/Reglementen des Landesverbandes verankert.

4.3.1.2 Eine Lizenz wird für ein Jahr ausgestellt und gilt für die folgende UEFA-Spielzeit.

4.3.2 SCHRIFTLICHE GESUCHE

4.3.2.1 Der eine Lizenz beantragende Klub (d.h. der Lizenzbewerber) muss ein schriftliches Gesuch beim Lizenzgeber einreichen. In diesem Gesuch muss der Klub insbesondere erklären, dass er den Verpflichtungen des Lizenzvertrages oder der Statuten/Reglementen nachkommen wird.

4.3.3 WEITERE VORAUSSETZUNGEN

4.3.3.1 Die Erteilung einer Lizenz unterliegt der Voraussetzung, dass der Lizenzbewerber alle "zwingenden" Kriterien, die für den betreffenden Lizenzgeber relevant sind, erfüllt.

4.3.4 ABLAUF, ENTZUG UND RÜCKGABE DER LIZENZ

4.3.4.1 Eine Lizenz läuft ohne vorherige Ankündigung am Ende der entsprechenden Spielzeit, für die sie ausgestellt wurde, aus.

4.3.4.2 Eine Lizenz kann während einer Spielzeit durch die zuständige nationale Lizenzbehörde entzogen werden, wenn:

- Bedingungen für die Erteilung einer Lizenz nicht mehr erfüllt sind (siehe Abschnitt 10.8; Kriterium F.3.02) oder
- der Lizenznehmer Verpflichtungen des „UEFA Handbuchs zum Lizenzierungsverfahren“ nicht mehr einhält.



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

- 4.3.4.3 Wird einem Lizenznehmer die Lizenz durch den Landesverband entzogen, so kann die UEFA-Lizenzbehörde über den sofortigen Ausschluss aus dem UEFA Wettbewerb entscheiden.
- 4.3.4.4 Die Lizenz ist nicht übertragbar.
- 4.3.4.5 Wenn gegen einen Lizenznehmer aus irgendeinem Grund während der Spielzeit ein Konkursverfahren gemäss den entsprechenden Bestimmungen des nationalen Rechts eröffnet wird, kann die Lizenz entzogen werden.
- 4.3.4.6 Die UEFA behält sich das Recht vor, einen Lizenznehmer auf der Grundlage des anwendbaren UEFA-Wettbewerbsreglements vom entsprechenden UEFA-Klubwettbewerb auszuschliessen.

4.4 KLUB, DER KEINEM NATIONALEN LIZENZIERUNGSVERFAHREN UNTERSTeht, SICH SPORTLICH ABER FÜR EINEN UEFA-WETTBEWERB QUALIFIZIERT

4.4.1 GRUNDSATZ

- 4.4.1.1 Für Lizenzbewerber, die sich keinem Lizenzierungsverfahren zu unterziehen haben, aber sportlich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifizieren, ist ein individuelles Ausnahmeverfahren via den Landesverband bei der UEFA-Administration einzuleiten (siehe Abschnitt 2.3.6.2 litera d)
- 4.4.1.2 Ein solcher Fall kann auftreten, wenn ein Klub aus einer unteren Spielklasse den Landespokal oder den Ligapokal gewinnt oder im Final steht und sich keinem nationalen Lizenzierungsverfahren zu unterziehen hat.

4.4.2 VERFAHREN

- 4.4.2.1 Vorsorglich hat der betreffende Landesverband die UEFA-Administration bis spätestens **15. April** schriftlich über die Möglichkeit ein solchen individuellen Ausnahmeantrags in Kenntnis zu setzen und den/die Name(n) des/der betreffenden Klub(s) mitzuteilen.
- 4.4.2.2 Die UEFA-Administration nimmt Rücksprache mit dem Landesverband und legt als Vorbereitungshandlung den Ablauf bezüglich einer allfälligen Anwendung des nationalen Lizenzierungsverfahrens im/in den betreffenden Fall/Fällen fest. Ein sofortiges Handeln gegenüber diesem/n Klub(s) ist angebracht.
- 4.4.2.3 Wenn sich der Klub aufgrund seiner sportlichen Ergebnisse schliesslich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert und am betreffenden Wettbewerb teilnehmen möchte, muss er über seinen Landesverband bei der UEFA ein individuelles Ausnahmegesuch einreichen, dass ihn vom ordentlichen Lizenzierungsverfahren entbindet.



- 4.4.2.4 Die UEFA-Administration legt die Mindestkriterien für den betreffenden Klub sowie den erforderlichen Zeitplan fest. Hierfür berücksichtigt die UEFA die Anforderungen des nationalen Lizenzierungsverfahrens für die UEFA-Teilnehmersowie den Status des betreffenden Klubs.
- 4.4.2.5 Der betreffende Landesverband ist als Lizenzgeber dafür verantwortlich, diese individuell festgelegten Kriterien zu überprüfen und die UEFA über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
- 4.4.2.6 Erbringt der Klub die entsprechenden Nachweise und erfüllt die gestellten Anforderungen fristgerecht, so wird er ausnahmsweise und mit einer UEFA-Sondergenehmigung zum entsprechenden UEFA-Klubwettbewerb zugelassen, obwohl keine nationale Lizenz gegeben ist.

4.5 DEFINITION DER LIZENZNEHMER

4.5.1 GRUNDSATZ

- 4.5.1.1 Der Lizenzgeber ist dafür verantwortlich, die Lizenznehmer gemäss den Statuten und Reglementen des Landesverbandes und in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht zu definieren.
- 4.5.1.2 Die Definition des Lizenznehmers ist an die Mitgliedschaft zum Landesverband geknüpft und muss die Unterstellung unter dessen Disziplinargewalt miteinschliessen.
- 4.5.1.3 Nur Mitglieder des Landesverbandes können eine Lizenz beantragen / erhalten. Natürliche Personen können keine Lizenz beantragen / erhalten.
- 4.5.1.4 Der Lizenznehmer ist die rechtliche Einheit nach nationalem Recht, die der Landesverband als sein Mitglied anerkennt. Der Lizenznehmer muss des weiteren für alle Fussballaktivitäten verantwortlich sein, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an nationalen und internationalen Fussballwettbewerben und den Lizenzierungsanforderungen bestehen, und muss über sie die alleinige Kontrolle haben.

Der Lizenznehmer hat insbesondere in eigener Verantwortung zu gewährleisten, dass:

- a) Alle Spieler des Fussballklubs beim Landesverband angemeldet sind und wenn sie Nichtamateurspieler sind, über einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit dem Lizenznehmer verfügen (siehe Artikel 4 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern).



- b) Der Lizenzgeber alle benötigten Informationen und/oder Unterlagen erhält, die relevant sind, um festzustellen, ob die Lizenzierungsverpflichtungen erfüllt sind, soweit diese Verpflichtungen die in Kapitel 6, 7, 8, 9 und 10 dargelegten sportlichen, infrastrukturellen, personellen und administrativen, rechtlichen und finanziellen Kriterien betreffen. Bei der Beurteilung, ob die Kriterien erfüllt sind, muss der Lizenzgeber die bei den obigen Fussballaktivitäten des Lizenznehmers beteiligten Rechtssubjekte berücksichtigen.

Die folgenden Elemente sind typischerweise mitzubersichtigen:

A. Bilanz (Anhang I)

a) Aktiva

- Spielerwerte (netto)
- Sachanlagen
- Fussball Debitoren
- Andere fussballbezogene Vermögenswerte

b) Passiva

- Fussball Kreditoren
- Gesicherte Darlehen
- Andere Darlehen

B. Gewinn- und Verlustrechnung (Anhang II)

a) Einnahmen

- Einnahmen aus dem Kartenverkauf
- Marketing, Sponsoring und Werbung
- Übertragungsrechte
- Weitere wettbewerbsbezogene Einnahmen
- Spielertransfers
- Merchandising und Catering
- Fussballbezogene Miet- und Leasingeinnahmen
- Spenden und weitere Beiträge von Dritten
- Weitere fussballbezogene Einnahmen



b) Ausgaben

- Personalausgaben
- Löhne und Gehälter der Spieler
- Andere Löhne und Gehälter
- Weitere Personalausgaben
- Direkte Wettbewerbsausgaben
- Weitere fussballbezogene Ausgaben
- Spielerbezogene Abschreibungen
- Andere Abschreibungen



Anhang 1 zu Kapitel 4

Zusätzlich zu den obenerwähnten zwingenden Bestimmungen empfiehlt die UEFA bei der Definition des Lizenznehmers die folgenden Richtlinien für Landesverbände einzuhalten:

- Der Lizenznehmer sollte seinen rechtlichen Sitz auf dem Gebiet des Landesverbandes haben und seine Heimspiele nur auf diesem Gebiet spielen; der Landesverband kann Ausnahmen definieren, die der vorherigen Genehmigung durch die internationalen Verbände unterstehen (UEFA und FIFA);
- Der Lizenznehmer sollte das Recht haben, den Klubnamen und die Klubmarken zu verwenden, aber er darf den Namen des Klubs nicht zu Werbe- / Promotionszwecken ändern;
- Der Lizenznehmer sollte keine Vertragsklauseln mit Fernsehanstalten, Sponsoren oder anderen kommerziellen Partnern akzeptieren, die den Klub in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder sein Management beeinträchtigen könnten.



5. KERN-PROZESS

5.1 *EINLEITUNG*

Dieses Kapitel definiert den Kern-Prozess des Klublizenzierungsverfahrens. Der Kern-Prozess beschreibt die UEFA-Mindestanforderungen, an die sich der Lizenzgeber bei der Überprüfung der im „UEFA-Handbuch zum Lizenzierungsverfahren“ beschriebenen Kriterien (sportliche, infrastrukturelle, personelle und administrative, rechtliche und finanzielle Kriterien) halten muss, um die Erteilung einer Lizenz an einen Lizenzbewerber vorzunehmen.

Die wichtigsten Anforderungen, die der Lizenzgeber erfüllen muss, sind:

- Die Zweistufigkeit des Entscheidungsprozesses (Erste Instanz und Berufungsinstanz) in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Abschnitt 3.2.2 des UEFA-Handbuchs zum Lizenzierungsverfahren;
- Die Überprüfung der Erfüllung jeder Kategorie von Kriterien (Sport, Infrastruktur, Personal und Administration, Recht und Finanzen) durch den Lizenzbewerber im Auftrag des Lizenzgebers und mittels fachlich qualifizierten Mitarbeitern entsprechend den Anforderungen von Abschnitt 3.2.5 des UEFA-Handbuchs zum Lizenzierungsverfahren;
- Einreichen der Liste mit den lizenzierten Klubs innerhalb der im entsprechenden UEFA-Klubwettbewerbsreglement des jeweiligen Jahres festgelegten Frist an die UEFA-Administration (ab der Spielzeit 2004/05).

Der Lizenzgeber kann entsprechend seiner Organisation, seinen Bedürfnissen und dem nationalen Recht weitere Schritte hinzufügen.

Die UEFA und/oder die in ihrem Auftrag handelnden Organe/Beauftragten behalten sich das Recht vor, bei den Lizenzgebern jederzeit Stichproben durchzuführen. Diese dienen der Überprüfung, ob die vom Kern-Prozess definierten Mindestanforderungen beachtet werden. Die Nichterfüllung dieser Anforderungen hat die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gemäss der UEFA-Rechtspflegeordnung zur Folge.

5.2 *ZIELSETZUNG*

Der Kern-Prozess hat zum Ziel:

- dem Lizenzgeber bei der Einführung eines angemessenen und effizienten Lizenzierungsverfahrens zu helfen, das seinen Bedürfnissen und seiner Organisation entspricht;
- sich über die Hauptanforderungen zu einigen, die ein Lizenzgeber einhalten muss, damit er die Lizenz ausgeben kann, die zur Zulassung zu den UEFA-Klubwettbewerben berechtigt;



- sicherzustellen, dass die Entscheidung über die Erteilung einer Klublizenz von einem unabhängigen Organ (Erste Instanz und/oder Berufungsinstanz) gemäss Abschnitt 3.2.2 getroffen wird;
- sicherzustellen, dass die Entscheidungsorgane angemessene Unterstützung von der Lizenzadministration des Lizenzgebers erhalten;
- dem Lizenzgeber zu ermöglichen, das Klublizenzierungsverfahren flexibel zu gestalten.

5.3 **VORTEILE FÜR KLUBS**

Der erste und wichtigste Nutzen des Kern-Prozesses ist, dem Lizenzgeber Richtlinien zu bieten, wie er sein nationales Lizenzierungsverfahren effizient und erfolgreich gestaltet. Er legt die Anforderungen fest, die darauf hinzielen, dass die Lizenzbewerber das Lizenzierungsverfahren auf nationaler und internationaler Ebene in gleicher Weise durchlaufen und damit eine Gleichbehandlung und Transparenz geschaffen wird. Er gewährleistet einen unabhängigen und transparenten Endentscheid in allen UEFA-Mitgliedsverbänden.

Der Kern-Prozess bestimmt die wichtigsten Schritte. Sein hoher Grad an modularem Aufbau gewährt dem Lizenzgeber die nötige Flexibilität, ihn jeder spezifischen lokalen Situation anzupassen. Deshalb ermutigt die UEFA jeden Lizenzgeber, den Kern-Prozess im Rahmen seines „Nationalen Handbuchs zum Lizenzierungsverfahren“, seiner internen Organisation und seiner Bedürfnisse anzupassen und entsprechend zu ergänzen, damit das Lizenzverfahren dem Lizenzbewerber mehr Effizienz und zusätzlichen Nutzen einbringt. (z.B. Benchmarking).

5.4 **KERN-SCHRITTE**

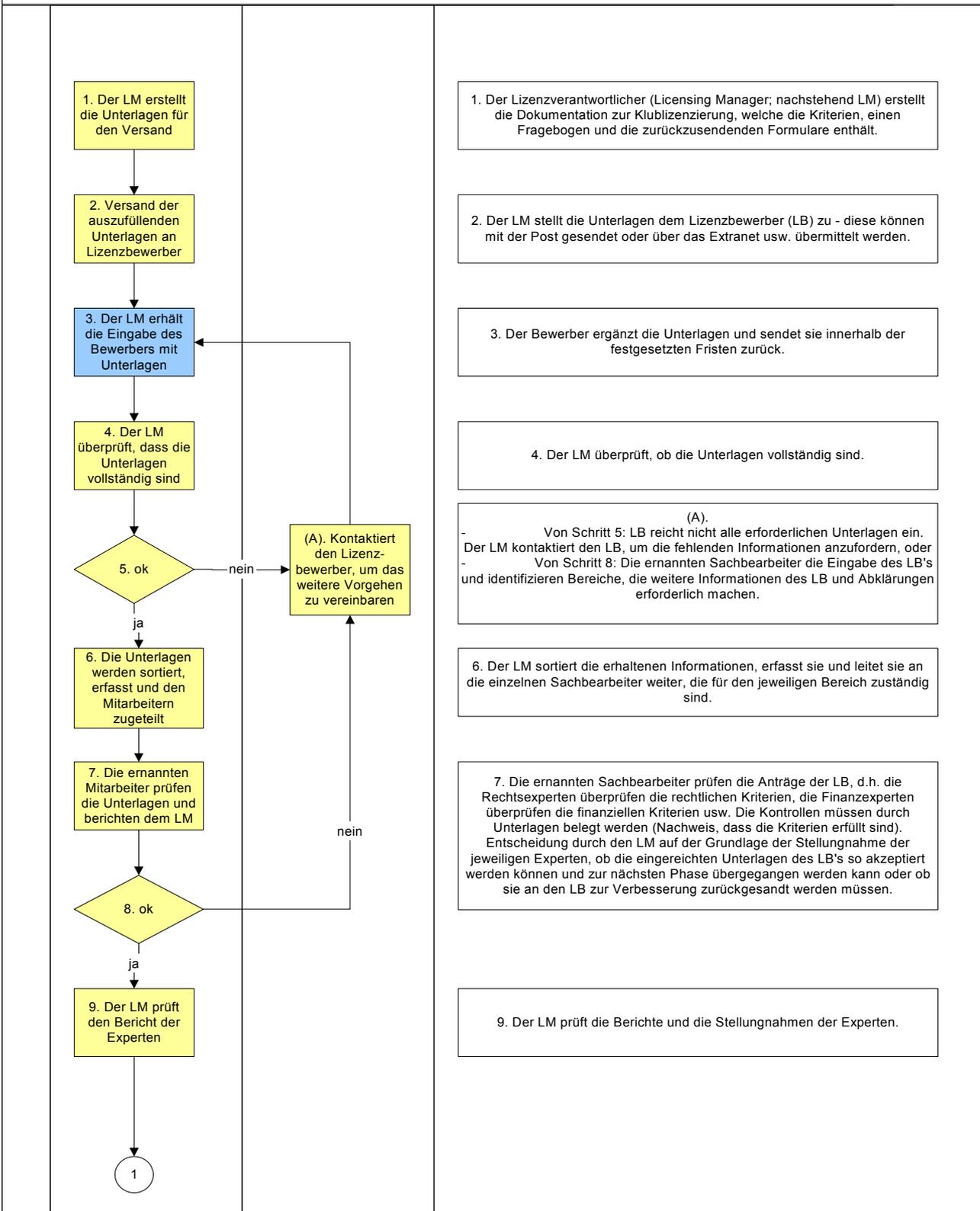
Die vom Kern-Prozess definierten UEFA-Mindestanforderungen (Kern-Schritte) werden im folgenden Diagramm beschrieben.

Die **Zahlen** im Diagramm führen in logischer Abfolge die Schritte einzeln auf, die bei der Erteilung einer Klublizenz für einen Lizenzbewerber zu ergreifen sind. Das Diagramm folgt der Abfolge der Zahlen von 1 bis 16 (linke Spalte). Diese Schritte sind zu befolgen, wenn im Verfahren keine Probleme auftreten, d.h. der Lizenzbewerber alle Anforderungen erfüllt und die Lizenzadministration des Lizenzbewerbers nach dem idealen Plan vorgeht.

Die **Buchstaben** im Diagramm betreffen die Probleme, die beim Verfahren auftreten können oder wahrscheinlich auftreten, und die entsprechend angegangen werden müssen. Das Diagramm folgt der Abfolge der Buchstaben von (A) bis (I) (mittlere Spalte). Die rechte Spalte gibt dem Leser eine kurze Beschreibung jedes einzelnen Schrittes.



Kern-Prozess



1. Der Lizenzverantwortlicher (Licensing Manager; nachstehend LM) erstellt die Dokumentation zur Klublizenzierung, welche die Kriterien, einen Fragebogen und die zurückzusendenden Formulare enthält.

2. Der LM stellt die Unterlagen dem Lizenzbewerber (LB) zu - diese können mit der Post gesendet oder über das Extranet usw. übermittelt werden.

3. Der Bewerber ergänzt die Unterlagen und sendet sie innerhalb der festgesetzten Fristen zurück.

4. Der LM überprüft, ob die Unterlagen vollständig sind.

(A).
 - Von Schritt 5: LB reicht nicht alle erforderlichen Unterlagen ein. Der LM kontaktiert den LB, um die fehlenden Informationen anzufordern, oder
 - Von Schritt 8: Die ernannten Sachbearbeiter die Eingabe des LB's und identifizieren Bereiche, die weitere Informationen des LB und Abklärungen erforderlich machen.

6. Der LM sortiert die erhaltenen Informationen, erfasst sie und leitet sie an die einzelnen Sachbearbeiter weiter, die für den jeweiligen Bereich zuständig sind.

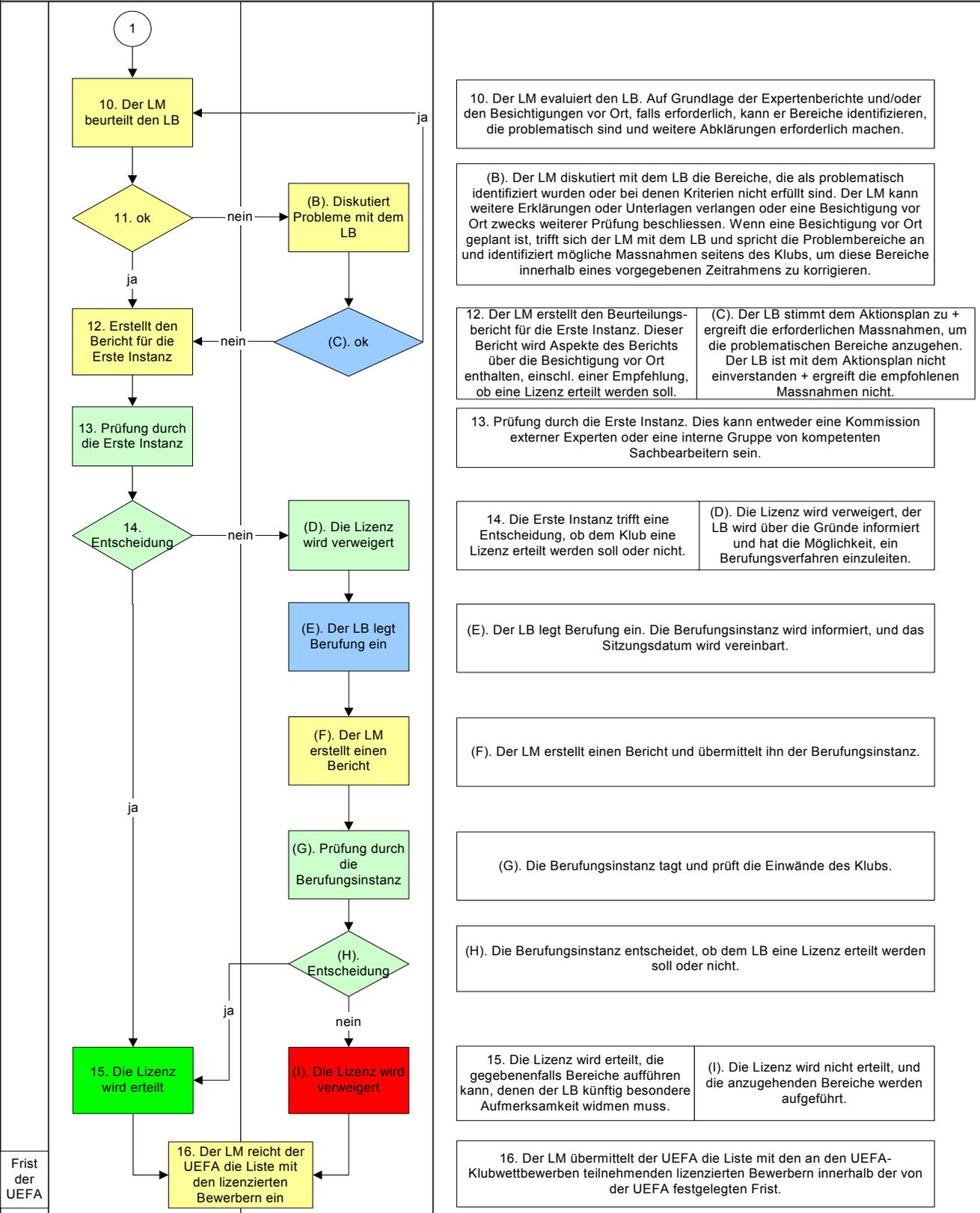
7. Die ernannten Sachbearbeiter prüfen die Anträge der LB, d.h. die Rechtsexperten überprüfen die rechtlichen Kriterien, die Finanzexperten überprüfen die finanziellen Kriterien usw. Die Kontrollen müssen durch Unterlagen belegt werden (Nachweis, dass die Kriterien erfüllt sind).
 Entscheidung durch den LM auf der Grundlage der Stellungnahme der jeweiligen Experten, ob die eingereichten Unterlagen des LB's so akzeptiert werden können und zur nächsten Phase übergegangen werden kann oder ob sie an den LB zur Verbesserung zurückgesandt werden müssen.

9. Der LM prüft die Berichte und die Stellungnahmen der Experten.

Lizenzadministration
 Entscheidungsorgane
 Lizenzbewerber (LB)



Kern-Prozess



10. Der LM evaluiert den LB. Auf Grundlage der Expertenberichte und/oder den Besichtigungen vor Ort, falls erforderlich, kann er Bereiche identifizieren, die problematisch sind und weitere Abklärungen erforderlich machen.

(B). Der LM diskutiert mit dem LB die Bereiche, die als problematisch identifiziert wurden oder bei denen Kriterien nicht erfüllt sind. Der LM kann weitere Erklärungen oder Unterlagen verlangen oder eine Besichtigung vor Ort zwecks weiterer Prüfung beschliessen. Wenn eine Besichtigung vor Ort geplant ist, trifft sich der LM mit dem LB und spricht die Problembereiche an und identifiziert mögliche Massnahmen seitens des Klubs, um diese Bereiche innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens zu korrigieren.

12. Der LM erstellt den Beurteilungsbericht für die Erste Instanz. Dieser Bericht wird Aspekte des Berichts über die Besichtigung vor Ort enthalten, einschl. einer Empfehlung, ob eine Lizenz erteilt werden soll.

(C). Der LB stimmt dem Aktionsplan zu + ergreift die erforderlichen Massnahmen, um die problematischen Bereiche anzugehen. Der LB ist mit dem Aktionsplan nicht einverstanden + ergreift die empfohlenen Massnahmen nicht.

13. Prüfung durch die Erste Instanz. Dies kann entweder eine Kommission externer Experten oder eine interne Gruppe von kompetenten Sachbearbeitern sein.

14. Die Erste Instanz trifft eine Entscheidung, ob dem Klub eine Lizenz erteilt werden soll oder nicht.

(D). Die Lizenz wird verweigert, der LB wird über die Gründe informiert und hat die Möglichkeit, ein Berufungsverfahren einzuleiten.

(E). Der LB legt Berufung ein. Die Berufungsinstanz wird informiert, und das Sitzungsdatum wird vereinbart.

(F). Der LM erstellt einen Bericht und übermittelt ihn der Berufungsinstanz.

(G). Die Berufungsinstanz tagt und prüft die Einwände des Klubs.

(H). Die Berufungsinstanz entscheidet, ob dem LB eine Lizenz erteilt werden soll oder nicht.

15. Die Lizenz wird erteilt, die gegebenenfalls Bereiche aufführen kann, denen der LB künftig besondere Aufmerksamkeit widmen muss.

(I). Die Lizenz wird nicht erteilt, und die anzugehenden Bereiche werden aufgeführt.

16. Der LM übermittelt der UEFA die Liste mit den an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmenden lizenzierten Bewerbern innerhalb der von der UEFA festgelegten Frist.

Frist der UEFA

Lizenzadministration
 Entscheidungsorgane
 Lizenzbewerber (LB)



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

1. Vor dem Eingabetermin, an dem die Liste mit den an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmenden Klubs bei der UEFA spätestens einzureichen ist, und zu einem vom Lizenzgeber festzulegenden Termin erstellt der bezeichnete Verantwortliche für das Lizenzierungsverfahren, (Licensing Manager; nachstehend LM) die Unterlagen zur Klublizenzierung, die die Kriterien, die Fragebogen und die zurückzusendenden Formulare enthalten.
2. Der LM stellt die Dokumentation dem Lizenzbewerber (nachstehend LB) zu. Diese kann mit der Post gesendet, gefaxt oder über das Extranet usw. übermittelt werden. Der LM kann eine Empfangsbestätigung verlangen.
3. Der LB ergänzt die Unterlagen (Fragebogen, Muster usw.) und sendet sie dem LM innerhalb der festgesetzten Frist zurück. Zurückgesandt werden können diese Unterlagen per Post, per Fax oder über das Extranet usw. Unterlagen können, falls erforderlich, beigelegt werden.
4. Der LM überprüft beim Empfang, ob die vom LB zurückgesandten Unterlagen vollständig sind und innerhalb der festgesetzten Frist zugeschickt wurden.
5. Entscheidung.
Zwei Alternativen: Schritt 6 oder Schritt (A)
6. Wenn die Unterlagen vollständig sind und innerhalb der festgesetzten Frist zugesandt wurden, sortiert der LM die erhaltenen Unterlagen, erfasst sie und leitet sie an die ernannten Sachbearbeiter/Experten weiter, die für den jeweiligen Bereich der Überprüfung zuständig sind (z.B. Rechtsdokumente werden an den Rechtsexperten weitergeleitet, finanzielle Informationen an den Finanzexperten usw.).
7. Die ernannten Experten erhalten die Unterlagen des LB's vom LM, prüfen die Unterlagen und überprüfen die Erfüllung der Kriterien. Sie berichten dann dem LM innerhalb der festgesetzten Frist und verwenden dafür die vorgesehenen Formulare (Checklisten, Berichte usw.). Die Kontrollen müssen durch Unterlagen belegt werden (Nachweis, dass die Kriterien erfüllt sind), z.B. muss die Stadionzertifizierung für die Kriterien I.01 durch ein Exemplar des gültigen Stadionzertifikats belegt sein.
8. Entscheidung.
Zwei Alternativen: Schritt 9 oder Schritt (A)
9. Der LM überprüft, dass die Berichte der Experten vollständig sind und innerhalb der festgesetzten Frist zugesandt wurden. Der LM prüft die Berichte und die Stellungnahmen der Experten.
10. Der LM überprüft den LB. Auf der Grundlage der Expertenberichte kann er Bereiche identifizieren, die problematisch sind und weitere Abklärungen erforderlich machen.
11. Entscheidung.
Zwei Alternativen: Schritt 12 oder Schritt (B)



12. Identifiziert der LM keine Bereiche, die weitere Überprüfungen erforderlich machen, erstellt er den Abschlussbericht für die Erste Instanz innerhalb der festgesetzten Frist. Dieser Bericht wird Aspekte der Evaluation enthalten (Prüfung der erhaltenen Unterlagen und, falls erfolgt, Informationen zu den Besichtigungen vor Ort). Je nach den Ergebnissen der Überprüfung wird der Bericht die Empfehlung zur Erteilung oder zur Verweigerung der Lizenz enthalten.
 13. Die Erste Instanz erhält den Abschlussbericht des LMs innerhalb der festgesetzten Frist, prüft ihn, bittet, wenn erforderlich, den LM um weitere Erklärungen und Unterlagen, und trifft die Entscheidung, ob die Lizenz erteilt wird oder nicht.
Die Erste Instanz muss die Qualifikations-, Unabhängigkeits- und Vertraulichkeitsanforderungen erfüllen, wie sie in Abschnitt 3.3 und 3.4 dieses „Handbuchs zum Lizenzierungsverfahren“ beschrieben sind.
 14. Entscheidung.
Zwei Alternativen: Schritt 15 oder Schritt (D).
 15. Nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen des LBs und des Abschlussberichts des LMs erteilt das Entscheidungsorgan die Lizenz. Die Erteilung der Lizenz unterliegt der Bedingung, dass der LB alle im „UEFA-Handbuch zum Lizenzierungsverfahren“ definierten zwingenden Kriterien erfüllt.
Die erteilte Lizenz kann gegebenenfalls Bereiche aufführen, denen der LB künftig besondere Aufmerksamkeit schenken muss.
 16. Der LM erhält den Bericht des Entscheidungsorgans. Auf der Grundlage der vom Entscheidungsorgan getroffenen Entscheidung erstellt er die Liste der zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben berechtigten Lizenzbewerber. Diese Liste wird dann innerhalb der im betreffenden UEFA-Klubwettbewerbsreglement festgelegten Frist der UEFA-Administration zugesandt.
- (A) Ab Schritt 5:
Wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder wenn sie nicht innerhalb der festgelegten Frist zugesandt wurden, kontaktiert der LM den LB, um das weitere Vorgehen zu vereinbaren (z.B. fehlende Informationen, Unterlagen, Fragebogen oder Formulare anfordern).
Ab Schritt 8:
Wenn der LM Bereiche identifiziert, die weitere Informationen erforderlich machen, kontaktiert er den LB, um die Probleme zu diskutieren und abzuklären, und vereinbart mit ihm das weitere Vorgehen.
- (B) Wenn der LM Bereiche identifiziert, die weitere Überprüfungen erfordern (Nichterfüllung einiger Kriterien, Fehler, fehlende Informationen usw.), kontaktiert er den LB, um Probleme zu diskutieren. Der LM kann weitere Erklärungen oder Unterlagen verlangen oder eine Besichtigung vor Ort zwecks weiterer Prüfung beschließen. Wenn eine Besichtigung vor Ort geplant ist, treffen/trifft sich der LM und/oder Experten mit dem LB und sprechen/spricht die Problembereiche an.



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Sie identifizieren mögliche Massnahmen seitens des Klubs, um diese Bereiche innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens zu korrigieren.

(C) Entscheidung.

Zwei Alternativen:

Einigt sich der LB mit dem LM über die zu ergreifenden Massnahmen, dann gehen Sie zurück zu Schritt 10.

Ist der LB mit dem Bericht des LMs nicht einverstanden und weigert sich, weitere Informationen zu geben oder die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, dann gehen Sie zurück zu Schritt 12.

(D) Nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen des LBs und des Abschlussberichts des LMs verweigert die Erste Instanz die Erteilung der Lizenz. Die Ablehnung führt die Bereiche auf, die anzugehen sind, und dem LB steht die Möglichkeit offen, Berufung einzulegen.

(E) Der LB legt Berufung ein. Die Berufungsinstanz wird informiert, und das Sitzungsdatum wird vereinbart.

(F) Der LM erstellt einen Bericht und übermittelt ihn der Berufungsinstanz. Der Bericht führt die problematischen Bereiche und die Gründe für die Ablehnung auf.

(G) Die Berufungsinstanz tagt und prüft die Einwände des LBs. Die Berufungsinstanz kann weitere Informationen und/oder Unterlagen vom LM und/oder LB einverlangen.

(H) Entscheidung.

Zwei Alternativen: Schritt 15 oder zu Schritt (I).

(I) Nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen des LB's und des Berichts des LMs verweigert die Berufungsinstanz die Erteilung der Lizenz. Der Bericht der Berufungsinstanz führt die Gründe für die Ablehnung und die Bereiche, die anzugehen sind, an.

5.5 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die UEFA ist sich bewusst, dass das Lizenzierungsverfahren für den Lizenzgeber hinsichtlich Arbeitsaufwand, interner Organisation, Personalausbildung und Infrastruktur eine sehr anspruchsvolle Aufgabe darstellt. Die UEFA ist bereit, den Landesverband bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

Der Lizenzgeber formuliert die endgültige Fassung seines Lizenzierungsverfahrens auf der Grundlage des obigen Kern-Prozesses. In enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Experten legt der Lizenzgeber folgendes fest: wer macht was, wann und wie und was ist der relevante 'Input' und 'Output' für jeden einzelnen Schritt, um jedes Kriterium zu prüfen und jeden Verfahrensschritt zu befolgen unter der Voraussetzung, dass die UEFA-Mindestanforderungen erfüllt sind.

Diese Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des gesamten Lizenzierungsverfahrens, welches der Lizenzgeber (Landesverband oder nationale Liga) einzuführen hat, und müssen durch die UEFA genehmigt werden (Akkreditierungsverfahren).



PHOTO: EMPICS



6. SPORTLICHE KRITERIEN

6.1 *EINLEITUNG*

Für die Zukunft des Fußballs ist es zwingend notwendig, dass eine breite Basis von Fußballern zur Verfügung steht, welche die notwendigen Fähigkeiten und die Motivation haben, Berufsspieler zu werden. Obwohl der Fußball weltweit die Sportart Nr. 1 ist, wird unsere Sportart ständig von anderen Mannschaftssportarten (Basketball, Volleyball usw.) und von Einzelsportarten (Tennis, Golf usw.) herausgefordert. Deshalb ist es wichtig, Jugendförderprogramme zu unterstützen und mehr und besser ausgebildete Jungen und Mädchen für den Fußball zu gewinnen, die nicht nur Fußball spielen, sondern selber auch Fans und Kunden sind. Der Fußball möchte die Sportart Nr. 1 bleiben.

In dieser Hinsicht sind die Klubs der höchsten Spielklasse jedes UEFA-Mitgliedsverbandes in der besten Ausgangslage, durch Investition in den Jugendfußball allen anderen Klubs ein gutes Beispiel zu geben.

Die UEFA will die Jugendförderung verstärken. Um eine Lizenz für die Spielzeit 2004/05 erhalten zu können, muss sich ein Klub jedoch auch aufgrund seiner sportlichen Leistung für die höchste Spielklasse qualifizieren.

6.2 *ZIELSETZUNG*

Die Zielsetzung der sportlichen Kriterien ist klar. Die UEFA-Klubwettbewerbe benötigen den besten Qualitätsfußball, so dass die in sportlicher Hinsicht die besten Mannschaften daran teilnehmen.

Deshalb sollten folgende Ziele verfolgt werden:

- Die Klubs der UEFA-Teilnehmer investieren in Jugendförderprogramme.
- Sie beschäftigen ausgebildete und qualifizierte Trainer für ihre Jugendmannschaften, um die Qualität der Fußballausbildung zu verbessern.
- Sie sorgen sich um die schulische Ausbildung ihrer Jugendspieler.
- Das Fairplay auf und abseits des Spielfeldes und das allgemeine Verständnis für das Schiedsrichterwesen mit allen am Spiel Beteiligten (Schiedsrichter, Spieler, Trainer und Offizielle) wird gefördert.



6.3 VORTEILE FÜR KLUBS

Der erste und wichtigste Vorteil solcher Jugendförderprogramme ist, dass jedes Jahr neue Talente für die erste Mannschaft des Klubs "hervorgebracht" werden. Heute ist es billiger, solche Talente auszubilden, als sie auf dem Transfermarkt zu kaufen. Sie fügen sich in der Regel auch leichter und schneller in die erste Mannschaft ein, weil sie zeitweise mit ihr trainiert haben, ihre Taktik kennen und die gleiche Sprache sprechen. Ihnen fehlt es nur noch an Erfahrung. Mehrere Spitzenklubs in Europa setzen bereits junge Talente ein, die regelmässig für die erste Mannschaft spielen. Diese Spieler sind, wenn sie der Klub selbst ausbildet, auch massgebend für den Identifikationsprozess zwischen den Fans und ihren Klubs.

Mit dem neuen FIFA-Transfersystem, das mit der EU vereinbart wurde, erhalten Klubs, die Spieler unter 23 Jahren ausgebildet haben und die dann international transferiert werden, eine finanzielle Entschädigung. Ausbildende Klubs werden wieder einen Ertrag aus ihren Investitionen erhalten, wenn sie junge Spieler ausbilden. Dies stellt eine weitere Motivation zur Förderung des Jugendbereichs im Klub dar.

Programme zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Trainern, Offiziellen, Spielern und Schiedsrichtern unterstützen den Fairplay-Gedanken auf und abseits des Spielfeldes. Das Ansehen der Spieler und der Klubs wird sich verbessern, und andererseits könnten Geldstrafen für Disziplinarstrafen reduziert werden.

6.4 KRITERIEN

6.4.1 "A"- UND "B"- KRITERIEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
S.01	A	GENEHMIGTES JUGENDFÖRDERPROGRAMM Jeder Lizenzbewerber muss ein Jugendförderprogramm haben, das vom Lizenzgeber genehmigt ist. Eine solche Genehmigung erfordert, dass folgende Kriterien erfüllt werden: <ul style="list-style-type: none">- Mindestens drei Jugendmannschaften innerhalb des Klubs oder die diesem Klub angeschlossen sind.- "Angeschlossen" setzt voraus, dass der Klub die Teams finanziell und technisch unterstützt und diese Teams geographisch in der gleichen Stadt oder Region wie der Klub liegen unter Berücksichtigung von Vorschriften bezüglich der Integrität der und des fairen Wettbewerbs.- Diese Jugendmannschaften gehören der Altersstufe zwischen 12 und 18 Jahren an.- Alle Jugendspieler müssen beim Landesverband registriert sein.- Jede Mannschaft nimmt an Jugendwettbewerben oder Programmen teil, die vom Landesverband anerkannt sind.



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<i>Die UEFA empfiehlt, dass diese Wettbewerbe oder Programme nicht mehr als 40 (vierzig) offizielle Pflichtspiele pro Spielzeit/Spieler vorsehen.</i>
S.02	A	SPORTLICHE LEISTUNG – ERSTE MANNSCHAFT Die erste Mannschaft des Klubs muss sich auf sportlichem Wege über die durch die Nationalverbände genehmigten nationalen Wettbewerbe für die UEFA-Klubwettbewerbe qualifizieren.

6.4.2 “C”- KRITERIEN - KEINE

6.4.3 “D”- KRITERIEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
S.03	D	AUSBILDUNG VON JUGENDSPIELERN Der Lizenzbewerber sorgt dafür, dass sich alle an seinem Jugendförderprogramm beteiligten Spieler regelmässig schulisch und/oder beruflich ausbilden lassen können.
S.04	D	SCHIEDSRICHTERWESEN - PROGRAMM ZUM GEGENSEITIGEN VERSTÄNDNIS <i>Die UEFA empfiehlt, dass der Landesverband ein Projekt entwickelt, das eine Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, eine grössere Anerkennung und mehr Respekt unter den Trainern, Offiziellen, Spielern und Schiedsrichtern zum Ziel hat.</i> <i>Das Programm eines Landesverbandes könnte zum Beispiel folgende Schwerpunkte enthalten:</i> <ul style="list-style-type: none">- <i>Organisation eines informellen Treffens mit Schiedsrichtern, Trainern, Offiziellen und Spielern pro Spielzeit. Dieses Treffen könnte Bestandteil eines Trainings sein, an dem auch die Schiedsrichter teilnehmen.</i>- <i>Nach dem Training könnten die Schiedsrichter Änderungen der Spielregeln und neue Instruktionen erklären und diskutieren. Im Vordergrund müssen aber der Meinungs-austausch und Gespräche stehen.</i>- <i>Bessere Kenntnis der Spielregeln muss während der Ausbildung der Trainer gefördert werden. Die Spielregeln sollen zur Ausbildung der Spieler gehören, aber nicht Gegenstand einer Prüfung sein.</i>- <i>Die Repräsentanten der Klubs (Trainer, Offizielle und Spieler) sollen sich verpflichten, die Schiedsrichter in der Öffentlichkeit zu respektieren und keine boshaften Kommentare am Fernsehen oder in der Presse zu machen.</i>



PHOTO: EMPICS



7. INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN

7.1 EINLEITUNG

Die in diesem Kapitel aufgeführten Kriterien und Anforderungen stützen sich zum grössten Teil auf folgende Dokumente:

- IFAB-Spielregeln
- Reglemente der UEFA-Klubwettbewerbe
- UEFA-Broschüre «Sicherheit im Stadion für sämtliche Spiele in allen UEFA-Wettbewerben»
- UEFA-Broschüre «Richtlinien und Empfehlungen betreffend Beleuchtung der Stadien für alle UEFA-Wettbewerbe»
- UEFA-Medienrichtlinien
- FIFA/UEFA-Broschüre "Fussballstadien" - Technische Empfehlungen und Anforderungen für den Neubau oder die Modernisierung von Fussballstadien

Anhand dieser Unterlagen und langjähriger Erfahrung wurden UEFA-Mindestanforderungen ausgearbeitet, die auf den folgenden Seiten beschrieben sind. Die Kriterien zur Infrastruktur sind im allgemeinen langfristiger Natur. Doch gibt es auch mehrere Empfehlungen, die kurzfristig umzusetzen sind. Diese ausgearbeiteten Empfehlungen müssen beim Bau oder Renovation eines Stadiums innerhalb dreier Jahre in Betracht gezogen werden. Diese Empfehlungen werden für Ihr Stadium eines Tages verbindlich sein. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn Sie diese Empfehlungen bereits jetzt in die Stadionplanung einfliessen lassen oder sich zumindest mit deren Umsetzung auseinandersetzen, um so auf freiwilliger Basis die Qualitätsstandards zu erhöhen.

Ausserdem erinnern wir Sie daran, dass nationale Gesetze bei der Ausarbeitung der Stadien- und Sicherheitsanforderungen einzubeziehen sind.

7.2 ZIELSETZUNG

Die folgenden Anforderungen bezwecken:

- Gleiche Qualitätsstandards hinsichtlich Ausrüstung und Sauberkeit der Einrichtungen für Teilnehmer an Spielen in ganz Europa;
- Sichere, bequeme und gastfreundliche Umgebung für den Zuschauer;
- Möglichkeit für Presse- und Medienvertreter, ihrer Arbeit in einem ihren Bedürfnissen angepassten Arbeitsumfeld nachzukommen;
- Geeignete Trainingsmöglichkeiten in jedem Klub für die Spieler, um deren Technik zu verbessern.



Diese Standards sind qualitätsbezogene Anforderungen. Die UEFA ist sich völlig im klaren, dass die Anforderungen betreffend Infrastruktur nicht in allen 51 Mitgliedsverbänden gleich umgesetzt werden können, da der Fussball in jedem dieser Verbände einen anderen Stellenwert besitzt und da die Professionalisierung des Fussballs nicht überall gleich fortgeschritten ist. Hinzu kommen unterschiedliche klimatische Bedingungen, die Einwohnerzahlen und die Zuschauerdurchschnitte sind verschieden, ebenso die Anzahl der Vereine in den jeweiligen Landeswettbewerben. Ausserdem ist die politische Unterstützung nicht überall gleich gross, und die wirtschaftlichen Möglichkeiten sind nicht überall dieselben. Diese und noch andere Punkte müssen in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landesverband bei der Definition der Kriterien in Betracht gezogen werden.

Deshalb ist der Ausgangspunkt für die Einführung der Kriterien zur Infrastruktur hauptsächlich auf den qualitätsbezogenen Anforderungen aufgebaut.

Das Stadion muss ein sicherer und komfortabler Ort sein. Die UEFA will ausserdem die Landesverbände durch Expertisen, Einbringung ihres Know-how usw. bei der Entwicklung von Stadieneinrichtungen langfristig unterstützen.

Es ist klar, dass die Anforderungen nach einer bestimmten Zeit überarbeitet werden müssen, um sich den neuen Standards und Bedürfnissen anzupassen. Etwaige Änderungen werden den Landesverbänden frühzeitig vor deren Einführung unterbreitet. Die UEFA ist sich im klaren darüber, dass eine Anpassung bestehender Einrichtungen an die UEFA-Mindestanforderungen zeitaufwendig ist.

Weitere Empfehlungen, die in Zukunft verbindlich sein könnten, werden deshalb nachfolgend aufgelistet. Die UEFA ist sich bewusst, dass bestimmte Stadien aus strukturellen Gründen den erforderlichen Standard nie erfüllen können. Aus diesem Grund hat die UEFA Alternativen ausgearbeitet, um den Minimumkriterien trotzdem gerecht zu werden.

7.3 VORTEILE FÜR KLUBS

Wir stellen fest, dass heutzutage Veranstaltungen besucht werden, die attraktiv sind und Unterhaltung versprechen und es Wert sind, eine bestimmte Geldsumme auszugeben. Nur ein Fussballspiel zwischen zwei Mannschaften allein genügt heute nicht mehr, um Zuschauer ins Stadion zu locken. Jeder Klub ist zusammen mit dem Stadioneigentümer und der Gemeinde aufgerufen, über ein sicheres und mit Auto und öffentlichem Verkehr leicht erreichbares Stadion zu verfügen, das seinen Besuch Wert ist und bequeme Sitze aufweist, die eine ideale und nahe Sicht auf das Spielfeld ermöglichen. Ausserdem sollte das Stadion Räumlichkeiten für die Bewirtung von Gästen, Geschäftslokalitäten und mit hygienischen und geräumigen Toiletten für beide Geschlechter ausgestattet sein. Lautsprecher und Bildschirme sollten ebenfalls installiert sein. Schlussendlich sollte auch interessanter und aufregender Fussball auf dem Spielfeld gezeigt werden.



Solche Stadien ziehen mehr Leute an, insbesondere Familien. Denn wenn die Infrastruktur stimmt und ihre Bedürfnisse gedeckt werden, kommen die Besucher früher an den Spielort und geben auch mehr Geld aus. Zusätzliche Einnahmen aus solchen Quellen ermöglichen Investitionen in die Stadieneinrichtungen. Schliesslich ist der Komfort ein wichtiges Element, um eine grosse Menschenmenge ins Stadion zu locken, die ihre Mannschaft lautstark unterstützt.

7.4 KRITERIEN

Definition Stadion

Im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens bezeichnet "Stadion" den Standort eines Wettbewerbsspiels und umfasst das Stadion, dessen Umgebung bis einschliesslich der Zäune, die es umgeben, den Luftraum direkt über dem Stadion (soweit der Stadioneigentümer über diese Rechte verfügt) sowie den Fernseh-, Presse- und VIP-Bereich.

Ab der Spielzeit 2004/05 müssen alle Heimspiele jedes UEFA-Klubwettbewerbes in einem Stadion ausgetragen werden, das betreffend Einrichtungen, Installationen und Dienstleistungen folgende Kriterien erfüllt:

7.4.1 "A"- UND "B"- KRITERIEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
I.01	A	STADION-ZERTIFIKAT Das Stadion muss zertifiziert sein. Die Zertifizierung wird nach nationalem/regionalem Gesetz erstellt. Gibt es dafür keine gesetzliche Grundlage, bestimmt der Lizenzgeber in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (z.B. lokale Sicherheitsbehörde, Krankenhaus, Feuerwehr, Polizei usw.) den Inhalt des Stadion-Zertifikats. Darin müssen mindestens folgende Informationen stehen: <ul style="list-style-type: none">- Sicherheitsstatus des Stadions mit Verbesserungsmassnahmen.- Bestätigung, dass die Sicherheitsbestimmungen der zuständigen Zivilbehörde eingehalten werden (Referenz I.02).- Genehmigung des gesamten Fassungsvermögens (Anzahl Sitzplätze, Stehrampen und Gesamtzahl der Plätze).- Sicherheitsstrategie. Die Sicherheitsstrategie muss alle Aspekte betreffend die Organisation eines Fussballspiels beinhalten. Dazu gehören Kartenverteilung, Kontrolle von Zuschauern, Trennungsstrategie, Strategie für allfällige Zerstreung des Publikums, medizinische Betreuung und zu treffende Massnahmen bei Feuer, Stromausfall oder anderen Notfällen. Das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zertifikat darf zu Beginn einer neuen UEFA-Spielzeit nicht älter als zwei Jahre sein (Stichtag: 1. Qualifikationsspiel).



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
I.02	A	<p>STADION – SICHERHEIT</p> <p>Folgende Bestimmungen sollten in Übereinstimmung mit dem nationalen Gesetz im Stadion-Zertifikat enthalten sein. Fehlt die gesetzliche Grundlage, verlangt der Lizenzgeber mindestens die Einhaltung folgender Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sämtliche Teile und Bereiche des Stadions, einschliesslich aller Ein- und Ausgänge, Treppen, Türen, Durchgänge und Dächer sowie aller öffentlichen und bestimmten Personen vorbehaltenen Bereiche und Räume usw. müssen den Sicherheitsanforderungen entsprechen (siehe I.01).- Alle öffentlichen Durchgänge und Treppen in den Zuschauerbereichen müssen mit einer leuchtenden Farbe (z.B. gelb) deutlich markiert werden, ebenso alle Tore, die aus den Zuschauerbereichen auf das Spielfeld führen, und alle Stadionausgänge.- Die Klubs müssen Verfahren ausarbeiten, die garantieren, dass während einer Veranstaltung alle öffentlichen Durchgänge, Korridore, Treppen, Türen, Tore usw. von jeglichen Hindernissen befreit sind, die den Zuschauerfluss behindern könnten.- Alle Ausgangstüren und -tore aus dem Stadion und alle Tore, die aus dem Zuschauerbereich auf das Spielfeld führen, müssen gegen aussen aufgehen, so dass sie auch bei Gedränge geöffnet werden können, und dürfen nicht zugeschlossen sein, solange sich Zuschauer im Stadion befinden. Jeder Durchgang muss unter der Aufsicht je eines eigens dafür eingesetzten Ordners stehen, der Missbräuche unterbindet und bei einer notfallmässigen Evakuierung für freie Fluchtwege sorgt. Um unerlaubtes Vordringen auf den Platz zu verhindern, können diese Türen und Tore mit einer Verriegelung versehen werden, die vom Spielfeldbereich aus schnell und einfach zu öffnen ist. Sie dürfen aber, solange Zuschauer im Stadion sind, unter keinen Umständen zugeschlossen sein.- Zum Schutz vor Blitzschlag sollte das Stadion mit den entsprechenden Sicherheitsanlagen ausgerüstet sein.- Veranstalter und Sicherheitsverantwortliche müssen unbedingt in der Lage sein, inner- und ausserhalb des Stadions mit den Zuschauern zu kommunizieren. Dazu benötigen sie eine ausreichend leistungsstarke und zuverlässig funktionierende Lautsprecheranlage und / oder eine Anzeigetafel und / oder einen Grossbildschirm.
I.03	A	<p>STADION – GENEHMIGTER EVAKUIERUNGSPLAN</p> <p>Die zuständige Behörde (z.B. Sicherheits- oder Zivilbehörde oder andere qualifizierte und dazu berechnigte Firmen usw.) genehmigt den Evakuierungsplan, der eine Räumung des Stadions im Notfall gemäss nationaler Gesetzgebung sicherstellt.</p> <p>Gibt es dafür keine gesetzliche Grundlage, erstellt der Lizenzgeber in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen (z.B. lokale Sicherheitsbehörde, Krankenhaus, Feuerwehr, Polizei usw.) den Evakuierungsplan, einschliesslich der einzuhaltenden Zeit und der Behörde, die den Plan genehmigt.</p>
I.04	A	<p>STADION – KONTROLLRAUM</p> <p>Jedes Stadion muss über einen Kontrollraum verfügen, von dem aus der gesamte Spielfeldbereich des Stadions überblickt werden kann, gemäss gesetzlichen Bestimmungen oder gemäss den Anforderungen des Lizenzgebers, in Absprache mit</p>



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>der zuständigen Zivilbehörde (z.B. lokale Polizei usw.).</p> <p>Die Bestimmungen enthalten mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grösse, - die Anordnung, - die Ausstattung - und die technische Ausrüstung (z.B. Telefonzentrale) des Kontrollraumes.
I.05	A	<p>STADION – FASSUNGSVERMÖGEN</p> <p>Das Mindestfassungsvermögen ist 3 000 (dreitausend) Sitzplätze.</p> <p>Die UEFA kann Landesverbänden bezüglich der Mindestkapazität aufgrund von begründeten und schriftlich eingereichten Anfragen Ausnahmen bewilligen.</p>
I.06	A	<p>STADION – SITZPLÄTZE</p> <p>Ein Sitzplatz muss gemäss geltendem Recht oder gemäss UEFA-Broschüre «Sicherheit im Stadion für sämtliche Spiele in allen UEFA-Wettbewerben»):</p> <ul style="list-style-type: none"> - (am Boden) befestigt, - einzeln, - bequem (anatomisch geformt) und - nummeriert sein sowie - eine Rückenlehne mit Mindesthöhe von 30 cm ab Sitzfläche haben. <p>Bemerkung: Mit Ausnahme von UEFA-Intertoto-Cup-Spielen müssen die UEFA-Klubwettbewerbsspiele in Sitzplatzstadien ausgetragen werden.</p>
I.07	A	<p>STADION – FLUTLICHT</p> <p>Abendspiele dürfen nur in Stadien ausgetragen werden, deren Flutlichtanlagen den Standardanforderungen der UEFA entsprechen (siehe <i>Richtlinien und Empfehlungen betreffend Beleuchtung der Stadien für alle UEFA-Wettbewerbe</i>).</p> <p>Der Lizenzgeber setzt das Genehmigungsverfahren und die minimale Lichtleistung fest, die 500 Lux nicht unterschreitet. Er erteilt darauf das Flutlichtzertifikat.</p> <p><i>Die UEFA empfiehlt eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1200 Lux.</i></p>
I.08	A	<p>STADION – ZUSCHAUERBEREICHE</p> <p>Jede Tribüne im Stadion muss in Sektoren aufgeteilt werden können, entsprechend den Anforderungen der lokalen Sicherheitsbehörden oder des Lizenzgebers, sollten keine solche bestehen.</p>
I.09	A	<p>STADION – ERSTE-HILFE-ZIMMER</p> <p>Jedes Stadion sollte über einen oder mehrere Erste-Hilfe-Posten verfügen, die für die medizinische Betreuung der Zuschauer sorgen. Dabei gelten die Bestimmungen der zuständigen lokalen Behörde, oder der Lizenzgeber bestimmt die genaue Anzahl und den Ort der Erste-Hilfe-Posten, in Absprache mit der zuständigen lokalen Behörde (z.B. lokale Behörde für Sicherheit und Gesundheit).</p> <p>Der Lizenzgeber sollte dabei folgende Empfehlungen beachten:</p>



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> - Die Erste-Hilfe-Posten sollten an Standorten eingerichtet werden, die sowohl von inner- als auch von ausserhalb des Stadions für Zuschauer und Rettungsfahrzeuge leicht zugänglich sind. - Sie sollten ausreichend breite Türen und Durchgänge haben, damit der Zutritt auch mit Tragbahren und Rollstühlen möglich ist. - Sie sollten hell beleuchtet, gut belüftet, beheizbar und klimatisiert sowie mit Stromanschlüssen, Kalt- und Warmwasser, Trinkwasser und Toiletten für Damen und Herren ausgestattet sein. - Sie sollten leicht zu reinigende Wände und Fussböden aus rutschfestem Material haben. - Sie sollten über einen Glasschrank für Medikamente verfügen. - Sie sollten Stauraum für die Aufbewahrung von Tragbahren, Decken, Kissen und Erste-Hilfe-Material haben. - Sie sollten Telefonanschlüsse für interne und externe Verbindungen zur Verfügung haben. - Sie sollten inner- und ausserhalb des Stadions klar ausgeschildert sein.
I.10	B	<p>STADION – VERFÜGBARKEIT</p> <p>Der Lizenzbewerber über ein Stadion verfügen, in dem UEFA-Klubwettbewerbsspiele ausgetragen werden können.</p> <p><u>Alternative 1:</u> Der Lizenzbewerber ist rechtlicher Eigentümer des Stadions.</p> <p><u>Alternative 2:</u> Der Lizenzbewerber ist Nutzer eines oder mehrerer Stadien innerhalb des eigenen Verbandsgebietes und hat die Nutzungsrechte in einem schriftlichen Vertrag mit dem/den Stadioneigentümer/n geregelt. Darin ist festgelegt, dass der Klub das/die Stadion/-ien für alle Heimspiele der UEFA-Klubwettbewerbe, für die er sich qualifiziert, in der kommenden Spielzeit benutzen darf.</p>
I.11	B	<p>SPIELFELD – SPEZIFIKATIONEN</p> <p>Das Spielfeld besteht aus:</p> <p><u>Alternative 1:</u> Naturrasen</p> <p><u>Alternative 2:</u> Kunstrasen (den UEFA-Qualitätsstandards entsprechend). Die Durchführung des Spiels auf Kunstrasen muss von der UEFA genehmigt sein.</p> <p>Weitere Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es muss absolut eben sein; - es muss sich in gutem Zustand befinden; - es muss während der gesamten Spielzeit für die UEFA-Klubwettbewerbe bespielbar sein (<i>die UEFA empfiehlt, dass es auch während der gesamten nationalen Spielzeit bespielbar ist</i>), und - (im Falle eines Kunstrasens) es muss grün sein. <p>Siehe auch Kriterien I.25 und I.26.</p>



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
I.12	B	<p>GRÖSSE DES SPIELFELDS</p> <p>Die Spielfeldabmessung beträgt:</p> <p><u>Alternative 1:</u> genau 105 m x 68 m.</p> <p><u>Alternative 2:</u> Die UEFA ist sich bewusst, dass es aus (bau)technischen Gründen nicht überall möglich ist, das Spielfeld auf die geforderten Masse auszudehnen. In diesem Fall kann der Lizenzgeber innerhalb folgender Bandbreite Ausnahmen bewilligen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Länge: zwischen 100 m und 105 m- Breite: zwischen 64 m und 68 m
I.13	B	<p>TRAININGSEINRICHTUNGEN - VERFÜGBARKEIT FÜR VEREINE</p> <p>Die Ausbildungseinrichtungen für das Training (Spielfelder usw.) müssen das ganze Jahr durch für den Klub verfügbar sein.</p> <p><u>Alternative 1:</u> Der Lizenzbewerber ist rechtlicher Eigentümer der Ausbildungseinrichtungen.</p> <p><u>Alternative 2:</u> Der Lizenzbewerber schliesst einen Vertrag / Verträge mit dem/n Eigentümer der Trainingseinrichtungen ab. Im Vertrag ist festgelegt, dass alle Mannschaften des Vereins, die an einer vom National-/ Regionalverband genehmigten Meisterschaft teilnehmen, die Trainingseinrichtungen in der kommenden Spielzeit benutzen dürfen.</p>



7.4.2 "C"- KRITERIEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
I.14	C	<p>STADION – GRUNDREGELN</p> <p>Jedes Stadion muss über Grundregeln (Anweisungen) verfügen, die für Zuschauer auf gut sichtbaren Anschlägen nachgelesen werden können. Diese Regeln beinhalten mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zulassungsrechte - Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung - Verbote und Strafen wie Betreten des Spielfeldes, Werfen von Gegenständen, Gebrauch von beleidigenden oder schmähenden Äußerungen, rassistisches Verhalten usw. - Einschränkungen bezüglich Alkoholkonsum, Feuerwerkskörper, Spruchbänder usw. - Sitzregeln - Gründe für einen Stadionverweis - spezifisch für das Stadion erstellte Risikoanalyse <p>Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, kann der Lizenzgeber folgende Sanktionen gegen den Verein erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verwarnung b) Geldbusse
I.15	C	<p>STADION – GEDECKTE SITZE</p> <p>Der Lizenzgeber bestimmt die Mindestanzahl der gedeckten Sitzplätze.</p> <p>Die UEFA empfiehlt, mindestens ein Drittel aller Sitzplätze zu decken, insbesondere die Ehren- und die Pressetribüne.</p> <p>Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, kann der Lizenzgeber folgende Sanktionen gegen den Verein erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verwarnung b) Geldbusse
I.16	C	<p>STADION – ZUSCHAUER DER GEGNERISCHEN MANNSCHAFT</p> <p>Mindestens 5% (fünf Prozent) des zertifizierten Fassungsvermögens müssen für die gegnerischen Fans reserviert sein.</p> <p>Diese Massnahme steht unter Vorbehalt einer Entscheidung des Lizenzgebers und / oder von den für die Sicherheit zuständigen lokalen Behörden ("Spiele mit erhöhtem Risiko" usw.).</p> <p>Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, kann der Lizenzgeber folgende Sanktionen gegen den Verein erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verwarnung b) Geldbusse



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
I.17	C	<p>STADION – SANITÄRE INSTALLATIONEN</p> <p>Jede Tribüne muss über genügend Toiletten für beide Geschlechter verfügen, entsprechend den Reglementen der lokalen Behörden oder den Anforderungen des Lizenzgebers.</p> <p>Diese müssen über Waschmöglichkeiten mit Kalt- und Warmwasser sowie einen ausreichenden Vorrat von Handtüchern und / oder Handtrockner verfügen.</p> <p>Die Toiletten müssen hell, sauber und hygienisch sein, und zwar jeweils während der Gesamtdauer der Veranstaltung.</p> <p><i>Jeder Bereich muss pro 1 000 Zuschauer mindestens über</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>fünf Toiletten mit Sitzen für Männer,</i> - <i>acht Pissoirs und</i> - <i>fünf Toiletten mit Sitzen für Frauen verfügen.</i> <p>Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, kann der Lizenzgeber folgende Sanktionen gegen den Verein erlassen:</p> <p>a) Verwarnung b) Geldbusse</p>
I.18	C	<p>STADION – BESCHILDERUNG UND ANGABEN AUF DEN EINTRITTSKARTEN</p> <p>Alle öffentlich relevanten Beschilderungen in- und ausserhalb des Stadions müssen in der international verständlichen Zeichensprache angegeben sein.</p> <p>Eine klare und ausführliche Beschilderung hilft den Zuschauern, den Weg zu ihrem Sektor zu finden.</p> <p>Auf der Eintrittskarte muss die genaue Lage des Sitzplatzes deutlich angegeben sein. Ausserdem müssen die Angaben auf der Karte mit der Beschilderung der Anlage inner- und ausserhalb des Stadions übereinstimmen.</p> <p>Dabei sind Farbcodes für die Zuschauer eine grosse Hilfe. Alle wichtigen Informationen müssen auch auf dem entwerteten Teil der Eintrittskarte, den der Besucher behält, aufgeführt sein. Grosse Übersichtstafeln erleichtern die Orientierung zusätzlich.</p> <p>Sind diese Kriterien nicht erfüllt, kann der Lizenzgeber folgende Sanktionen gegen den Verein erlassen:</p> <p>a) Verwarnung b) Geldbusse</p>
I.19	C	<p>STADION – MEDIEN UND PRESSE</p> <p>Für die Medien und die Presse sollten geeignete Arbeitsräume zur Verfügung stehen (Medienarbeitsraum und Pressekonferenzsaal).</p> <p>Der Lizenzgeber legt den Inhalt dieser Bestimmung gemäss den spezifischen Bedürfnissen der Medien im betreffenden Land und aufgrund der folgenden Bestimmung sowie in Absprache mit den zuständigen Medienorganen (z.B. Medienkommission usw.) fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Separater Eingang für die Medien zum Stadion oder Eingänge, wenn es einen separaten Zugang für Fotografen und TV-Personal gibt. - Empfangstisch oder -büro, wo auch Akkreditierungen und / oder Informationsmaterial für die Medien ausgehändigt werden. - Fest eingerichtete Arbeitsplätze, die mit Schreibtischen mit genügend Platz für



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>einen Laptop und einen Notizblock ausgestattet sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jeder Schreibtisch hat Strom- und Telefon-/Modemanschlüsse installiert. - Ein Medienbüro für mindestens ... Personen (ausser separate Einrichtungen sind vorgesehen), inklusive Fotografen. Die Platzverhältnisse werden anhand des Durchschnittswertes in der nationalen Meisterschaft bestimmt. - Toiletten für Damen und Herren. - Ein Pressekonferenzraum mit etwa ... Plätzen (wird anhand des Durchschnittswertes in der nationalen Meisterschaft bestimmt). - Dieser sollte mit einer Split-Box und einer Tonanlage ausgestattet sein. - Für Fotografen mit schwerer Ausrüstung sollten Parkplätze möglichst nahe beim Eingang reserviert sein, und / oder es sollte eine spezielle Haltezone bezeichnet werden, wo die Fotografen ihre Ausrüstung aus ihren Fahrzeugen ausladen können. - Der Lizenzgeber bestimmt die Anzahl anhand des Durchschnittswertes in der nationalen Meisterschaft. <p>Sind diese Kriterien nicht erfüllt, kann der Lizenzgeber folgende Sanktionen gegen den Verein erlassen:</p> <p>a) Verwarnung b) Geldbusse</p> <p>Siehe auch Kriterien I.54, I.55, I.56, I.57, I.58, I.59, I.60, I.61 und I.62.</p>
I.20	C	<p>TRAININGSEINRICHTUNGEN – GENEHMIGTE INFRASTRUKTUR</p> <p>Der Lizenzbewerber hat über angemessene und durch den Lizenzgeber genehmigte Trainingseinrichtungen (Spielfelder usw.) zu verfügen, die den Anforderungen der genehmigten Ausbildungsstruktur entsprechen (Kapitel 5).</p> <p>Die UEFA empfiehlt dem Lizenzgeber, die folgenden Anforderungen betreffend Ausbildungseinrichtungen festzulegen, die vorsehen, dass alle Mannschaften eines Vereins das ganze Jahr hindurch regelmässig und bei jeder Witterung trainieren können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl, Mindestgrösse und Qualitätsansprüche von Trainingseinrichtungen im Freien pro Mannschaft oder Klub. - Anzahl, Mindestgrösse und Qualitätsansprüche von Trainingseinrichtungen in der Halle pro Mannschaft oder Klub. - Anzahl, Mindestgrösse und Qualitätsansprüche von Umkleidekabinen pro Mannschaft oder Klub. - Anzahl, Mindestgrösse und Qualitätsansprüche von Ärztezimmern pro Mannschaft oder Klub. <p>Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, kann der Lizenzgeber folgende Sanktionen gegen den Verein erlassen:</p> <p>a) Verwarnung b) Geldbusse</p>



Nr.	Stufe	Beschreibung
I.21	C	<p>STADION – DOPINGKONTROLLRAUM</p> <p>Dieser Raum sollte in der Nähe der Umkleieräume der Mannschaften und der Spielleiter stehen. Er ist nicht zugänglich für Zuschauer oder Medienvertreter.</p> <p>Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, kann der Lizenzgeber folgende Sanktionen gegen den Verein erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Verwarnungb) Geldbusse <p>Siehe auch Kriterium I.41.</p>
I.22	C	<p>STADION – BEHINDERTE ZUSCHAUER</p> <p>Der Lizenzgeber arbeitet Empfehlungen aus, die sichere und komfortable Plätze für behinderte Zuschauer und deren Begleiter garantieren sollen.</p> <p>Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, kann der Lizenzgeber folgende Sanktionen gegen den Verein erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Verwarnungb) Geldbusse <p>Siehe auch Kriterium I.49.</p>



7.4.3 "D"- KRITERIEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
I.23	D	<p>SPIELFELD – RASENFLÄCHE</p> <p>Der ganze Spielfeldbereich sollte 120 m x 80 m messen.</p>
I.24	D	<p>SPIELFELD – GRASNARBE</p> <p>Ausserhalb der Begrenzungslinien des Spielfelds muss mindestens eine 1,5 m breite Grasnarbe oder Kunstrasenfläche vorhanden sein.</p>
I.25	D	<p>SPIELFELD – KUNSTRASEN</p> <p>Ein Lizenzbewerber, der auf einem Kunstrasen spielen möchte, muss zuerst die Genehmigung des Lizenzgebers einholen. Die UEFA genehmigt die Austragung von UEFA-Klubwettbewerbsspielen auf Kunstrasen, sofern die UEFA-Kriterien dafür erfüllt sind.</p> <p>Siehe auch Kriterium I.11 (Spielfeld).</p>
I.26	D	<p>STADION – QUALITÄT DES SPIELFELDS (AUSRÜSTUNG)</p> <p>Der Lizenzbewerber muss über ein Spielfeld verfügen, das derart gebaut und/oder ausgestattet ist, dass der Boden starke und ausgiebige Regenfällen aushält, bei tiefen Temperaturen nicht gefriert (Winter) und bei anhaltendem schönen Wetter nicht austrocknet (Sommer).</p> <p>Entwässerungssystem, Bodenheizung und Bewässerungssystem bieten sich als Möglichkeiten an, um die erforderliche Qualität zu garantieren.</p> <p>Der Lizenzgeber entscheidet für jedes Spielfeld über die zu treffenden Massnahmen und bestimmt, welches Spielfeld den Qualitätsansprüchen genügt. Die UEFA steht dem Lizenzgeber diesbezüglich mit Richtlinien und Unterstützung bei.</p> <p>Siehe auch Kriterium I.11 (Spielfeld).</p>
I.27	D	<p>STADION – ZUSCHAUERBEREICHE</p> <p>Jeder Bereich im Stadion muss in Sektoren aufgeteilt werden können, entsprechend den Anforderungen der zuständigen Behörde (z.B. lokale Sicherheitsbehörde) oder des Lizenzgebers, sollten keine solche bestehen.</p> <p>Dabei sollte es bei Bedarf möglich sein, zu verhindern, dass die Zuschauer von einem Sektor oder Block in einen anderen gelangen können, ausser bei einer Evakuierung des Stadions.</p>
I.28	D	<p>STADION – EIN- UND AUSGÄNGE FÜR DAS ALLGEMEINE PUBLIKUM</p> <p>Im Idealfall, und wenn dafür genügend Platz zur Verfügung steht, sollte eine moderne Stadionanlage weiträumig von einer äusseren Begrenzung eingeschlossen sein, an der die ersten Sicherheitskontrollen und, falls notwendig, Durchsuchungen vorgenommen werden.</p> <p>Eine zweite Kontrolle erfolgt an den Eingängen zum Stadion. Zwischen der äusseren Begrenzung und den eigentlichen Eingängen sollte so viel Platz sein, dass es nicht</p>



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>zu einem Gedränge kommen kann.</p> <p>Gedränge an den öffentlichen Eingängen sind mit vorsorglichen Massnahmen zu verhindern. Dies kann durch ein sogenanntes „Trichtersystem“ erreicht werden, durch das die Zuschauerströme kanalisiert werden.</p> <p>Alle für das Publikum bestimmten Eingänge dürfen nur für diesen Zweck und nicht gleichzeitig auch als Ausgänge vorgesehen werden. Entsprechend dürfen auch die Ausgänge niemals gleichzeitig als Eingänge benutzt werden. Das Stadion muss in jedem Fall, auch bei Panik, innerhalb einer von den lokalen Sicherheitsbehörden vorgegebenen Zeitspanne vollständig geräumt werden können.</p> <p>Nachdem ein Zuschauer das Stadion durch ein Drehkreuz oder eine Eingangstüre betreten hat, muss er sich sofort orientieren und mit Hilfe von klaren und unmissverständlichen Zeichen den Weg zu Sektor, Reihe und Sitzplatz finden können. Unsicherheit oder Verwirrung bei der Suche sollten vermieden werden.</p> <p>Für die Zuschauer bestimmte Einrichtungen inner- und ausserhalb des Stadions wie Toiletten, Erfrischungsstände usw. dürfen sich nicht in der Nähe der Ein- und Ausgänge sowie der Wege vom und zum Zuschauerbereich befinden.</p>
I.29	D	<p>STADION – AUFWÄRMBEREICH</p> <p>Die Anforderungen an den Reserve-Aufwärmebereich werden vom Lizenzgeber bestimmt.</p> <p>Falls der Zustand des Spielfeldes dies nicht erlauben sollte, muss eine Spielfläche (im Freien oder in der Halle) in unmittelbarer Nähe zur Verfügung gestellt werden, damit sich die Mannschaften aufwärmen können. Der Heimklub hat dafür zu sorgen, dass eine solche Einrichtung verfügbar ist.</p> <p><i>Grundsätzlich empfiehlt die UEFA, dass das Aufwärmen vor dem Spiel auf dem Spielfeld, wo nachher das Spiel durchgeführt wird, stattfinden soll.</i></p> <p>Dieser Reserve-Aufwärmebereich muss vom Lizenzgeber genehmigt werden.</p>
I.30	D	<p>STADION – ZUGANG ZUM SPIELFELDBEREICH</p> <p>Fahrzeuge der Not- und Hilfsdienste, einschliesslich Ambulanz und Feuerwehr, müssen Zugang zum Spielfeldbereich haben, ebenso der Wartungsdienst und verschiedene andere Fahrzeuge. <u>Der Zugang für Fahrzeuge der Not- und Hilfsdienste muss den vom Lizenzgeber für das Sicherheitszertifikat ausgearbeiteten Anforderungen entsprechen.</u></p>
I.31	D	<p>STADION – UMKLEIDEBEREICH</p> <p>Im Idealfall liegt der Umkleidebereich auf der gleichen Spielfeldseite wie die Ehrentribüne, die Medieneinrichtungen und die Büroräume.</p>
I.32	D	<p>STADION – GESCHÜTZTER ZUGANG</p> <p>Ein direkter und geschützter Zugang zum Spielfeld muss gewährleistet sein. Dieser Bereich ist für Zuschauer oder Medienvertreter nicht zugänglich.</p>
I.33	D	<p>STADION – VIDEOÜBERWACHUNGSSYSTEM</p> <p>Jedes Stadion muss inner- und ausserhalb der Stadionanlage mit fest montierten, drehbaren Farbbild-Überwachungskameras ausgerüstet sein.</p>



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>Mit diesen Kameras sollten die zuständigen Sicherheitsbehörden die Zufahrtswege und sämtliche öffentlichen Bereiche inner- und ausserhalb des Stadions überwachen können.</p> <p>Das Überwachungssystem sollte über eine eigene, unabhängige Stromversorgung verfügen, vom Stadionkontrollraum aus bedient werden können und in der Lage sein, Standbilder von inner- und ausserhalb des Stadions zu liefern.</p>
I.34	D	<p>STADION – NOTBELEUCHTUNG</p> <p>Eine Notbeleuchtung ist empfohlen, die bei Stromausfall zwei Drittel der Lichtleistung auf dem Spielfeld garantiert.</p>
I.35	D	<p>STADION – ERFRISCHUNGSSTÄNDE</p> <p>Jedes Stadion verfügt über mindestens einen Stromanschluss für Getränke- und Imbissstände.</p> <p>Diese sollten sauber, anziehend, leicht zugänglich und zentral gelegen sein.</p>
I.36	D	<p>STADION – SPIELERBÄNKE</p> <p>Auf den Spielerbänken sollten mindestens 10 Personen Platz haben (Ersatzspieler und Mannschaftsverantwortliche). Sie müssen gedeckt sein.</p> <p>Für UEFA-Klubwettbewerbe muss in einem Stadion mindestens Platz für 13 Personen auf den Spielerbänken vorhanden sein.</p>
I.37	D	<p>STADION – WERBEBANDEN</p> <p>Der Verein muss zusammen mit der lokalen Sicherheitsbehörde festlegen, welche Mindestabstände zwischen den Werbebänden und dem Spielfeld einzuhalten sind, damit diese kein Risiko darstellen. Die festgelegten Abstände sind Teil des Stadionzertifikats, das von der lokalen Behörde ausgestellt wird (s. I.01).</p> <p>Die UEFA empfiehlt folgende Mindestabstände:</p> <p>a) zwischen den Begrenzungslinien des Spielfelds und den Werbebänden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - von den Seitenlinien: 4.0 m <p>b) hinter den Torlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwischen 5.0 m in der Mitte und 3.0 m bei den Eckfahnen <p>Unter keinen Umständen dürfen die Werbebänden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - An einem Ort aufgestellt werden, wo sie Spieler, Offizielle und andere Personen gefährden könnten; - aus einem Material bestehen, auf eine Art aufgestellt werden oder so geformt sein, dass für die Spieler eine Gefahr besteht. So dürfen z.B. drehbare Mehrfachbänden nur mit einer Spannungshöhe betrieben werden, mit der sie niemanden auf dem Platz gefährden können; - aus einem Oberflächenmaterial bestehen, welches das Licht derart reflektiert, dass es für Spieler, Spielleiter oder Zuschauer störend ist; - durch ihre Konstruktionsweise bei einem Notfall eine Evakuierung der Zuschauer auf das Spielfeld behindern.



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
I.38	D	<p>STADION – PARKPLÄTZE</p> <p>Für Klubs, Schiedsrichter und andere Offizielle muss eine Mindestanzahl an Parkplätzen reserviert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parkplätze für Trainer - 10 weitere Parkplätze <p>Diese Plätze sollten am besten in unmittelbarer Nähe der Umkleieräume, von den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt und vorzugsweise innerhalb oder in Nähe des Stadiongebäudes stehen.</p> <p>Spieler und Schiedsrichter sollten sich aus ihren Fahrzeugen direkt in ihre Umkleieräume begeben können, ohne dabei mit Zuschauern in Kontakt zu kommen.</p> <p>Ist ein solch direkter Zugang für die Klubs und die Offiziellen nicht möglich, muss ein Schutz durch Ordnungs-, Sicherheitskräfte und / oder Polizei gewährleistet sein.</p> <p>Siehe auch Kriterium I.52.</p>
I.39	D	<p>STADION – FAHNENMASTEN</p> <p>Das Stadion muss für internationale Spiele über mindestens fünf Fahnenmasten verfügen oder eine andere Möglichkeit bieten, mindestens fünf Fahnen präsentieren zu können.</p>
I.40	D	<p>STADION – EINRICHTUNGEN</p> <p>Folgende Räume und Einrichtungen, <u>mit gleich hoher Qualität für beide Mannschaften</u>, müssen zur Verfügung stehen (Mindestanforderungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Je eine Umkleidekabine für die Klubs (Heim- und Gastverein) - Sitzgelegenheiten für mindestens 20 Personen (25 für UEFA-Spiele) - Kleiderhaken und -spinde für mindestens 20 Personen (25 für UEFA-Spiele) - 5 Duschen - Toiletten (mit Sitz) - 1 Pissoir - Massagetische - 1 Kühlschrank - 1 Taktiktafel <p>Umkleieräume der Schiedsrichter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Umkleieräume der Schiedsrichter müssen getrennt, aber nahe bei denjenigen der Mannschaften liegen. - Sitzgelegenheiten für 4 Personen - Kleiderhaken oder -spinde für 4 Personen - 1 Dusche - 1 Toilette (mit Sitz) - 1 Tisch mit zwei Stühlen - 1 Massagetisch



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
		Bei der Planung der Räumlichkeiten sollte berücksichtigt werden, dass heutzutage Spiele von weiblichen oder gemischten Schiedsrichterteams geleitet werden. Ein modernes Stadion verfügt deshalb über gleichwertige Umkleieräume für beide Geschlechter.
I.41	D	<p>STADION – DOPINGKONTROLLRAUM</p> <p>Folgende Einrichtungen sind mindestens erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Toilette mit Sitz - 1 Waschbecken mit Spiegel - 1 Dusche - Sitzgelegenheiten für 4 Personen und Kleiderhaken - 1 Kühlschrank - 1 Pult - Stühle <p>Siehe auch Kriterium I.21.</p>
I.42	D	<p>STADION – BESCHILDERUNG IM GARDEROBENBEREICH</p> <p>Alle Korridore sollten mit klaren und leicht verständlichen Zeichen beschildert sein, so dass Spieler der Gastmannschaft, Schiedsrichter, Offizielle usw. die ihnen zugeteilten Räume mühelos finden können.</p> <p>Auch diese sollten gründlich angeschrieben sein, z.B. mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umkleieraum Heimmannschaft - Umkleieraum Gastmannschaft - Schiedsrichter - Spielkommissar - Dopingkontrolle - usw.
I.43	D	<p>STADION – ZUGANG ZU DEN UMKLEIDERÄUMEN FÜR SPIELER UND SCHIEDSRICHTER</p> <p>Ein nicht öffentlicher und geschützter Bereich sollte vorgesehen werden, in den Mannschaftsbusse und Autos einfahren können und der es Spielern und Offiziellen ermöglicht, das Stadion sicher zu betreten und zu verlassen. Der Bereich ist für Zuschauer, Medien und unberechtigte Personen nicht zugänglich.</p> <p>Auf dem Weg zwischen diesem Spielereingang und den Umkleideräumen sollte es keine schmalen Durchgänge oder engen Abzweigungen geben, die den Transport von Material, eines Verletzten auf einer Bahre usw. unnötig erschweren würden.</p>
I.44	D	<p>STADION – ZUGANG ZUM SPIELFELDBEREICH</p> <p>Ein nicht öffentlicher und geschützter Bereich sollte vorgesehen werden, in den Mannschaftsbusse und Autos einfahren können und der es Spielern und Offiziellen ermöglicht, das Stadion sicher zu betreten und zu verlassen. Der Bereich ist für Zuschauer, Medien und unberechtigte Personen nicht zugänglich. <u>Die Spieler und die Offiziellen müssen sich während des Stadionaufenthaltes vor körperlicher oder verbaler Drohung geschützt wissen.</u></p>



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>Spieler und Schiedsrichter betreten das Spielfeld im Idealfall auf der Höhe der Mittellinie und auf der gleichen Stadionseite, auf der sich die Ehrentribüne, der Mediensektor und die Büroräume befinden. Dieser Bereich ist mit einem feuersicheren, teleskopartig ausziehbaren Tunnel zu versehen, der so weit in Richtung Spielfeld verlängert werden kann, dass Spieler und andere Personen vor möglichen Wurfobjekten aus dem Zuschauerbereich geschützt sind. Der Tunnel sollte so konstruiert sein, dass er im Bedarfsfall (Auswechslung eines Spielers) rasch vor- und zurückgefahren werden kann und dadurch die Sicht der Zuschauer nicht übermäßig lange behindert.</p> <p>Die Bodenbeläge der Korridore und insbesondere der Treppen müssen aus rutschfestem Material bestehen.</p> <p>Die Korridore und Tunnel sollten so angelegt sein, dass sich weder Zuschauer noch Medienvertreter unbefugt Zutritt verschaffen können.</p> <p>Im Idealfall hat jede Umkleidekabine ihren eigenen Korridor, um aufs Spielfeld zu gelangen. Diese Korridore können in der Nähe des Ausgangs zusammenkommen. Wenn nur ein Korridor vorhanden ist, sollte dieser so breit sein, dass in der Mitte eine Abgrenzung errichtet werden kann, die für eine Trennung der Mannschaften beim Betreten oder Verlassen des Spielfelds sorgt.</p> <p>Als zu bevorzugende Alternative bietet sich ein unterirdischer Tunnel an, dessen Mündung sich ebenfalls in sicherer Distanz zum Zuschauerbereich befindet.</p>
I.45	D	<p>STADION – ABTRENnung ZUSCHAUERBEREICH – SPIELFELDBEREICH</p> <p>Im Idealfall sollte der Spielfeldbereich nicht durch Sicherheitszäune oder Trennwände von den Zuschauern abgeschirmt sein. Obwohl es an gewissen Orten oder unter bestimmten Umständen riskant wäre, keine Vorsichtsmassnahmen gegen unbefugtes Betreten des Spielfeldbereichs zu treffen, so ist doch unbestritten, dass eine zivilisiertere und angenehmere Atmosphäre herrscht, wenn keine unschönen Barrieren die Zuschauer vom Geschehen auf dem Rasen trennen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die FIFA angeordnet hat, dass die Spiele der Weltmeisterschafts-Endrunde nur in zaunfreien Stadien durchgeführt werden können, und dass die UEFA dieselbe Politik für die Endrundenspiele der Europameisterschaft sowie die Endspiele der UEFA-Klubwettbewerbe hat.</p> <p>Das UEFA-Rundschreiben bezüglich der Kampagne für zaunfreie Stadien ist als Anhang I am Ende dieses Kapitels beigelegt.</p>
I.46	D	<p>STADION – ÄRZTLICHES UNTERSUCHUNGSZIMMER FÜR SPIELER UND SCHIEDSRICHTER</p> <p>Ein ärztliches Untersuchungszimmer für Spieler und Schiedsrichter, das in Notfällen auch für verletzte Zuschauer gebraucht werden kann, ist im Umkleidebereich vorzusehen, in unmittelbarer Nähe der Umkleidekabinen und des Spielfeldes, und einfach zugänglich zum Stadionausgang. Die Türen und Korridore zu diesem Zimmer sollten so breit sein, dass der Zutritt auch mit Tragbahnen und Rollstühlen möglich ist.</p> <p>Folgende Einrichtungen sind mindestens erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Untersuchungstisch - 1 Tragbahre (zusätzlich zu jenen am Spielfeldrand) - 1 Waschbecken (Warmwasser)



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> - 1 Glasschrank für Medikamente - 1 Sauerstoffflasche - 1 Blutdruckmessgerät - 1 Telefon (extern/intern) <p>Kriterien für das Zimmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Böden und Wände aus hygienischem, leicht zu reinigendem Material; - rutschfeste Bodenbeläge; - helle Beleuchtung.
I.47	D	<p>STADION – BÜRO DES SPIELKOMMISSARS</p> <p>Dem Spielkommissar muss ein Büro zur Verfügung gestellt werden, das im Idealfall in unmittelbarer Nähe zu den Umkleidekabinen liegt.</p> <p>Das Zimmer sollte wie folgt ausgerüstet sein (Mindestanforderungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Tisch - 1 Stuhl - 1 Kleiderspind - 1 Toilette mit Waschbecken - 1 Telefon (extern/intern) - 1 Kopiergerät - 1 Faxgerät <p>Kriterien für das Zimmer:</p> <p>Böden und Wände aus hygienischem, leicht zu reinigendem Material;</p> <ul style="list-style-type: none"> - rutschfeste Bodenbeläge; - helle Beleuchtung.
I.48	D	<p>STADION – VIP-BEREICH</p> <p>Die Ehrentribüne sollte sich in der Mitte der Tribüne, in erhöhter Position über dem Spielfeld, befinden und vom allgemeinen Zuschauerbereich abgetrennt sein. Sie sollte sich immer auf der gleichen Spielfeldseite wie die Umkleideräume, die Medieneinrichtungen, die Büroräume usw. befinden.</p> <p>Die Ehrentribüne sollte über einen eigenen Eingang verfügen, der abseits der öffentlichen Eingänge liegt. Dieser sollte direkt in den Empfangsbereich und von da in die Logen führen.</p> <p>Delegierte, Beobachter usw. können durch einen direkten und sicheren Zugang von der Ehrentribüne zu den Umkleideräumen gelangen.</p> <p>Nummerierte, hochwertige und hochklappbare Einzelsitze, vorzugsweise gut gepolstert und mit Armlehnen, überdacht und mit guter, uneingeschränkter Sicht auf das Spielfeld sollten vorgesehen sein. Wichtig ist angemessener Freiraum zwischen den Sitzreihen, damit die Plätze eingenommen und verlassen werden können, ohne andere Gäste zu stören.</p> <p>Die Ehrentribüne muss für ein UEFA-Wettbewerbsspiel über mindestens 30 gedeckte</p>



Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>Sitze mit Lehnen verfügen.</p> <p>Der Empfangsbereich sollte direkt hinter der Ehrentribüne liegen und genügend gross sein, um die stehende Verpflegung aller Gäste auf der Ehrentribüne zu ermöglichen.</p>
I.49	D	<p>STADION – BEHINDERTE ZUSCHAUER <i>Die UEFA empfiehlt, mindestens fünf auf 1 000 Sitzplätze Behinderten zuzuweisen.</i></p> <p>Folgende Einrichtungen sind erforderlich, damit behinderten Zuschauern die ihnen angemessene Behandlung teil werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gute, freie Sicht auf das Spielfeld - eigener Eingang - direkter Zugang zu ihren Plätzen - rollstuhlgängige Wege - Toiletten - Hilfeleistungen <p>Die folgenden Punkte sollten dem Lizenzgeber dabei helfen, ihre Bedürfnisse zu bestimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuschauern im Rollstuhl sollte es möglich sein, ins Stadion und an ihre Plätze zu gelangen, ohne dass sie oder andere Zuschauer dadurch Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen müssen. - Im Stadion sollten sie so platziert werden, dass sie dadurch, dass sie sich bei einem Notfall nicht so schnell bewegen können, keine Gefahr für die anderen Zuschauer bilden. - Behinderte Zuschauer sollten möglichst vor der Witterung geschützt werden. Die Plätze am Spielfeldrand unter freiem Himmel, die ihnen traditionell angeboten werden, stellen daher keine geeignete Lösung dar. - Bei Plattformen für Zuschauer im Rollstuhl sollte darauf geachtet werden, dass ihnen die Sicht auf das Spielfeld nicht durch aufspringende Zuschauer oder herunterhängende Fahnen oder Transparente versperrt werden kann. - Auf diesen Plattformen sollte neben jedem Platz für einen Rollstuhl ein Sitz für eine Begleitperson bereitstehen. - Erfrischungsstände und behindertengerechte Toiletten sollten in der Nähe und leicht zugänglich sein. <p>Siehe auch Kriterium I.22.</p>
I.50	D	<p>STADION – KOMMUNIKATION, ÜBERWACHUNG UND KARTENKONTROLLE</p> <p>Ein Stadion sollte technisch so ausgerüstet sein, um auf visuellem Weg mit den Zuschauern kommunizieren zu können, sei dies über einfache Anzeigetafeln, auf denen Informationen wie der aktuelle Spielstand, die Torschützen usw. oder auch kurze Mitteilungen an das Publikum abzulesen sind, oder über leistungsfähigere und kostspieligere Grossbildschirme, auf denen Wiederholungen von Spielszenen oder andere Einspielungen gezeigt werden können. Die Ausstrahlung von Werbespots kann dabei eine zusätzliche Einnahmequelle bilden.</p> <p>Normalerweise sind zwei Bildschirme installiert, damit die Zuschauer in allen Sektoren gute Sicht auf mindestens einen der beiden haben. Meist werden die</p>



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>Bildschirme an zwei diagonal gegenüberliegenden Ecken oder hinter den beiden Toren platziert.</p> <p>Sie können in einer Lücke zwischen zwei Tribünen angebracht, auf einem Tribürendach befestigt oder an diesem aufgehängt werden. In jedem Fall müssen die Bildschirme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für alle Zuschauer optimal zu sehen sein; - keinen oder einen möglichst geringen Verlust von Sitzplätzen verursachen; - an Stellen installiert sein, an denen sie keine Gefahr für die Zuschauer bilden und auch nicht von Zuschauern beschädigt werden können. <p>Bezug auf die UEFA-Wettbewerbsreglemente nehmend sei daran erinnert, dass Simultanübertragungen auf Grossbildschirmen inner- und ausserhalb des Stadions untersagt sind. Simultanübertragungen und Wiederholungen für Pressemonitore und Closed-Circuit-Anlagen sind erlaubt. Wiederholungen auf Grossbildschirmen im Stadion sind grundsätzlich möglich, unterstehen jedoch einer vorherigen Genehmigung der UEFA, die eine entsprechende Lizenz erteilt. Zu diesem Zweck hat ein Verein vor Wettbewerbsbeginn ein begründetes Gesuch einzureichen, woraufhin die UEFA-Administration die Lizenz erteilen kann.</p> <p>Jeder an einem UEFA-Wettbewerb teilnehmende Verein muss über ein Kartenverteilungssystem verfügen, das jede verkaufte Karte registriert. Dadurch kann der UEFA-Delegierte auf Verlangen die exakte Zuschauerzahl einholen.</p> <p>Welches System auch eingesetzt wird, eine Rückkehr zu den alten Methoden, bei denen der Zuschauer direkt am Eingang bar bezahlte, sollte bestimmt nicht mehr in Erwägung gezogen werden.</p>
I.51	D	<p>STADION – HELIKOPTERLANDEPLATZ</p> <p>Wenn immer möglich sollte in der Nähe des Stadions eine ausreichend grosse freie Fläche vorhanden sein, die als Helikopterlandeplatz für medizinische Zwecke und Sicherheitsfälle dienen kann.</p>
I.52	D	<p>STADION – PARKPLÄTZE</p> <p>Parkplätze für VIP sollten in der Nähe des VIP-Eingangs und getrennt vom öffentlichen Parkplatz liegen. Es sollte genügend Platz für Busse und Autos von VIP vorgesehen sein. Diese Fahrzeuge sollten vorzugsweise innerhalb des Stadiongebäudes abgestellt werden können.</p> <p>Auch für die Medienvertreter sollte es einen eigenen Parkplatz geben. Dieser sollte so nahe als möglich beim Medienbereich liegen.</p> <p>Für die Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätsdienstes sowie von behinderten Zuschauern müssen in unmittelbarer Nähe des Stadions oder im Stadiongebäude selbst Parkplätze bereitgestellt werden. Deren Lage muss so gewählt werden, dass die Wege der betreffenden Fahrzeuge vom und zum Stadion abseits der öffentlichen Zufahrtsstrassen liegen und behinderungsfrei befahren werden können.</p> <p>Die Parkplätze für die Zuschauer sollten sich auf dem Stadiongelände befinden und so den Zuschauern den direkten Zugang zum Stadion ermöglichen. Die Plätze sind gegen unbefugtes Betreten abzusichern. Die verschiedenen Parkzonen rund um das Stadion sollten mit den Nummern oder Buchstaben des jeweiligen Stadionsektors bezeichnet sein.</p>



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>Die Zu- und Ausfahrten der Parkzonen sind so zu gestalten, dass der Fahrzeugverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann. Dazu gehören auch direkte Verbindungen zur nächsten Autobahn.</p> <p>Die Lage der Parkzonen für Busse und PKWs sollte so gewählt werden, dass die Anhänger der beiden Teams in getrennte Bereiche eingewiesen werden können.</p> <p>Alle Parkplätze müssen hell und klar beschildert sein (dazu gehören die Nummern oder Buchstaben der jeweiligen Sektoren), aus festem Material wie Beton bestehen und gegen unbefugtes Eindringen geschützt werden.</p> <p>Wo nicht genügend Parkplätze auf dem Stadiongelande angeboten werden können, dürfen die übrigen Parkplätze grundsätzlich höchstens 1 500 m weit entfernt sein.</p> <p>Das Parkplatzkonzept sollte unbedingt gemeinsam mit der zuständigen lokalen Behörde untersucht werden. Dabei sollten auch die vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittel und die Möglichkeit der Errichtung von mehrstöckigen Parkhäusern in der unmittelbaren Umgebung des Stadions berücksichtigt werden.</p> <p>Siehe auch Kriterium I.38.</p>
I.53	D	<p>STADION – ZUGANG ZUM SPIELFELDBEREICH</p> <p>Der Zugang zum Stadion sollte für die Zuschauer auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Stadtzentrum, Hauptbahnhof, Busbahnhof und dem Flughafen leicht erreichbar sein.</p> <p>Das Stadion sollte für Autofahrer ab der Autobahn und in der Nähe des Stadions von jeder Richtung her gut beschildert sein.</p> <p>Es wird empfohlen, zusammen mit dem Verkehrsamt und / oder der Sicherheitsbehörde die Beschilderung gelegentlich zu überprüfen.</p>
I.54	D	<p>MEDIENEINRICHTUNGEN STADION – PRESSETRIBÜNE</p> <p>Die Pressetribüne sollte in einer zentralen Position auf der Haupttribüne eingerichtet sein, wo sich auch die Mannschaftskabinen und die übrigen Medieneinrichtungen befinden. Für die Pressetribüne sollte nach der VIP-Tribüne der bestmögliche Standort gewählt werden.</p> <p>Andere wichtige Einrichtungen für die Medien wie der Arbeitsraum oder der Pressekonferenzraum sollten leicht zu erreichen sein.</p> <p>TV-Monitore stellen ein sehr nützliches Hilfsmittel dar; es sollten daher einige Geräte installiert werden. Ausserdem sind ausreichend Lichtquellen und Stromanschlüsse vorzusehen.</p> <p>Die Möglichkeit, ISDN-Anschlüsse zu installieren und damit "drei Linien in einer" (Fax, Telefon, Computermodem) anbieten zu können, sollte vorhanden sein.</p> <p>Der durch Musik oder sonstige Unterhaltung bedingte Lärmpegel vor und nach dem Spiel wie auch in der Halbzeitpause kann besonders für die Arbeit der TV- und Radiokommentatoren störend sein. Deshalb sollte die Möglichkeit bestehen, die Lautsprecheranlage im Bereich der Pressetribüne auszuschalten.</p> <p>Siehe auch Kriterium I.19.</p>



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
I.55	D	<p>MEDIENEINRICHTUNGEN STADION – TV- UND RADIOKOMMENTATORENPLÄTZE</p> <p>Es wird empfohlen, mindestens je zwei fest eingerichtete Kommentatorenpositionen für Radio und Fernsehen einzuplanen. Die Kommentatorenpositionen sollten sich in zentraler Lage auf der Haupttribüne und damit auf der gleichen Seite wie die Hauptkameras befinden und natürlich eine gute Sicht auf das ganze Spielfeld bieten.</p> <p>Kommentatorenplätze sollten von den Zuschauerbereichen durch Plexiglas oder andere technische Hilfsmittel getrennt sein.</p> <p>Bei jeder Position muss ein Telefonanschluss installiert sein.</p> <p>Sie sollten mit Schreibtischen ausgestattet und beleuchtet sein. An jedem Kommentatorenplatz sollte ein Fernsehschirm schräg und nach unten versetzt im Pult eingebaut sein, der jedoch die Sicht auf das Spielfeld nicht behindert.</p> <p>Siehe auch Kriterium I.19.</p>
I.56	D	<p>MEDIENEINRICHTUNGEN STADION – FERNSEHSTUDIOS</p> <p>Es sollte Platz für mindestens ein Fernsehstudio mit einer Fläche von ca. 25 m² und einer Mindesthöhe von ca. 4 m vorgesehen sein, in dem Fernsehgeräte und die notwendige Beleuchtung eingerichtet werden können.</p> <p>Spieler und Trainer sollten dieses Studio nach Spielschluss von den Umkleidekabinen aus auf einfachstem Weg erreichen können.</p> <p>Siehe auch Kriterium I.19.</p>
I.57	D	<p>MEDIENEINRICHTUNGEN STADION – KAMERAPOSITIONEN</p> <p>Für die Hauptkamera sollte eine Plattform auf der Haupttribüne eingerichtet werden, und zwar in einer zentralen Position und in einer Höhe, die eine optimale Bildqualität zulassen.</p> <p>Die Position für die Hauptkamera muss genau auf der Höhe der Mittellinie eingerichtet werden und zwar so, dass sie in einem Winkel von 15-20° zum Mittelkreis des Spielfeldes steht. Die Tribünenenseite für die Kamera muss so gewählt werden, dass die Hauptkameras nicht der Sonne gegenüberstehen. Zudem sollten sie sich auf der gleichen Seite wie die TV-Kommentatorenplätze befinden.</p> <p>Ausserdem wird empfohlen, für die sogenannten 16-Meter-Kameras zwei weitere, kleinere Plattformen auf der Haupttribüne, seitlich auf der Höhe der Strafraumgrenze, einzurichten.</p> <p>Des Weiteren sollte auch auf Spielfeldhöhe die Möglichkeit bestehen, zwei kleinere Kameraplattformen aufzustellen, auf gleicher Höhe wie der Torraum, daher die übliche Bezeichnung als 5-Meter-Kameras.</p> <p>Es wird empfohlen, die technischen Installationen mit der regionalen und / oder nationalen TV-Anstalt zu definieren und zu planen.</p> <p>Siehe auch Kriterium I.19.</p>
I.58	D	<p>MEDIENEINRICHTUNGEN STADION – BEREICH FÜR ÜBERTRAGUNGSWAGEN</p> <p>In Absprache mit qualifiziertem Fernsehpersonal sollte ein Parkbereich für die Übertragungswagen bestimmt werden. Dieser Bereich bietet genügend Parkplätze für die Übertragungswagen, die die Fernsehanstalten für Aussenübertragungen</p>



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>einsetzen.</p> <p>Der Bereich für die Übertragungswagen sollte gesichert oder einfach abzusperrern und mit Stromzufuhr und Notstromaggregat ausgerüstet sein.</p> <p>Es wird empfohlen, angemessene Sicherheitsvorkehrungen für die Überwachung der teuren Übertragungswagen zu treffen (Sicherheitspatrouillen, Fernsehüberwachung).</p> <p>In unmittelbarer Nähe des Parkbereichs für die Übertragungswagen sollte für die Satelliten-Übertragungswagen (Transportable Earth Stations = TES) ein offener Bereich mit unbehinderter Sicht zum südlichen Horizont hin vorgesehen sein. Dieser Bereich sollte mit der gleichen Stromzufuhr wie für die Übertragungswagen ausgerüstet sein.</p> <p>In gewissen Stadionbereichen, z. B. unter dem Spielfeld hindurch, sollten Kabelkanäle eingerichtet werden, um Probleme bei der Verkablung oder die Behinderung der Spieler / Offiziellen / Zuschauer zu verhindern. Ebenso sollte die Möglichkeit bestehen, die Übertragungswagen mit den Fernsehleinrichtungen im Stadion zu verkabeln.</p> <p>Siehe auch Kriterium I.19.</p>
I.59	D	<p>MEDIENEINRICHTUNGEN STADION – ARBEITSRAUM FÜR DIE MEDIEN</p> <p>Der Presserraum sollte in zwei Bereiche aufgeteilt sein. Im ersten Teil sollte ohne grösseren Aufwand Buffetverpflegung angeboten werden können. Im zweiten Teil sollte ein Arbeitsbereich mit Pulten sowie Strom- und Telefon-/Modemanschlüssen eingerichtet werden (Telefonspesen evtl. durch Medienvertreter zu begleichen).</p> <p>An einem Ende des Raumes, vorzugsweise auf der Seite, die näher beim Zugang zu den Umkleideräumen liegt, sollte ein Podium aufgebaut werden, auf dem Trainer, Spieler, Pressesprecher und je nach Bedarf auch Dolmetscher Platz nehmen können. Ausserdem sollte eine Präsentationswand eingerichtet werden, die technisch einfach an die Sponsorenbedürfnisse angepasst werden kann.</p> <p>Am anderen Ende des Raumes sollte eine Plattform aufgebaut werden, auf der Fernsehteams (= tragbare Kameras, nicht direkt produzierend) ihre Kameras und Stative einrichten können.</p> <p>Siehe auch Kriterium I.19.</p>
I.60	D	<p>MEDIENEINRICHTUNGEN STADION – PRESSEKONFERENZRAUM</p> <p>Ein genügend grosser Raum sollte für Pressekonferenzen vorgesehen werden und wie folgt ausgestattet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - An einem Ende des Raumes, vorzugsweise auf der Seite, die näher bei den Zugängen zu den Umkleideräumen liegt, sollte ein Podium aufgebaut werden, auf dem Trainer, Spieler, Pressesprecher und je nach Bedarf auch Dolmetscher Platz nehmen können. Ausserdem sollte eine Präsentationswand eingerichtet werden, die technisch einfach an die Sponsorenbedürfnisse angepasst werden kann. - Am anderen Ende des Raumes sollte eine Plattform aufgebaut werden, auf der Fernsehteams ihre Kameras und Stative einrichten können. - Der Pressekonferenzraum sollte leicht vom Umkleidebereich erreichbar sein. <p>Siehe auch Kriterium I.19.</p>



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
I.61	D	<p>MEDIENEINRICHTUNGEN STADION – EINRICHTUNGEN FÜR FOTOGRAFEN</p> <p>Es sollte ein Raum auf der gleichen Höhe wie das Spielfeld (oder eine geeignete Alternative dazu) vorhanden sein, wo sie ihre Akkreditierungen und Fotografen-Überziehtrikots (Fotografen-Bips) entgegennehmen können, die sie benötigen, um Zugang zum Spielfeld zu erhalten.</p> <p>Von Vorteil wäre zudem, wenn ihnen hier (vor dem Spiel und in der Halbzeitpause) Buffetverpflegung angeboten werden könnte, damit sie nicht den Presserraum benutzen müssen, der sich oft auf einem höheren Stockwerk befindet.</p> <p>Jedes Stadion sollte über eine angemessen ausgestattete Dunkelkammer verfügen, in der die Fotografen ihre Filme entwickeln können.</p> <p>Siehe auch Kriterium I.19.</p>
I.62	D	<p>MEDIENEINRICHTUNGEN STADION – GEMISCHTE ZONE</p> <p>In der Mixed Zone (Gemischte Zone) zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen können die akkreditierten Vertreter der schreibenden Presse sowie die Radio- und Fernsehreporter nach dem Spiel die Spieler interviewen.</p> <p>Dieser Bereich sollte sowohl von den Umkleidekabinen wie auch von der Presstribüne und vom Presserraum aus einfach erreichbar sein.</p> <p>Er sollte Platz bieten für mindestens ... Medienvertreter (Anzahl wird vom Lizenzgeber bestimmt, einschl. Kameraleuten und Technikern) und für Zuschauer gesperrt sein.</p> <p>Der Bereich sollte ständig gedeckt sein.</p> <p>Siehe auch Kriterium I.19.</p>



PHOTO: EMPICS



Anhang I von Kapitel 7

Nr. 12

An die Mitgliedsverbände der UEFA

z.H.
des Präsidenten und des Generalsekretärs

Ihre Zeichen

Ihre Korrespondenz vom

Unsere Zeichen
A/eb/cn

Datum
13.03.1998

Kampagne für zaunfreie Stadien

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrter Herr Generalsekretär,

Anlässlich seiner letzten Sitzung vom 2. und 3. März in Zürich hat das Exekutivkomitee der UEFA einen von der Stadienkommission unterbreiteten Vorschlag genehmigt. Dieser sieht vor die Mitgliedsverbände dazu zu ermutigen, sich auf freiwilliger Basis für das Entfernen von Umzäunungen in den Stadien einzusetzen.

Die folgenden Punkte sollen Ihnen helfen, diese Kampagne in Ihrem Verbandsgebiet zu fördern:

1. Die FIFA unterstützt die Kampagne vollkommen. Die UEFA wird bei allen geplanten Initiativen zur Förderung zaunfreier Fussballstadien mit der FIFA Rücksprache halten. Es wäre wünschenswert, die Kampagne auf eine weltweite Aktion auszuweiten. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde bereits durch die FIFA vollzogen, indem die meisten Spiele der Weltmeisterschaft 1998 in Frankreich in zaunfreien Stadien ausgetragen werden.
2. Im Gegensatz zu den Sitzplatzanforderungen sollte die Entfernung der Umzäunungen nicht durch Vorschriften erwirkt werden, sondern auf freiwilliger Basis erfolgen. Es sollte jedoch nicht vergessen werden, dass die Spielveranstalter für die Sicherheit der Spielteilnehmer verantwortlich sind - Sicherheit hat die höchste Priorität. Aufgrund der gegebenen kulturellen sowie sozialen Unterschiede in den europäischen Ländern wäre es unvorsichtig, darauf zu bestehen, die Umzäunungen überall auf einen Schlag zu entfernen. Massnahmen in diese Richtung sollten auf vernünftige Weise, mit Vorsicht und gegebenenfalls schrittweise ergriffen werden.
3. Das Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld kann mittels anderen geeigneten und wirksamen Sicherheitseinrichtungen verhindert werden (z.B. angemessene Präsenz von Polizei- oder Schutz- und Sicherheitskräften, Gräben, Höhe der ersten Sitzplatzreihe usw.). Weiter ist es äusserst wichtig, die Zuschauer in dieser Hinsicht zu erziehen.



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

4. Alle Mitgliedsverbände sind aufgefordert, die in Ihrem Land gegebenen Umstände zu berücksichtigen und die Angelegenheit mit den zuständigen lokalen und/oder nationalen Behörden zu diskutieren. Danach sind sie gebeten der UEFA einen Bericht über die gegenwärtige Situation und die zukünftig auf diesem Gebiet vorgesehenen Aktivitäten unterbreiten.
5. Um die Idee des zaunfreien Fussballs zu fördern, wird die UEFA in Zukunft, grundsätzlich die Endturniere der wichtigsten UEFA-Wettbewerbe nur noch in Ländern mit zaunfreien Stadien durchführen. Dasselbe gilt auch für die Endspiele der Klubwettbewerbe. Dies soll jedoch nicht bedeuten, dass alle Stadien dieser Länder zaunfrei sein müssen. Doch alle Spielorte die von der UEFA benutzt werden, dürfen keine derartigen negativen Eigenschaften und hässlichen Einrichtungen aufweisen.
Die FIFA hat bestätigt, das sie für ihre Turniere in Zukunft ebenfalls ähnliche Anforderungen stellen wird.
6. Es ist den Mitgliedsverbänden überlassen, zu Beginn der Kampagne schrittweise vorzugehen. Sie werden hiermit ermutigt, zuerst die Umzäunungen vor den Sektoren zu entfernen, in denen sich vorwiegend Kinder, Familien, VIPs, Sponsors und andere Zuschauer befinden, die kaum für Unruhe sorgen werden.
7. In Anlehnung an Punkt 5 werden in Zukunft nur noch Stadien, in denen keine Spielfeldumzäunungen vorhanden sind, in die UEFA-Liste der anerkannten Stadien (vier und fünf Sterne) - sog. "UEFA Stadia Pool List" - aufgenommen.
8. Ihre Kampagne sollte in den Medien umfassend aufgezoogen werden.
In dieser Hinsicht verweisen wir auf die interessante Feststellung, wonach anlässlich einer Konferenz für Stadionmanager (ESMA - European Stadia Manager Association) die im Juni 1997 in Barcelona stattfand, und an der die UEFA ebenfalls anwesend war, die Delegierten verschiedener Länder Europas bemerkenswerterweise die Entfernung der Umzäunungen einstimmig gutgeheissen haben.
9. Die UEFA wird ihre Kampagne ebenfalls der Europäischen Union und dem Europarat vorstellen, mit dem Ziel, eine grundsätzliche Unterstützung der Regierungen Europas zu erreichen. Ferner soll diese Initiative bewirken, dass in den Mitgliedsstaaten Gesetze eingeführt werden, die das unerlaubte Eindringen auf das Spielfeld unter Strafe stellen.

Mit dieser Initiative erhofft sich das Exekutivkomitee einen Beitrag sowohl zu einer zuschauerfreundlicheren und zivilisierteren Atmosphäre als auch zur weiteren Erhöhung der Sicherheit in den Stadien zu leisten.

Die UEFA ist davon überzeugt, dass mit dem dargelegten Vorgehen und der Zusammenarbeit aller Mitgliedsverbände, der lokalen und nationalen Sicherheitsbehörden, Stadioneigentümer und Vereine die Kampagne einen positiven Einfluss auf den europäischen Fussball und den Weltfussball haben wird. Überdies soll ebenfalls erreicht werden, dass diese unfreundlichen, lebensgefährlichen und unzivilisierten Einrichtungen ein für allemal aus modernen Stadien verschwinden.

Wir sind uns dessen bewusst, dass Spielfeldumzäunungen in einigen Mitgliedsverbänden von Rechts wegen verboten sind. Sollten Ihre Stadien jedoch solche Einrichtungen aufweisen, so erwarten wir mit grossem Interesse Ihre Meinung zu diesem Thema.



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Wir sind davon überzeugt, dass mit dieser Aktion eine weitere visionäre und richtungweisende Massnahme zu Gunsten der zukünftigen Fussballgenerationen getroffen worden ist.

Wir danken Ihnen im voraus für Ihre Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

U E F A

Gerhard Aigner
Generalsekretär

Kopie zur Kenntnisnahme an:

- Exekutivkomitee der UEFA
- Stadienkommission der UEFA
- Europäische Mitglieder des Exekutivkomitees der FIFA
- FIFA, Zürich



8. PERSONELLE UND ADMINISTRATIVE KRITERIEN

8.1 *EINLEITUNG*

Heute ist ein Fussballklub nicht nur ein Sportklub, sondern steht auch mit anderen Parteien in Verbindung. Die Mitglieder, die Fans, die Medien, die Sponsoren, die Ausrüster, die kommerziellen Partner, die Gemeinden und, in einigen Fällen bereits, die Aktionäre des Fussballklubs sind immer mehr an der Entwicklung eines Fussballklubs und dessen Ergebnissen beteiligt und interessiert.

Deshalb sollte professionelle Unterstützung von Experten aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen und Branchen gesucht werden (z.B. Marketing, Finanzen, Unterhaltung, Medien usw.). Sie können die Fussballklubs von heute mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung beistehen, um die Bedürfnisse und Ansprüche aller Beteiligten und Interessengruppen des Fussballs besser zu befriedigen und diese als Kunden zu behandeln. Die Fussballklubs bewegen sich bereits in sportlicher Hinsicht in einem Wettbewerbsumfeld und werden zunehmend in einen wirtschaftlichen Wettbewerb eingebunden. Die Klubs müssen die Rentabilität langfristig verbessern. Sie sollten nach neuen und anderen Einnahmequellen Ausschau halten, die zu den bereits bestehenden Quellen (Fernsehen, Kartenverkauf, Sponsoren) zusätzliches Einkommen generieren, das die Möglichkeit bietet, finanziell erfolgreicher zu sein und damit vom sportlichen Erfolg unabhängiger zu werden.

In dieser Beziehung braucht Ihr Fussballklub den Rat von Spezialisten, von erfahrenen, gut ausgebildeten und innovativen Leuten, die neue Fähigkeiten und Fachkenntnisse in ihren Klub einbringen und Ihnen dabei helfen können, den neuen Bedürfnissen und Ansprüchen des heutigen Fussballs zu entsprechen.

Die UEFA will Sie in dieser Richtung unterstützen, und wir sind davon überzeugt, dass die folgenden Anforderungen den ersten und richtigen Schritt zu einer besseren und professionelleren Zukunft für Ihren Klub darstellen.

Selbstverständlich will die UEFA nicht, dass jeder Fussballklub in Europa das Gleiche tut. Wir glauben, dass Ihr Klub und jeder andere Fussballklub in Abhängigkeit von seiner Stärke, seinen Ansprüchen und seinem Marktpotential seine eigene Strategie findet und sein möglichstes tut, um seine Ziele Schritt für Schritt mit dem Entscheidungsträgern, den Mitarbeitern und der ersten Mannschaft zu erreichen.



8.2 ZIELSETZUNG

Die nachfolgende Liste von Anforderungen soll sicherstellen, dass:

- Ihr Klub gemäss Ihren Bedürfnissen und denjenigen Ihrer Kunden geführt wird und professionell arbeitet.
- Gut ausgebildete, qualifizierte und erfahrene Spezialisten mit einem bestimmten Know-how und entsprechender Erfahrung Ihrem Fussballklub zur Verfügung stehen.
- Die Spieler Ihrer ersten Mannschaft und Ihrer anderen Mannschaften von qualifizierten und ausgebildeten Trainern betreut und vom erforderlichen medizinischen Personal unterstützt werden, um auch die sportliche Leistung zu verbessern.

8.2.1 PROFESSIONALISIERUNG

Auf allen Ebenen und in allen Funktionen professionell zu sein bedeutet nicht, dass Ihr Klub in Zukunft nur hauptamtlich tätige Mitarbeiter anstellen muss. Die Absichten der UEFA in dieser Hinsicht sind klar und zielen auf die Professionalisierung jener Funktionen ab, die für die Zukunft des Klubs wirklich notwendig sind, und die sich der Klub auch finanziell leisten sollte.

8.2.2 TRAINERAUSBILDUNGSPROGRAMM

Zur Erreichung der letztgenannten Zielsetzung braucht Ihr Klub die Unterstützung Ihres Landesverbandes, um ein Trainerausbildungsprogramm umzusetzen, wenn ein solches noch nicht besteht. Die Verbesserung der fussballerischen Fertigkeiten Ihrer Jugendmannschaften und Ihrer ersten Mannschaft in allen Belangen (technisch, taktisch und physisch) erfordert ausgebildete und qualifizierte Trainer. Jeder junge Spieler, der davon träumt, ein Profifussballer zu werden, hat vom jüngsten Alter an Anrecht auf die bestqualifizierten Trainer. Die meisten Fussballfertigkeiten sind im Alter zwischen 10 und 14 Jahren leichter zu lernen.

Daher benötigen diese Jugendlichen qualifizierte und spezialisierte Jugendtrainer. Zudem haben sich die Anforderungen an die heutigen Trainer sehr geändert, und die Zusammensetzung der Mannschaften wird immer multikultureller. Deshalb sind andere Fertigkeiten (psychologische Aspekte, Umgang mit den Medien, soziale Kompetenzen, sprachliche Kenntnisse usw.) nötig und müssen mittels einer spezifischen Ausbildung durch den Landesverband mit dem Ziel der Erteilung einer Trainerlizenz vermittelt werden. Dies ist nicht nur wünschenswert, sondern für jeden Klub unbedingt erforderlich.



8.2.3 SICHERHEIT

Zusätzlich zu den vorgegebenen Anforderungen an das Stadion bedürfen die Fussballklubs auch weitere administrative Unterstützung von Sicherheitsexperten, um zu gewährleisten, dass Fussballspiele als sichere Veranstaltungen durchgeführt werden.

8.3 VORTEILE FÜR KLUBS

Mit professionellen Mitarbeitern in einem Klub können weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der sportlichen und wirtschaftlichen Zukunft des Klubs gefunden werden. Qualifizierte Trainer verbessern die Qualität der Ausbildung der Fussballmannschaften.

8.4 KRITERIEN

8.4.1 “A”- UND “B”- KRITERIEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
P.01	A	<p>ADMINISTRATION - ADMINISTRATIVER GESCHÄFTSFÜHRER</p> <p>Für jeden Lizenzbewerber bestimmt das zuständige Organ (Vorstand des Klubs usw.) einen administrativen Geschäftsführer, der die täglichen Geschäfte des Klubs führt.</p> <p>Die Rechte und Pflichten des administrativen Geschäftsführers sind im Pflichtenheft beschrieben, das auch die Unterschriftenregelung enthält.</p> <p><i>In den Augen der UEFA sollte der administrative Geschäftsführer die Aufgabe haben, sicherzustellen, dass das Personal des Lizenzbewerbers seine Pflichten gemäss den Richtlinien des Lizenzbewerbers und der vom Aufsichtsorgan des Lizenzbewerbers festgelegten Strategie wahrnimmt. Die Rechte und Pflichten aller anderen Organe (Vorstand, Präsident usw.) des Lizenzbewerbers sind klar geregelt (Entscheidungsbefugnisse, Gewaltenteilung, Kontroll- und/oder Aufsichtsmechanismen usw.).</i></p>
P.02	A	<p>ADMINISTRATION - KLUBSEKRETARIAT</p> <p>Jeder Lizenzbewerber muss über ein Klubsekretariat verfügen, das den administrativen Geschäftsführer, die anderen Kluborgane, die Spieler und alle anderen Mitarbeiter im administrativen Bereich unterstützt. Das Klubsekretariat muss mit der für die Kommunikation mit dem Lizenzgeber erforderlichen technischen Infrastruktur ausgestattet sein.</p> <p>Der Lizenzgeber definiert die benötigte Infrastruktur (Telefon, Fax, E-Mail usw.).</p>
P.03	A	<p>TECHNISCHER STAB – LEITER DES JUGENDFÖRDERUNGSPROGRAMMS</p> <p>Jeder Lizenzbewerber muss einen Leiter des Jugendförderungsprogramms ernennen <u>und</u> seine Rechte und Pflichten schriftlich definieren.</p>



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
P.04	B	<p>ADMINISTRATION - VERANTWORTLICHER FÜR DEN FINANZBEREICH</p> <p>Jeder Lizenzbewerber ernennt eine Person, die für die Finanzen des Klubs verantwortlich ist (Buchführung, Vorbereitung der Unterlagen für die finanziellen Kriterien usw.).</p> <p>Der Lizenzbewerber definiert schriftlich die Rechte und Pflichten dieser Person, die über die erforderliche Ausbildung im Rechnungswesen und die Fachkenntnisse verfügen muss (Diplom oder Erfahrung usw.). Für diese Funktion stehen folgende Möglichkeiten offen:</p> <p><u>Alternative 1:</u> eine Person, die in der Administration des Klubs arbeitet</p> <p><u>Alternative 2:</u> ein/e externe/r Person/Partner/Gesellschaft, die/der vom Klub durch einen schriftlichen Vertrag für die definierten Aufgaben beauftragt ist.</p> <p><i>Die UEFA empfiehlt, dass der Verantwortliche für den Finanzbereich eine qualifizierte Person ist (z.B. ein gemäss den Anforderungen des nationalen Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsorgans geprüfter Buchhalter oder qualifizierter Wirtschaftsprüfer - das Aufsichtsorgan muss staatlich anerkannt sein) oder dass der Funktionsträger über einige Jahre Erfahrung in diesem Bereich verfügt (eine "Befähigungsnachweis").</i></p>
P.05	B	<p>TECHNISCHER STAB - CHEFTRAINER</p> <p>Jeder Lizenzbewerber muss einen Cheftrainer ernennen und seine oder ihre Rechte und Pflichten schriftlich definieren.</p> <p>Der Cheftrainer muss Inhaber über eines der folgenden Trainerzertifikate verfügen:</p> <p><u>Alternative 1:</u> UEFA-Pro-Lizenz</p> <p><u>Alternative 2:</u> höchstes nationales Trainerdiplom oder höchste Trainerlizenz des Landesverbandes, auf dessen Gebiet der Lizenzbewerber seinen rechtlichen Sitz hat</p> <p><u>Alternative 3:</u> ein vom Landesverband ausgestellter „Befähigungsnachweis“, wenn er oder sie bereits mindestens über fünf Jahre praktische Erfahrung als Cheftrainer im Berufsfussball und in einem der UEFA-Mitgliedsverbände verfügt.</p> <p>Siehe auch P.11.</p> <p><i>Die UEFA empfiehlt, den „Befähigungsnachweis“ zeitlich zu befristen. Dadurch haben Trainer einen Anreiz, ein Trainerausbildungsprogramm gemäss den Anforderungen des Landesverbandes zu absolvieren. Der Cheftrainer ist die verantwortliche Person für die Auswahl, die Taktik und das Training der ersten Mannschaft des Klubs.</i></p>
P.06	B	<p>SPEZIALISTEN - SICHERHEITSVERANTWORTLICHER</p> <p>Jeder Lizenzbewerber muss einen Sicherheitsverantwortlichen ernennen und seine oder ihre Rechte und Pflichten schriftlich definieren. Für diese Funktion stehen folgende Möglichkeiten offen:</p> <p><u>Alternative 1:</u> eine Person aus der Administration des Klubs</p> <p><u>Alternative 2:</u> eine Person/Gesellschaft ausserhalb der Administration des Klubs, die vom Klub mit einem entsprechenden schriftlichen Mandat versehen ist.</p>



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>Siehe auch P.13.</p> <p><i>Die UEFA empfiehlt, dass er oder sie zumindest für Heimspiele zur Verfügung steht und über viel Erfahrung in den Bereichen Zuschauerüberwachung, Stadion und Sicherheit in Fussballstadien, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kartenverkauf, Organisation von Spielen usw. verfügt. Der Lizenzgeber organisiert Ausbildungskurse für die Sicherheitsverantwortlichen und hält regelmässige Treffen mit ihnen ab.</i></p>
P.07	B	<p>TECHNISCHER STAB - MEDIZINISCHES PERSONAL</p> <p>Der Lizenzbewerber muss über einen medizinischen Betreuerstab verfügen, dessen Mitglieder eine abgeschlossene Ausbildung haben (mindestens ein Arzt und ein Physiotherapeut).</p> <p>Der Arzt muss von den zuständigen nationalen Gesundheitsbehörden anerkannt und geprüft sein.</p> <p>Der Physiotherapeut muss von den zuständigen nationalen Gesundheitsbehörden geprüft und anerkannt sein. Wenn es diesen Beruf nicht gibt oder dieser Beruf von den nationalen Gesundheitsbehörden nicht anerkannt wird, muss der Landesverband einen Anforderungskatalog im Einklang mit den Vorgaben der Gesundheitsbehörden erstellen.</p> <p>Die Mitglieder des medizinischen Betreuerstabs müssen:</p> <p><u>Alternative 1:</u> vom Lizenzbewerber als Mitarbeiter angestellt sein</p> <p><u>Alternative 2:</u> vom Lizenzbewerber mit einem entsprechenden schriftlichen Mandat (Auftrag) gemäss den notwendigen Qualifikationen und Kenntnissen versehen sein.</p>



8.4.2 “C”- KRITERIEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
P.08	C	<p>TECHNISCHER STAB - JUGENDTRAINER</p> <p>Mindestens ein pro Altersklasse am Jugendförderungsprogramm des Lizenzbewerbers (siehe Kriterien S.01) beteiligter Trainer muss Inhaber eines Diploms oder einer Lizenz, das oder die vom Landesverband anerkannt ist, oder Inhaber einer äquivalenten Lizenz, die der B-Stufe der UEFA entspricht, sein.</p> <p>Der Landesverband definiert die Stufe des Diploms oder der Lizenz, die erforderlich ist, um ein Team in einer der verschiedenen Jugendkategorien zu trainieren (z.B. U19, U17 usw.).</p> <p>Wenn die Kriterien nicht erfüllt sind, kann der Lizenzgeber den Lizenzbewerber sanktionieren mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einer Verpflichtung für den Lizenzbewerber, die nicht qualifizierten Trainer innerhalb einer bestimmten Frist an ein Trainerausbildungsprogramm des Landesverbandes zu senden b) einer Verwarnung c) einer Geldstrafe.
P.09	C	<p>SPEZIALISTEN – MEDIENVERANTWORTLICHER</p> <p>Jeder Lizenzbewerber muss einen Medienverantwortlichen ernennen und seine oder ihre Rechte und Pflichten schriftlich definieren.</p> <p>Er muss an allen Heimspielen des Klubs den Medien zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Landesverband schreibt vor, ob die Medienverantwortlichen vom Lizenzbewerber (hauptberuflich oder Teilzeit) angestellt sein müssen oder ehrenamtlich sein können.</p> <p>Wenn die Kriterien nicht erfüllt sind, kann der Lizenzgeber den Lizenzbewerber sanktionieren mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einer Verpflichtung für den Lizenzbewerber, die nicht qualifizierten Medienverantwortlichen innerhalb einer bestimmten Frist an ein “Ausbildungsprogramm für Medienverantwortliche” des Landesverbandes zu senden b) einer Verwarnung c) einer Geldstrafe. <p>Siehe auch P. 12.</p>
P.10	C	<p>ORDNER</p> <p>Jeder Lizenzbewerber muss genügend Ordner oder Sicherheitspersonal bezeichnen.</p> <p>Die örtlichen Behörden bestimmen in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Klubs die Anzahl der Ordner und ihre erforderlichen Qualifikationen.</p> <p>Wenn die Kriterien nicht erfüllt sind, kann der Lizenzgeber den Lizenzbewerber sanktionieren mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einer Verpflichtung für den Lizenzbewerber, die erforderliche Anzahl Ordner innerhalb einer bestimmten Frist zu ernennen b) einer Verwarnung

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>c) einer Geldstrafe.</p> <p>Die UEFA empfiehlt, dass der Landesverband für alle betroffenen Lizenzbewerber die erforderliche Mindestanzahl Ordner sowie die erforderlichen Mindestqualifikationen festlegt. Der Sicherheitsverantwortliche versieht die Ordner mit einem Handbuch, das alle Aspekte der Aufgaben der Ordner abdeckt sowie wichtige Informationen über das Stadion enthält (Stadionplan, Evakuierungsplan, Telefonliste usw.).</p>

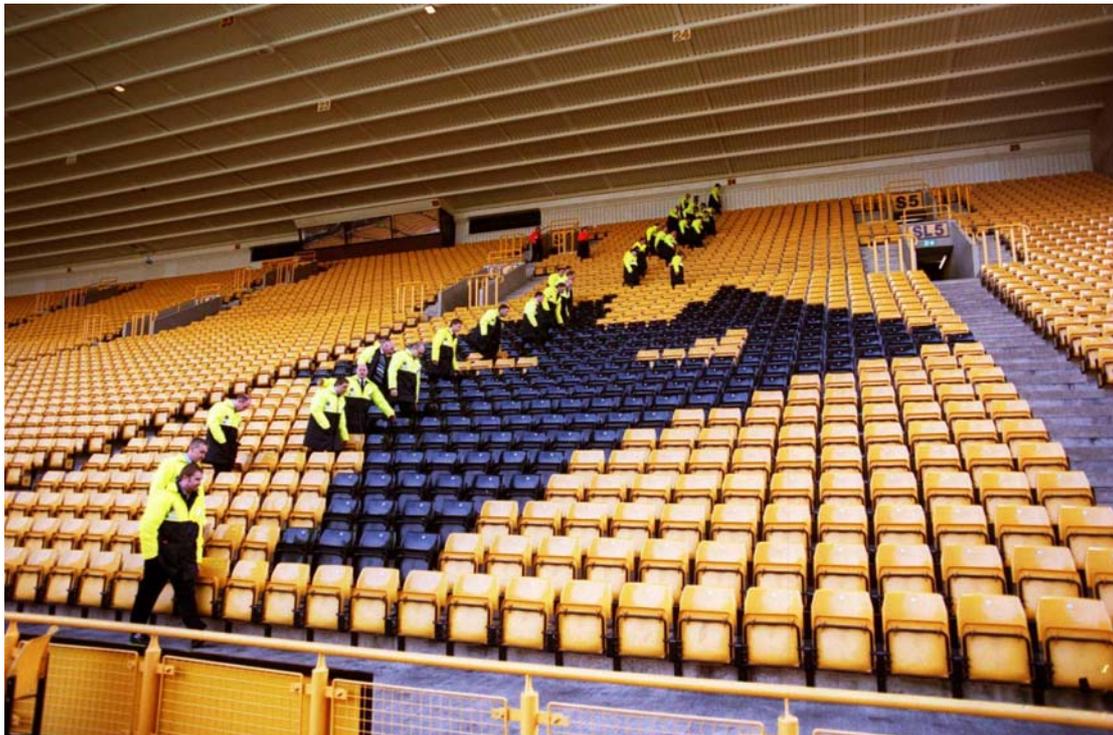


PHOTO: EMPICS



8.4.3 “D”- KRITERIEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
P.11	D	<p>TECHNISCHER STAB - CHEFTRAINER</p> <p>Ab der Spielzeit 2010/11 müssen alle Fussballtrainer, die Klubs von UEFA Klubwettbewerbsteilnehmern trainieren möchten, Inhaber einer UEFA-Pro-Lizenz oder einer äquivalenten nationalen Lizenz sein.</p> <p>Siehe auch P.05.</p> <p><i>Die UEFA empfiehlt, dass die Nationalverbände die erforderlichen Trainerausbildungsprogramme umsetzen. Die UEFA ist den Nationalverbänden dabei gern behilflich und unterstützt sie.</i></p>
P.12	D	<p>SPEZIALISTEN - MEDIENVERANTWORTLICHER</p> <p>Der Medienverantwortliche muss mindestens über ein Jahr Berufserfahrung im Medienbereich verfügen.</p> <p>Seine oder ihre Aufgaben könnten folgende sein (Beispiele):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationen über die beiden Mannschaften vor, während und nach den offiziellen Spielen geben (Spielblätter, Ergebnisse, Torschützen usw.). - Interviews mit Spielern und Trainern nach dem Spiel organisieren. - Regelmässig Pressekonferenzen vor und nach der Spielzeit organisieren. - Simultanübersetzungen für Pressekonferenzen bei internationalen Spielen organisieren. - Regelmässig Medienmitteilungen über den Klub zuhanden der lokalen Medien herausgeben. <p>Siehe auch P.09.</p> <p><i>Die UEFA empfiehlt, dass der Landesverband regelmässig Treffen mit Medienverantwortlichen während der Spielzeit organisiert, um:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Erfahrungen auszutauschen</i> - <i>Standards zu verbessern</i> - <i>Medienverantwortliche auszubilden</i> - <i>usw.</i>
P.13	D	<p>SPEZIALISTEN - SICHERHEITSVERANTWORTLICHER</p> <p>Die Aufgaben des Sicherheitsverantwortlichen könnten folgende sein (Beispiele):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Sicherheitsgrundsätze formulieren. - Einen engen Kontakt mit den Anhängern des Klubs pflegen und sich mit ihren Gewohnheiten und Vorlieben vertraut machen. - Mit der Ortpolizei und anderen Behörden in Sicherheitsfragen zusammenarbeiten. - Eine Liste mit allen bekannten Unruhestiftern erstellen, sofern eine solche mit dem nationalen Recht vereinbar ist. - Bei Heim- und Auswärtsspielen mit den Sicherheitsverantwortlichen der anderen Klubs, Reisebüros, Fanklubs, Polizeibehörden usw. zusammenarbeiten. - Verantwortlich sein für den Evakuierungsplan und die Sicherheitsstrategie des Klubs in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden. - Verantwortlich sein für die Notfallorganisation der Sanitäter und der



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>Krankenhäuser einschliesslich der Überprüfung der Notfallpläne durch unabhängige Prüfer und Berichtersteller.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Krisenmanagement-Plänen. - Regelmässige, unabhängige Überprüfung aller Sicherheitsstandards und gegebenenfalls Anpassung der Sicherheitsvorkehrungen. - Verantwortlich sein für die Anstellung und die Ausbildung von Ordnern. <p>Siehe auch P. 06.</p> <p><i>Die UEFA empfiehlt, dass der Landesverband regelmässig Treffen mit Sicherheitsverantwortlichen während der Spielzeit organisiert, um:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Erfahrungen auszutauschen</i> - <i>Standards zu verbessern</i> - <i>Sicherheitsverantwortliche auszubilden</i> - <i>usw.</i>
P.14	D	<p>ORDNER</p> <p>Ordner haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führen im Auftrag des Sicherheitsverantwortlichen vor der Veranstaltung Sicherheitskontrollen durch. - Informieren den Sicherheitsverantwortlichen über erkennbare Defekte oder Situationen, die die Sicherheit des Stadions beeinträchtigen können. - Kontrollieren und leiten die Zuschauer, die das Gelände betreten oder verlassen, so dass ein gleichmässiger Zuschauerstrom in und aus dem Stadion auf sichere Weise gewährleistet wird. - Besetzen Eingänge, Ausgänge, Verkaufsstellen der Konzessionäre, angrenzende Bebauungen, Gelände und andere Areale, wenn es für die Kontrolle der das Gelände betretenden und verlassenden Zuschauer erforderlich ist. - Erkennen Massenphänomene einschliesslich Stresssituationen, Vorwärtsdrängen der Menge und entgegenen ihnen, um sicherzustellen, dass die Zuschauer sicher verteilt werden und eine Überfüllung des Stadions verhindert wird. - Unterstützen die Notdienste, wenn es erforderlich ist. - Geben elementare Erste Hilfe, bis ein qualifizierter praktischer Arzt verfügbar ist. - Reagieren auf Vorfälle, Vermisstenmeldungen oder Notfälle, geben Alarm und ergreifen die erforderlichen ersten Schritte gemäss den Anordnungen des Sicherheitsverantwortlichen. - Übernehmen spezifische Aufgaben bei Notfällen oder gemäss den Anweisungen des Sicherheitsverantwortlichen oder entsprechender Notfalldienste. <p><i>Die UEFA empfiehlt, dass der Landesverband im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens prüft, ob es ein solches Ordnungsdienstkonzept gibt und ob die Hauptaufgaben gemäss den nationalen Anforderungen erfüllt werden.</i></p>
P.15	D	<p>IT-BEREICH</p> <p>Von jedem Lizenzbewerber wird erwartet, dass er in seiner Administration professionell und auf dem neuesten Stand ist. Deshalb sollte der Lizenzbewerber über einen Spezialisten verfügen, der für die Entwicklung und die Leitung des IT-Bereichs des Lizenzbewerbers einschliesslich Internet und der Website des Lizenzbewerbers verantwortlich ist.</p>



9. RECHTLICHE KRITERIEN

9.1 EINLEITUNG

Dieses Kapitel definiert die rechtlichen UEFA-Mindestkriterien für Fussballklubs.

Das nationale Recht ist für alle rechtlichen Kriterien anwendbar. Wenn die rechtlichen Kriterien bereits in den Regelwerken des Landesverbandes enthalten sind, dann gelten letztere.

9.2 KRITERIEN

9.2.1 "A"- UND "B"- KRITERIEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
L.01	A	UNTERLAGEN UND BESTÄTIGUNGEN DES LIZENZNEHMERS Der Lizenzbewerber muss dem Lizenzgeber folgende rechtsgültigen und fristgerecht eingereichten Unterlagen (Original oder beglaubigte Kopie) und schriftlichen Bestätigungen zukommen lassen: <ul style="list-style-type: none">- Exemplar der derzeit geltenden Statuten des Lizenzbewerbers.- Bestätigung, dass sich der Lizenzbewerber verpflichtet, die Bestimmungen und Bedingungen des Lizenzierungsverfahrens einzuhalten.- Bestätigung, dass alle dem Lizenzgeber vorgelegten Unterlagen vollständig und wahrheitsgetreu sind.- Bestätigung, dass der Lizenzbewerber die zuständige Lizenzbehörde vorbehaltlos autorisiert, in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht die Unterlagen zu prüfen und alle für die Erteilung der Lizenz relevanten Informationen einzuholen. Die vorgenannten Bestätigungen dürfen frühestens drei Monate vor dem Datum, an dem sie eingereicht werden, von einem Zeichnungsberechtigten rechtsgültig ausgefertigt sein.
L.02	A	MITGLIEDSCHAFT UND AUFNAHMEBEDINGUNGEN Der Lizenzbewerber muss ein anerkanntes Mitglied des Landesverbandes sein und die in den Statuten und Reglementen des Landesverbandes definierten Aufnahmebedingungen erfüllen.
L.03	B	TEILNAHME AN WETTBEWERBEN Der Lizenzbewerber muss bestätigen, dass er an Wettbewerben teilnehmen wird, die vom Landesverband anerkannt und genehmigt sind (nationale Meisterschaft, nationaler Pokalwettbewerb usw.). Diese Bestätigung ist in folgender Form zulässig: <u>Alternative 1:</u> Statutenbestimmung, <u>Alternative 2:</u> schriftliche, rechtsgültige Erklärung.



Nr.	Stufe	Beschreibung
L.04	B	<p>REGISTERAUSZUG</p> <p>Der Lizenzbewerber muss dem Lizenzgeber folgende Angaben zukommen lassen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Name– Sitz– Rechtsform– Unterschriftenverzeichnis (Name, Vorname, Privatanschrift) und Art der erforderlichen Unterschrift (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift usw.). <p>Dies ist in folgender Form möglich:</p> <p><u>Alternative 1:</u> Auszug aus einem amtlichen Register (z.B. Handelsregister), der obige Angaben über den Lizenzbewerber enthält.</p> <p><u>Alternative 2:</u> Auszug aus dem Klubregister des Landesverbandes, der obige Angaben über den Lizenzbewerber enthält.</p> <p>Der Lizenzgeber bestimmt die Einzelheiten des Auszugs in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Landesrecht und den Zielen des Lizenzierungsverfahrens. Der Lizenzgeber muss ein Original des erforderlichen Auszugs erhalten.</p>

9.2.2 “C”- KRITERIEN - KEINE

9.2.3 “D”- KRITERIEN - KEINE



10. FINANZIELLE KRITERIEN

10.1. EINLEITUNG

Die vorliegende Regelung der finanziellen Kriterien für das Lizenzierungsverfahren wurde in Kenntnis und unter Berücksichtigung der Vielfalt der Regelsysteme in den UEFA Mitgliedsverbänden erstellt. Die UEFA ist sich bewusst, dass diese Einführung für viele Verbände eine echte Herausforderung darstellt. Für Verbände, die bereits über ein Lizenzierungsverfahren verfügen, sind die Änderungen dagegen eher geringfügig.

Um die Einführung des finanziellen Teils des Lizenzierungsverfahrens für die Mitgliedsverbände und die Lizenzbewerber europaweit zu vereinfachen, wurde auf einheitliche UEFA-weite Rechnungslegungsgrundsätze zugunsten eines nach lokalen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgerichteten Verfahrens verzichtet.

Die „finanzielle Lizenzierungsdokumentation“ wird zur Verbesserung der gesamten Rechnungslegung der Lizenzbewerber und zusätzlich zur finanziellen Stabilität innerhalb der Fussballgemeinschaft beitragen. Die dadurch gewonnenen Informationen können zudem zur Erstellung von Benchmarkingberichten verwendet werden und ermöglichen damit der Fussballgemeinschaft eine zuverlässige Vergleichsmöglichkeit.

10.2. ZIELSETZUNG

In den letzten zehn Jahren hat die Fussballwelt aufgrund der voranschreitenden technologischen Entwicklung grosse Wachstumsraten verzeichnet. Die Medien, und hier insbesondere das Fernsehen, sind heute in jedem Haushalt präsent und machen damit diesen faszinierenden Sport beinahe für jede Familie dieser Welt zugänglich. Der Popularitätszuwachs des Fussballs hat das kommerzielle Potential dieser Industrie noch einmal verstärkt, was sich besonders in den neuen Fernsehrechtsvereinbarungen widerspiegelt (sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene), in den Verbesserungen der Infrastruktur der Fussballstadien sowie den neuen Geschäftsfeldern, die sich zwischen den Fussballklubs und der Nicht-Fussball-Industrie eröffnet haben – in dem Masse, wie der Fussballklub versucht, den Bekanntheitsgrad seiner Marke zu globalisieren, bezahlt der kommerzielle Partner für das Recht die Marke zu nutzen.

Der Wettbewerb zwischen den Klubs findet auf und jetzt auch neben dem Fussballfeld statt.

Auf dem Fussballfeld schreitet die Globalisierung des Spiels rasant fort, mit Spielern aus aller Welt, die in den obersten nationalen Ligen gegeneinander spielen, wie auch in den zahlreichen Begegnungen der Klubs auf internationaler Ebene. Abseits des Fussballfeldes konkurrieren sich die Klubs auf dem globalen Markt um Spieler, Merchandising- und Zuschaueranteile.



In diesem Umfeld bieten sich besonders attraktive Möglichkeiten für weitere Einnahmen. Gleichzeitig jedoch nehmen aber auch die finanziellen Risiken zu, die aufgrund der ungewissen zukünftigen Entwicklung der Einnahmequellen sehr hoch werden können. Die Einnahmequellen sind in hohem Masse abhängig von der Popularität des Fußballs, den sportlichen Ergebnissen eines Klubs wie auch von der zukünftigen wirtschaftlichen Situation. Von den Klubs wird verlangt, dass sie sich einer enormen finanziellen Herausforderung stellen, die im wesentlichen darin besteht, die Volatilität der Einnahmequellen durch die Anpassung der Ausgaben auszugleichen. Insbesondere die Gehälter der Spieler, die von der Vertragsdauer abhängen und somit kurzfristig nicht abgeändert werden können, stellen dabei eine besondere Herausforderung dar.

Es ist in den letzten Jahren zur zwingenden Notwendigkeit geworden, die Klubs mit dem richtigen finanziellen Instrumentarium zu unterstützen, um damit die Qualität ihrer finanziellen Führung und Überwachung zu verbessern.

Die finanziellen Anforderungen dieses Abschnitts haben daher vor allem folgende Ziele:

- Verbesserung des wirtschaftlichen und finanziellen Potentials der Klubs, Erhöhung der Transparenz und Glaubwürdigkeit sowie ein angemessener Gläubigerschutz.
- Sicherstellung der Kontinuität der internationalen Wettbewerbe für eine Spielzeit.
- Überwachung des finanziellen Fairplays in UEFA-Klubwettbewerben.

10.3. VORTEILE FÜR KLUBS

Die UEFA ist der festen Überzeugung, dass die hier festgelegten finanziellen Kriterien für alle Beteiligten Vorteile bringen. Die wichtigsten Vorteile sind ein wesentlich grösseres Vertrauen in die Fussballgemeinschaft und eine höhere Sicherheit in der Kontinuität der Wettbewerbe. Das hier präsentierte System wird der gesamten Fussballwelt mehr finanzielle Stabilität und Bonität verleihen, und damit einen noch attraktiveren Markt für Investoren und Sponsoren schaffen. Dieses grössere Vertrauen wird es der Industrie ermöglichen, zusätzliche Investitionen zu tätigen und zusätzliche Einnahmequellen zu erschliessen was den Klubs, Spielern, Fans und der ganzen Fussballgemeinschaft zugute kommen wird.

Von ihren Landesverbänden werden die Klubs mit Know-how und Schulung unterstützt, um die finanziellen Kriterien einzuführen und umzusetzen. Die UEFA ihrerseits wird die Mitgliedsverbände in dieser Aufgabe unterstützen. Den Klubs wird mit der Einführung dieses Lizenzierungsverfahrens ermöglicht, ihr Kostenmanagement zu verbessern, was zu einer Steigerung der Rentabilität und dadurch zu grösserer Attraktivität für potentielle Investoren führt, dienen doch Rentabilitätskennzahlen den Investoren als Hauptkriterien bei ihrem Investitionsentscheid. Eine erhöhte Transparenz wird zudem zu besseren Investitions- und Managemententscheidungen führen, was wiederum den Markt übersichtlicher und interessanter macht.

Letztlich wird damit die Verpflichtung zur Einführung von vergleichbaren finanziellen Standards und damit eine finanzielle Gleichbehandlung innerhalb aller UEFA-



Mitgliedsverbände trotz geringfügiger Unterschiede innerhalb der Rechts- und Rechnungslegungssysteme ermöglicht. Vergleichbare Standards bedeuten vergleichbare Zahlen, was den Klubs wiederum Vergleichsmöglichkeiten bietet (Gehaltsvergleiche, kommerzielle Verträge usw.). Die finanziellen Informationen des Lizenzierungsverfahrens können den Klubs in Form von Benchmarkingberichten zur eigenen Beurteilung zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen sollen den Klubs die Möglichkeit geben, Erfahrungen und Informationen auf allen Ebenen abzugleichen und sich damit ein objektives Bild ihrer eigenen Lage zu machen. Diese Informationen könnten zudem zur Definition von zukünftigen Benchmarkingstandards herangezogen werden. Die Möglichkeit von Benchmarking wird auch zu einer weiteren Entwicklung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Fussballwelt beitragen.



10.4. FINANZIELLES KONZEPT

Aufgrund der grossen Vielfalt an Rechtsformen der Lizenzbewerber in den UEFA-Mitgliedsverbände wurde folgendes Konzept für die Einführung der finanziellen Kriterien gewählt:

Unabhängig von der Rechtsform des Lizenzbewerbers ist jährlich eine Jahresrechnung auf der Basis der lokalen Gesetzgebung für eine Kapitalgesellschaft oder, falls rechtlich erforderlich, einer strengeren Richtlinie (beispielsweise für eine Aktiengesellschaft) zu erstellen. Diese Jahresrechnung ist gemäss den lokalen Richtlinien für Wirtschaftsprüfung zu prüfen und zu testieren.

Basierend auf dieser testierten Jahresrechnung erstellt der Lizenzbewerber eine „Finanzielle Lizenzierungsdokumentation“ (nachstehend FLD) für das Lizenzierungsverfahren unter Berücksichtigung der fussballspezifischen finanziellen Informationen gemäss den Anweisungen dieses Klublizenzierungshandbuchs. Durch gezielte Prüfungsinstruktionen wird die Einhaltung der Anweisungen des Klublizenzierungshandbuchs in der „Finanziellen Lizenzierungsdokumentation“ (FLD) von einem Prüfer sichergestellt und beurteilt.

Die FLD stellt die grundlegenden finanziellen Informationen bereit, mit denen der Lizenzgeber die finanzielle Lage eines Lizenzbewerbers beurteilt. Gleichzeitig kann der Lizenzgeber damit die Aktivitäten seiner Mitglieder während der gesamten Fussballspielzeit überwachen und kontrollieren. Aufgrund der erhaltenen Informationen und den vorgesehenen Überwachungsinstrumenten können die lokalen Fussballverbände ihre Fussballklubs unterstützen und bereits frühzeitig auf kritische Situationen reagieren. Zur Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe werden die Mitgliedsverbände ihre Mitglieder mit Know-how und Ausbildung bestmöglich unterstützen. Die UEFA ihrerseits wird wiederum die Mitgliedsverbände in dieser Aufgabe unterstützen.

Das vorliegende Konzept ist darauf angewiesen, dass in allen UEFA-Mitgliedsverbänden die lokale Rechnungslegung für Kapitalgesellschaften auf den folgenden Grundsätzen basiert:

Unternehmensfortführung: Bei der Aufstellung von Abschlüssen wird von der Annahme der Unternehmensfortführung für den absehbaren Zeitraum ausgegangen;

Periodenabgrenzung: Geschäftsvorfälle und andere Ereignisse werden erfasst, wenn sie auftreten (und nicht wenn ein Zahlungsmittel oder ein Zahlungsmitteläquivalent eingeht oder bezahlt wird). Sie werden in der Periode in der Buchhaltung erfasst und im Abschluss der Periode ausgewiesen, der sie zuzurechnen sind;

Vergleichbarkeit: Die Bewertung und Darstellung der ökonomischen Auswirkungen ähnlicher Geschäftsvorfälle und anderer Ereignisse müssen über die Zeit hinweg stetig vorgenommen werden;

Unzulässigkeit der Verrechnung: Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht verrechnet werden;



Relevanz: die Informationen des Abschlusses müssen für die wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten relevant sein; und

Verlässlichkeit: der Abschluss muss Informationen, die Geschäftsvorfälle und andere Ereignisse gemäss ihrem tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalt und nicht allein gemäss der rechtlichen Gestaltung darstellen. Damit die im Abschluss enthaltenen Informationen verlässlich sind, müssen sie neutral, also frei von verzerrenden Einflüssen, und in den Grenzen von Wesentlichkeit und Kosten vollständig sein. Ungewissheiten wird durch Angabe ihrer Art und ihres Umfangs sowie dadurch Rechnung getragen, dass bei der Aufstellung des Abschlusses die Vorsicht berücksichtigt wird.

Diese lokalen Richtlinien zur Rechnungslegung können problemlos von allen Lizenzbewerbern angewendet werden und bedürfen daher keiner zusätzlichen Unterstützung durch die Mitgliedsverbände oder durch die UEFA.

In Mitgliedsverbänden, in denen die lokale Gesetzgebung keine Richtlinien zur Rechnungslegung enthält, die den obigen Grundsätzen entsprechen, ist der Mitgliedsverband verpflichtet, diese Grundsätze in Absprache mit der UEFA in sein Klublizenzierungshandbuch aufzunehmen.

In Mitgliedsverbänden, in denen die lokale Gesetzgebung mehrere Formen von Kapitalgesellschaften vorsieht oder in denen die lokalen Bestimmungen unterschiedliche Richtlinien zur Rechnungslegung für unterschiedliche Formen von Kapitalgesellschaften zulassen, hat der Lizenzgeber in Absprache mit der UEFA festzusetzen, welche Richtlinien für das Lizenzverfahren anzuwenden sind.

Das vorliegende Konzept kann folgendermassen dargestellt werden:

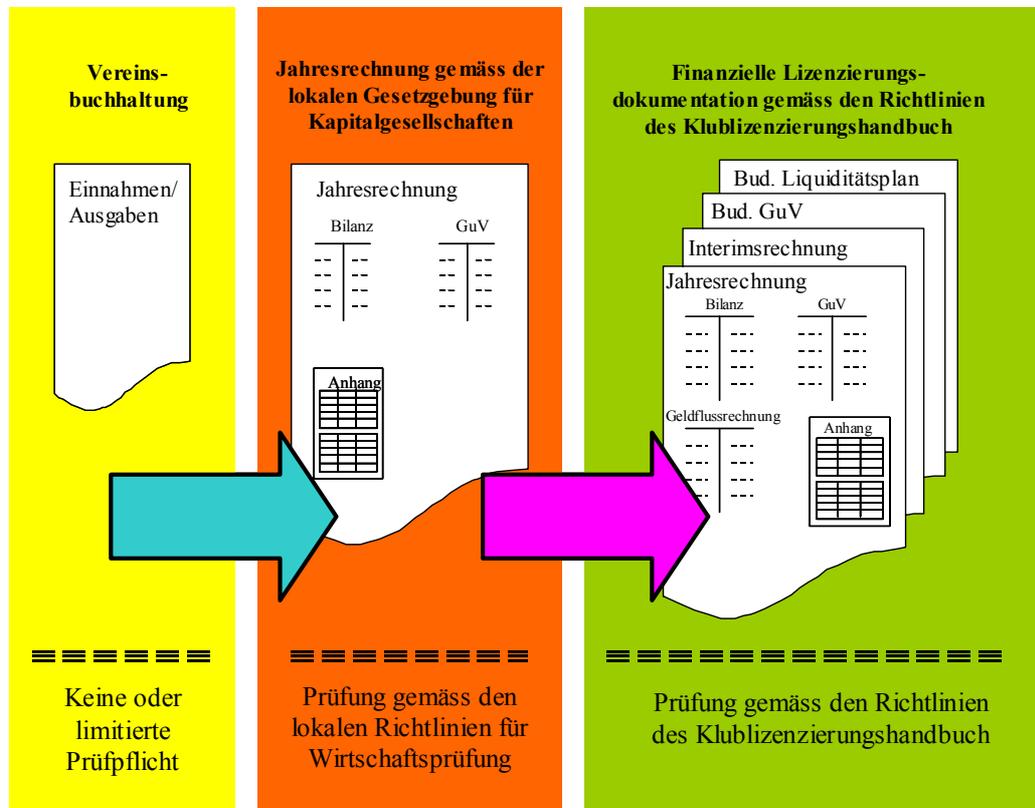


Abbildung I: Übersicht über das finanzielle Konzept

Mit Hilfe dieses Verfahrens können alle Lizenzbewerber unabhängig von ihrer Rechtsform gleich behandelt werden. Mit der Implementierung dieses Konzepts für das Lizenzierungsverfahren erhält der Lizenzgeber die Sicherheit landesweiter Vergleichbarkeit der Rechnungslegung und nach Umsetzung aller finanziellen Kriterien auch die Vergleichbarkeit der Fussballspezifischen Besonderheiten und anderer potentieller finanziellen Risiken, die die Kontinuität des Wettbewerbs gefährden könnten.

Für Lizenzbewerber, die bereits eine Jahresrechnung nach der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften erstellen, wird sich der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Erstellung der fussballspezifischen FLD als sehr gering erweisen. Für Lizenzbewerber, die gemäss der lokalen Gesetzgebung bisher keine Jahresrechnung erstellen mussten, wird die erste Lizenzbeantragung eine etwas anspruchsvollere Aufgabe darstellen.



10.5. IMPLEMENTIERUNG DER FINANZIELLEN KRITERIEN

Es ist der UEFA bewusst, dass die Implementierung der finanziellen Kriterien für einige Mitgliedsverbände und deren Klubs eine anspruchsvolle Aufgabe darstellt. Um dieser schwierigen Aufgabe angemessen Rechnung zu tragen, ist die Einführung in drei Phasen geteilt. Mit diesem Vorgehen soll allen involvierten Parteien ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe den neuen Erfordernissen anzupassen. Im weiteren erlaubt dieses Vorgehen den Lizenzbewerbern in der ersten Phase des neuen Lizenzierungsverfahrens lokale Experten zur Erstellung der Jahresrechnung gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften beizuziehen, ohne auf internationales Know-how angewiesen zu sein. In den Phasen zwei und drei werden dann weitere finanzielle Kriterien eingeführt, die den fussballspezifischen Gegebenheiten im Lizenzverfahren Rechnung tragen. Die UEFA ist bereit, mit Know-how und technischer Unterstützung den Mitgliedsverbänden bei der Einführung zur Seite zu stehen.

An dieser Stelle muss klar festgehalten werden, dass die Zielsetzung der UEFA erst mit der Implementierung aller Phasen, bzw. aller definierten finanziellen Kriterien erfüllt wird. Erst mit der Implementierung aller Kriterien erhält der Lizenzgeber die erforderlichen Informationen zur Beurteilung und Überwachung des Wettbewerbs und damit zur Erreichung der in Abschnitt 10.2 definierten Zielsetzung (siehe auch Abschnitt 1.1.2).



10.5.1 IMPLEMENTIERUNGSPHASE I: BEGINNEND AB SPIELZEIT 2004/2005

Um allen Lizenzbewerbern eine angemessene Vorbereitung zur Einhaltung der finanziellen Kriterien zu ermöglichen, müssen auf die Spielzeit 2004/2005 lediglich nachfolgende finanzielle Kriterien erfüllt werden.

- Der Lizenzbewerber hat jährlich eine Jahresrechnung gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften zu erstellen, die nach den lokalen Richtlinien für Wirtschaftsprüfung geprüft und bestätigt werden muss.
- Liegt der statutarische Abschlussstichtag des Lizenzbewerbers mehr als 120 Tage vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrages, hat der Lizenzbewerber zusätzlich einen Zwischenabschluss für die Übergangsperiode vorzulegen. Dieser Zwischenabschluss, der gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften zu erstellen ist, muss nicht geprüft oder testiert werden (F.1.02). Mit Hilfe dieses Zwischenabschlusses soll sichergestellt werden, dass der Lizenzentscheid aufgrund einer möglichst aktuellen finanziellen Situation des Lizenzbewerbers getroffen wird.
- Während der ersten Phase ist der Lizenzbewerber zudem verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass zu keinem Zeitpunkt überfällige Verbindlichkeiten aus Transfertätigkeiten gegenüber anderen Lizenzbewerbern, Spielern oder anderen durch die entsprechenden Fussballverbände autorisierten Dritten (FIFA, UEFA, Landesverband, usw.) bestehen (F.1.03). Dieses Kriterium wird zum Schutz von Spieler abgebenden Klubs und somit der gesamten Fussballgemeinschaft eingeführt. Damit soll gesichert werden, dass Transferzahlungen zum vereinbarten Termin bezahlt werden.
- Während der ersten Phase ist der Lizenzbewerber zudem verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass zu keinem Zeitpunkt überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten (Spielern, Trainern, Klubadministration, usw.) bestehen. Dieses Kriterium beinhaltet auch alle Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsanstalten und/oder den Steuerbehörden resultierend aus Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern. Damit soll die soziale Absicherung der Angestellten des Lizenzbewerbers und die Bezahlung der Löhne zum vereinbarten Zeitpunkt sichergestellt werden.

Die ab der Spielzeit 2004/2005 zu erfüllenden finanziellen Kriterien sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:



Abbildung II: Die ab der Spielzeit 2004/2005 zu erfüllenden finanziellen Kriterien.

Die Mitgliedsverbände können insbesondere bei dieser ersten Phase unabhängig von der UEFA ihre Lizenzbewerber bei der Einführung unterstützen, da diese erste Phase auf lokale Richtlinien zur Rechnungslegung abstellt, die dem Landesverband leicht zugänglich sind und von diesem leicht interpretiert werden können. Weil die finanziellen Kriterien dieser Phase auf der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften beruhen, werden für sehr viele Lizenzbewerber keine zusätzlichen Arbeiten und Kosten anfallen, da sie diese lokalen Richtlinien zur Rechnungslegung bereits anwenden. Für Lizenzbewerber, die diese Richtlinien zur Rechnungslegung für Kapitalgesellschaften zum ersten Mal anwenden, erleichtert das vorliegende Konzept diese Aufgabe insoweit, als dass lokale Richtlinien zur Rechnungslegung, die leicht zugänglich und verständlich sein sollten, zur Anwendung kommen.



Die für Phase I zu erfüllenden finanziellen Kriterien **reichen ganz klar nicht aus**, um die in Abschnitt 10.2 dieses Klublizenzierungshandbuchs definierte Zielsetzung der UEFA zu erfüllen.

Trotzdem ist die UEFA überzeugt, dass diese erste Phase zu einer deutlichen Steigerung der finanziellen Transparenz und Qualität innerhalb der UEFA-Mitgliedsverbände führen wird.

Den Lizenzgebern, die den in Phase zwei und drei definierten Gewährleistungsstand bereits zu einem früheren Zeitpunkt erreichen wollen, steht es frei, die Erfüllung des vollen Kriteriensatzes bereits in Phase eins zu verlangen. Um die in Abschnitt 10.2 dieses Klublizenzierungshandbuchs definierte Zielsetzung so früh wie möglich zu erreichen, empfiehlt die UEFA mit Nachdruck eine möglichst frühe Einführung der zweiten und dritten Phase.

10.5.2 IMPLEMENTIERUNGSPHASE II: BEGINNEND AB SPIELZEIT 2006/2007

Ab der Spielzeit 2006/2007 werden fussballspezifische finanzielle Informationen verlangt und zusätzliche Überwachungsinstrumente implementiert.

Die für die Phase II zu erfüllenden finanziellen Kriterien sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:

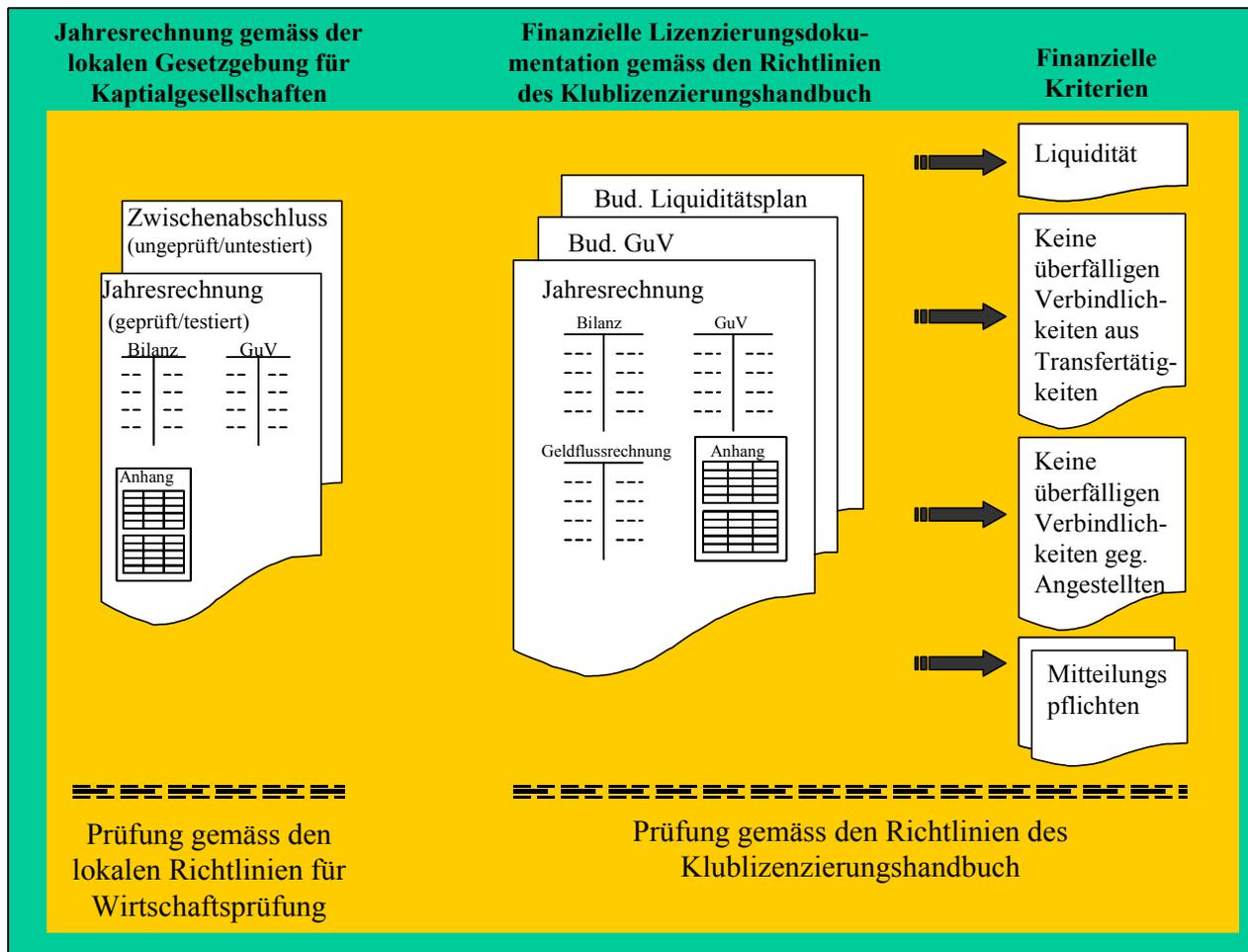


Abbildung III: Die ab der Spielzeit 2006/2007 zu erfüllenden finanziellen Kriterien.

In dieser Phase wird die bereits in Phase I verlangte und gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften erstellte Jahresrechnung durch zusätzliche Anforderungen ergänzt. **Zusätzlich** zu den Kriterien der Phase I hat der Lizenzbewerber die folgenden Kriterien zu erfüllen:

- Der Lizenzbewerber hat eine FLD zu erstellen, die von einem Prüfer gemäss den Richtlinien dieses Klublizenzierungshandbuch zu überprüfen ist. (F.2.01)

Die Prüfung der FLD stellt weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit den International Standards of Auditing (ISA) dar. Der Auftrag zur Prüfung der FLD basiert auf der Durchführung von speziell vereinbarten Prüfungshandlungen, die im nachfolgenden Abschnitt 10.10 erläutert werden. Da die FLD auf der Basis der geprüften und testierten Jahresrechnung aufbaut, kann auf eine zweite Abschlussprüfung verzichtet und damit auch auf die dadurch entstehenden Kosten verzichtet werden. Die im Abschnitt 10.10 dieses Klublizenzierungshandbuchs beschriebenen Prüfungshandlungen genügen zur Bestätigung der finanziellen Lizenzierungsdokumentation.

- Der Lizenzbewerber muss anhand eines auf Monatsbasis erstellten, budgetierten Liquiditätsplans nachweisen, dass er seinen erwarteten



Liquiditätsbedarf für die zu lizenzierende Spielzeit erfüllen kann. Der Liquiditätsplan ist ein dynamisches Managementinstrument, das den Entscheidungsträgern des Lizenzbewerbers zur finanziellen Kontrolle dient. Ein Liquiditätsplan ist ein für die Planung von Investitionen, für die Beschaffung und Sicherung der optimalen Finanzierung von Investitionen sowie für die Überwachung der verfügbaren flüssigen Mittel des Lizenzbewerbers entscheidendes Planungsinstrument. Er zeigt den Entscheidungsträgern auf einen Blick, wie die geplanten Investitionen finanziert werden (F.2.02).

Um dem Lizenzgeber eine rechtzeitige Unterstützung zu ermöglichen, soll der Lizenzbewerber den Lizenzgeber während der gesamten Spielzeit über spezifische, unerwartete Entwicklungen informieren. Entwicklungen die Einfluss auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit haben, sollen im Sinne einer Meldepflicht dem Lizenzgeber rechtzeitig übermittelt werden. Nachfolgend werden die vorgesehenen Meldepflichten definiert.

- Eine wichtige Meldepflicht des Lizenznehmers besteht darin, bei Feststellung eines Liquiditätsengpasses diesen Sachverhalt unverzüglich dem Lizenzgeber mitzuteilen. Der Lizenznehmer hat die Liquidität laufend zu überwachen und bei Liquiditätsengpässen den Lizenzgeber über die Situation und über die zur Beseitigung dieser Situation getroffenen Massnahmen zu informieren. Diese Meldepflicht ermöglicht es dem Lizenzgeber, aufkommende Schwierigkeiten frühzeitig zu identifizieren und mit dem betroffenen Mitglied rechtzeitig entsprechende Massnahmen zu vereinbaren (F.2.03).
- Die UEFA empfiehlt als weitere Meldepflicht, dass die Lizenzbewerber den Lizenzgeber schriftlich über wesentliche Abweichungen der Ist-Zahlen von den für die laufende Spielzeit eingereichten Soll-Zahlen der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung informieren. Auf der Grundlage dieser Information kann der Lizenzgeber gegebenenfalls bereits frühzeitig Massnahmen anordnen (F.2.04).

10.5.3 IMPLEMENTIERUNGSPHASE III

Nach der Spielzeit 2006/2007 und zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt wird das Kriterium „Positives Eigenkapital“ und die Prüfung des Zwischenabschlusses erstellt nach den Richtlinien des UEFA-Handbuchs zum Lizenzierungsverfahren implementiert.

Die für die Phase III zu erfüllenden finanziellen Kriterien sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:

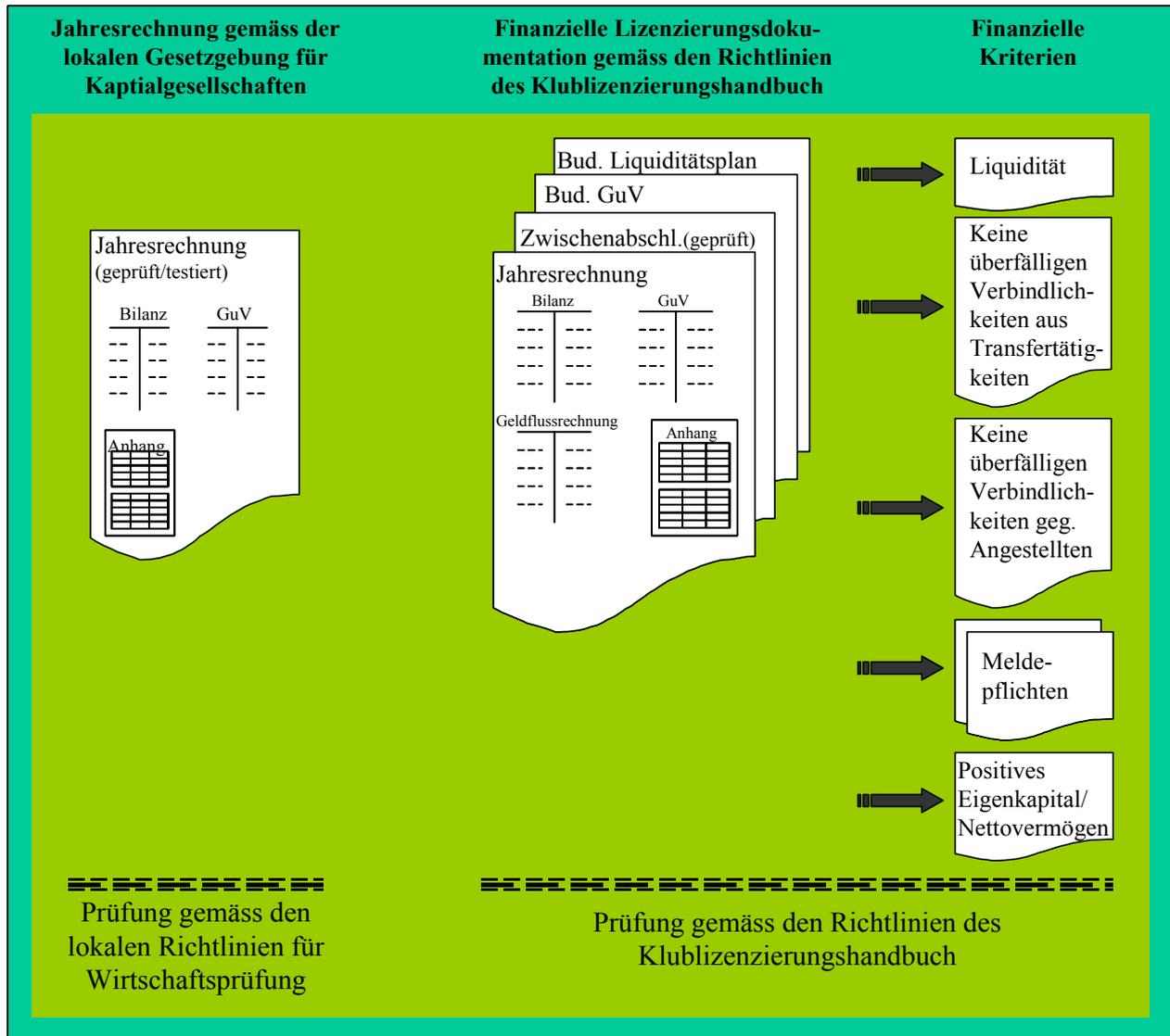


Abbildung IV: Die für Phase III zu erfüllenden finanziellen Kriterien

Während dieser Phase hat der Lizenzbewerber zusätzlich zu den in Phase I und Phase II definierten Kriterien die folgenden Kriterien zu erfüllen:

- Liegt der statutarische Abschlussstichtag des Lizenzbewerbers mehr als 120 Tage vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrages, hat der Lizenzbewerber einen Zwischenabschluss für die Übergangsperiode vorzulegen. Der Zwischenabschluss soll gemäss den Richtlinien dieses Klublizenzierungshandbuchs erstellt werden und muss vom Prüfer der FLD gemäss den Vorgaben im Abschnitt 10.10.6 geprüft werden (F.3.01). Mit der Einführung dieses Kriteriums wird das in der ersten Phase eingeführte Kriterium F.1.02 ersetzt.
- Jeder Lizenzbewerber muss per Bilanzstichtag, und falls erforderlich, auch am Ende der Übergangsperiode, positives Eigenkapital bzw. Reinvermögen nachweisen können (F.3.02). Ziel dieses Kriteriums ist die Verbesserung der Bonität der Klubs, die Verbesserung des Kosten- und Investitionsmanagements



wie auch die Verringerung des Risikos, dass der Lizenzbewerber während der zu lizenzierenden Spielzeit einen Konkurs erleidet. Da das vorliegende Kriterium eine Mindestregelung darstellt, ist es dem Lizenzgeber freigestellt, in Absprache mit der UEFA weitergehende Bedingungen im Zusammenhang mit dem Kriterium „Positives Eigenkapital“ aufzustellen, die zur finanziellen Stabilität der Lizenzbewerber beitragen.

Dieses Kriterium wird die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Lizenzbewerber und damit langfristig auch die finanzielle Stabilität des gesamten Systems verbessern.

In Mitgliedstaaten, in denen die lokale Gesetzgebung ein negatives Eigenkapital für Kapitalgesellschaften nicht zulässt, wird die lokale Gesetzgebung für den Lizenzbewerber bereits mit der Einführung der Phase eins verpflichtend sein und damit negatives Eigenkapital schon in der ersten Phase nicht mehr zulässig sein.



10.6. PHASE I: LOKALE RICHTLINIEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

Ab Spielzeit 2004/2005 muss jeder Landesverband sicherstellen, dass die für die UEFA-Klubwettbewerbe qualifizierten Lizenzbewerber die nachfolgenden Kriterien erfüllen.

10.6.1. FINANZIELLE KRITERIEN

10.6.1.1. "A" - KRITERIEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
F.1.01	A	<p>GEPRÜFTE UND TESTIERTE JAHRESRECHNUNG NACH LOKALER GESETZGEBUNG FÜR KAPITALGESELLSCHAFTEN</p> <p>Unabhängig von der Rechtsform des Lizenzbewerbers muss eine Jahresrechnung gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften erstellt und von einem Wirtschaftsprüfer nach der lokalen Gesetzgebung geprüft werden.</p>
F.1.02	A	<p>ZWISCHENABSCHLUSS FÜR DIE ÜBERGANGSPERIODE</p> <p>Liegt der statutarische Abschlussstichtag des Lizenzbewerbers mehr als 120 Tage vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrages, hat der Lizenzbewerber einen Zwischenabschluss für die Übergangsperiode, erstellt nach der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften, vorzulegen. Diese Übergangsperiode deckt die Periode vom statutarischen Abschlussstichtag bis zu 120 Tage vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrages ab.</p> <p>Ab der Spielzeit 2004/2005 bis zur Einführung des Kriteriums F.3.01 besteht der für die Übergangsperiode einzureichende Zwischenabschluss aus einer ungeprüften/untestierten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bilanz- Gewinn- und Verlustrechnung für die Übergangsperiode- Anhang zum Zwischenabschluss <p>Mit Implementierung der Phase drei wird dieses Kriterium F.1.02 durch die Einreichung eines geprüften Zwischenabschlusses erstellt nach den Richtlinien des Klublizenzierungshandbuches gemäss Kriterium F.3.01 ersetzt.</p>
F.1.03	A	<p>KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN AUS TRANSFERTÄTIGKEITEN</p> <p>Der Lizenzbewerber muss den Nachweis erbringen, dass zu keinem Zeitpunkt überfällige Verbindlichkeiten aus Transfertätigkeiten gegenüber anderen Lizenzbewerbern, Spielern oder anderen durch die entsprechenden Fussballverbände autorisierten Dritten (FIFA, UEFA, Landesverband, usw.) bestehen. Eine Verbindlichkeit ist dann als überfällig zu bezeichnen, wenn diese gemäss vertraglicher Vereinbarung in der Vergangenheit hätte beglichen werden müssen und für die keine schriftliche Fristverlängerung des Gläubigers vorliegt.</p>



Nr.	Stufe	Beschreibung
F.1.04	A	KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER ANGESTELLTEN Der Lizenzbewerber muss den Nachweis erbringen, dass zu keinem Zeitpunkt überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten (Spielern, Trainern, Administration des Klubs, usw.) bestehen. Dieses Kriterium beinhaltet auch alle Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsanstalten und/oder den Steuerbehörden resultierend aus Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern. Eine Verbindlichkeit ist dann als überfällig zu bezeichnen, wenn diese gemäss vertraglicher Vereinbarung in der Vergangenheit hätte beglichen werden müssen und für die keine schriftliche Fristverlängerung des Gläubigers vorliegt.

10.6.1.2. "B" - KRITERIEN: KEINE

10.6.1.3. "C" - KRITERIEN: KEINE

10.6.1.4. "D" - KRITERIEN: KEINE

10.6.2. LIZENZIERUNG AUS FINANZIELLER SICHT

10.6.2.1. ERTEILUNG EINER LIZENZ

Aus finanzieller Sicht ist die Erteilung einer Lizenz möglich, sofern der Lizenzbewerber die oben definierten A - Kriterien vollständig erfüllt.

Erfüllt der Lizenzbewerber die oben definierten finanziellen Kriterien nicht oder werden im Rahmen der Durchführung der vereinbarten Prüfungshandlungen andere Sachverhalte festgestellt, die die finanzielle und/oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Lizenzbewerbers beeinträchtigen, obliegt es dem Lizenzgeber, die Lizenz zu erteilen oder sie zu verweigern.

10.6.2.2. LIZENZVERWEIGERUNG

Unter folgenden Voraussetzungen darf aus finanzieller Sicht **keine Lizenz erteilt** werden:

- Wenn der Lizenzbewerber die gemäss lokaler Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften erstellte und geprüfte Jahresrechnung nicht innerhalb der Abgabefrist beim Lizenzgeber eingereicht hat (F.1.01).
- Wenn der Prüfer der Jahresrechnung, erstellt gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften, in seinem gemäss den lokalen Richtlinien für Wirtschaftsprüfung erstellten Bericht eine Rückweisung der Jahresrechnung empfohlen hat.
- Wenn der Zwischenabschluss für die Übergangsperiode, der bei einem statutarischen Abschlussstichtag der mehr als 120 Tage vor dem Termin zur



Einreichung des Lizenzantrages liegt, zu erstellen war und der Lizenzbewerber diesen Zwischenabschluss für die Übergangsperiode nicht entsprechend Kriterium F.1.02 dem Lizenzgeber vorgelegt hat.

- Wenn die Buchhaltung überfällige Verbindlichkeiten aus Transfertätigkeiten ausweist (F.1.03).
- Wenn die Buchhaltung überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten ausweist (F.1.04).

Diese Aufzählung ist abschliessend, doch liegt es im Ermessen des Lizenzgebers, nach Absprache mit der UEFA, weitere Bedingungen hinzuzufügen, falls zum Beispiel die verantwortlichen Organe des Lizenzbewerbers Auskünfte verweigern oder bewusste Falschangaben in der Jahresrechnung oder im Zwischenabschluss gemacht wurden usw.

10.6.3. ERNENNUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

10.6.3.1. WAHL DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS DER JAHRESRECHNUNG ERSTELLT GEMÄSS DER LOKALEN GESETZGEBUNG FÜR KAPITALGESELLSCHAFTEN

Der Wirtschaftsprüfer wird vom Lizenzbewerber bestimmt. Bedarf es gemäss lokaler Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften keiner Prüfung der Jahresrechnung, hat der Lizenzgeber im UEFA Handbuch zum Lizenzierungsverfahren eine solche Prüfung zu verlangen.

Der für diese Prüfung eingesetzte Wirtschaftsprüfer hat die lokalen Richtlinien bezüglich fachlicher Kompetenz und Unabhängigkeit zu erfüllen. Liegen keine lokalen Bestimmungen vor, hat der Lizenzgeber im Lizenzierungshandbuch entsprechende Richtlinien festzuhalten.

Der Wirtschaftsprüfer muss in jedem Fall von dem zu überprüfenden Lizenzbewerber, von den Aktionären, Eigentümern und anderen, dem Lizenzbewerber nahestehenden Personen und Unternehmen unabhängig sein, damit sein Bericht vom Lizenzgeber akzeptiert werden kann.



10.7. PHASE II: FUSSBALLSPEZIFISCHE RICHTLINIEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

Ab der Spielzeit 2006/2007 muss jeder Landesverband sicherstellen, dass die für die UEFA-Klubwettbewerbe qualifizierten Mannschaften die nachfolgenden Kriterien erfüllen.

10.7.1. FINANZIELLE KRITERIEN

10.7.1.1. "A" - KRITERIEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
F.1.01	A	GEPRÜFTE UND TESTIERTE JAHRESRECHNUNG Unabhängig von der Rechtsform des Lizenzbewerbers muss eine Jahresrechnung gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften erstellt und von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer nach der lokalen Gesetzgebung geprüft werden.
F.1.02	A	ZWISCHENABSCHLUSS FÜR DIE ÜBERGANGSPERIODE Liegt der statutarische Abschlussstichtag des Lizenzbewerbers mehr als 120 Tage vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrages, hat der Lizenzbewerber zusätzlich einen Zwischenabschluss für die Übergangsperiode, erstellt nach der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften, vorzulegen. Diese Übergangsperiode deckt die Periode vom statutarischen Abschlussstichtag bis zu 120 Tage vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrages ab. Ab der Spielzeit 2004/2005 bis zur Einführung des Kriteriums F.3.01 besteht der für die Übergangsperiode einzureichende Zwischenabschluss aus einer ungeprüften/untestierten: <ul style="list-style-type: none">- Bilanz- Gewinn- und Verlustrechnung für die Übergangsperiode- Anhang zum Zwischenabschluss Mit Implementierung der Phase drei wird dieses Kriterium F.1.02 durch die Einreichung eines geprüften Zwischenabschlusses erstellt nach den Richtlinien des Klublizenzierungshandbuchs gemäss Kriterium F.3.01 ersetzt.
F.1.03	A	KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN AUS TRANSFERTÄTIGKEITEN Der Lizenzbewerber muss den Nachweis erbringen, dass zu keinem Zeitpunkt überfällige Verbindlichkeiten aus Transfertätigkeiten gegenüber anderen Lizenzbewerbern, Spielern oder anderen durch die entsprechenden Fussballverbände autorisierten Dritten (FIFA, UEFA, FA, usw.) bestehen. Eine Verbindlichkeit ist dann als überfällig zu bezeichnen, wenn diese gemäss vertraglicher Vereinbarung in der Vergangenheit hätte beglichen werden müssen und für die keine schriftliche Fristverlängerung des Gläubigers vorliegt.



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
F.1.04	A	<p>KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER ANGESTELLTEN</p> <p>Der Lizenzbewerber muss den Nachweis erbringen, dass zu keinem Zeitpunkt überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten (Spielern, Trainern, Verwaltungsangestellten, usw.) bestehen. Dieses Kriterium beinhaltet auch alle Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsanstalten und/oder den Steuerbehörden resultierend aus Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern. Eine Verbindlichkeit ist dann als überfällig zu bezeichnen, wenn diese gemäss vertraglicher Vereinbarung in der Vergangenheit hätte beglichen werden müssen und für die keine schriftliche Fristverlängerung des Gläubigers vorliegt.</p>
F.2.01	A	<p>GEPRÜFTE FINANZIELLE LIZENZIERUNGSDOKUMENTATION (FLD)</p> <p>Auf der Grundlage der von einem Wirtschaftsprüfer geprüften und testierten Jahresrechnung muss vom Lizenzbewerber eine FLD nach den Richtlinien des Klublizenzierungshandbuchs erstellt und geprüft werden.</p> <p>Die FLD besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bilanz • Gewinn- und Verlustrechnung • Geldflussrechnung • Anhang zur Jahresrechnung • budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung mit Erläuterungen • budgetierter Liquiditätsplan.
F.2.02	A	<p>LIQUIDITÄT</p> <p>Der Lizenzbewerber muss anhand eines auf Monatsbasis erstellten, budgetierten Liquiditätsplans nachweisen, dass er in der Lage sein wird, den Liquiditätsbedarf für den Spielbetrieb für die zu lizenzierende Spielzeit aufrechtzuerhalten. Für jeden einzelnen Monat muss der budgetierte Liquiditätsplan einen positiven Saldo des Bestandes an flüssigen Mitteln (unter Berücksichtigung der zugesicherten Kreditlinien) aufweisen.</p>

10.7.1.2. "B" - KRITERIEN: KEINE



10.7.1.3. "C" - KRITERIEN

<p>F.2.03</p>	<p>C</p>	<p>MELDEPFLICHT VON LIQUIDITÄTSENGPÄSSEN WÄHREND DER LAUFENDEN SPIELZEIT</p> <p>Im Sinne einer fortlaufenden Liquiditätsüberwachung hat der Lizenznehmer die Liquidität mit Hilfe des Liquiditätsplans während des ganzen Jahres zu verfolgen. Der Lizenzbewerber hat die Liquidität so zu planen und zu überwachen, dass Liquiditätsengpässe frühzeitig erkannt werden.</p> <p>Stellt der Lizenznehmer fest, dass die Bestände an flüssigen Mitteln inklusive zugesicherten Kreditlinien nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten abzudecken, so hat er dies dem Lizenzgeber unter Angabe des Sachverhalts, der Gründe, sowie der zur Wiedererreichung der geforderten Liquidität, innerhalb von drei Monaten, getroffenen oder geplanten Massnahmen innert 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Hält der Lizenzgeber die getroffenen/geplanten Massnahmen zur Behebung des Liquiditätsengpasses nicht für ausreichend, um die geforderte Liquidität wiederherzustellen, bleibt es ihm vorbehalten, Sanktionen zu erheben.</p> <p>Diese Sanktionen können darin bestehen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist zusätzliche flüssige Mittel aufgebracht werden müssen.</p> <p>Der Lizenzgeber kann mit Zustimmung der UEFA weitere Sanktionen erlassen.</p> <p>Der Lizenznehmer muss nachweisen, dass er seine aktuelle Liquiditätssituation richtig beurteilt und den Lizenzgeber gegebenenfalls bei in der abgelaufenen und/oder der laufenden Periode aufgetretenen Liquiditätsengpässen unterrichtet hat.</p> <p>Hat der Lizenznehmer, im Falle von unzureichender Liquidität im Laufe der abgelaufenen Lizenzierungsperiode, die Meldepflicht nicht erfüllt, bleibt es dem Lizenzgeber vorbehalten, Sanktionen zu erheben, um sicherzustellen, dass der Lizenznehmer während der zu lizenzierenden Periode nicht in finanzielle Schwierigkeiten gerät.</p> <p>Diese Sanktionen können in der Anordnung angemessener Massnahmen zur kurzfristigen Kontrolle der finanziellen und wirtschaftlichen Lage des Lizenzbewerbers bestehen, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none">• monatliche Vorlage des aktuellen Liquiditätsplanes• monatliche Vorlage von Ist-Soll Vergleichen• Genehmigung von Transfers durch den Lizenzgeber und sofortige Mitteilung der Transferergebnisse. <p>Diese Aufzählung ist abschliessend. Der Lizenzgeber kann mit Zustimmung der UEFA weitere Sanktionen erlassen.</p>
---------------	----------	---



10.7.1.4. "D" - KRITERIEN

F.2.04	D	MELDEPFLICHT BEI PLAN-IST ABWEICHUNGEN Der Lizenznehmer sollte nach der Lizenzerteilung einmal monatlich die tatsächlichen Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung mit den eingereichten Planzahlen vergleichen. Zeigen diese Plan-Ist Vergleiche negative Abweichungen von mehr als 10% der gesamten Erträge und/oder der gesamten Aufwendungen, so hat der Lizenznehmer die Abweichungen unter Angabe des Sachverhalts und der Gründe dem Lizenzgeber innerhalb von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Es bleibt dem Lizenzgeber vorbehalten, vom Lizenznehmer eine Überarbeitung der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung und einen überarbeiteten Liquiditätsplan für den Rest der Spielzeit einzufordern und/oder weitere Sanktionen zu erlassen.
---------------	----------	--

10.7.2. LIZENZVERGABE AUS FUSSBALLSPEZIFISCHER FINANZIELLER SICHT

10.7.2.1. ERTEILUNG EINER LIZENZ

Aus finanzieller Sicht ist die Erteilung einer Lizenz möglich, sofern der Lizenzbewerber die oben definierten A- und B-Kriterien vollständig erfüllt.

Erfüllt der Lizenzbewerber die oben definierten finanziellen Kriterien nicht oder werden im Rahmen der Durchführung der vereinbarten Prüfungshandlungen andere Sachverhalte festgestellt, die die finanzielle und/oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Lizenzbewerbers beeinträchtigen, obliegt es dem Lizenzgeber, die Lizenz zu gewähren oder sie zu verweigern.



10.7.2.2. LIZENZVERWEIGERUNG

Unter folgenden Voraussetzungen **darf** aus finanzieller Sicht **keine** Lizenz erteilt werden:

- Wenn der Lizenzbewerber die gemäss lokaler Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften erstellte und geprüfte Jahresrechnung nicht innerhalb der Abgabefrist eingereicht hat (F.1.01).
- Wenn der Prüfer der Jahresrechnung, erstellt nach den lokalen Richtlinien für Kapitalgesellschaften, in seinem Bericht eine Rückweisung der Jahresrechnung empfohlen hat.
- Wenn ein Zwischenabschluss für die Übergangsperiode zu erstellen war und der Lizenzbewerber diesen nicht entsprechend Kriterium F.1.02 dem Lizenzgeber vorgelegt hat.
- Wenn die Buchhaltung überfällige Verbindlichkeiten aus Transfertätigkeiten ausweist (F.1.03).
- Wenn die Buchhaltung überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten ausweist (F.1.04).
- Wenn der Lizenzbewerber die geprüfte FLD nicht innerhalb der Abgabefrist beim Lizenzgeber eingereicht hat (F.2.01).
- Wenn einer oder mehrere der im budgetierten Liquiditätsplan ausgewiesenen Monatsendbestände an flüssigen Mitteln unter Berücksichtigung von zugesicherten Kreditlimiten einen negativen Saldo aufweisen (F.2.02).

Diese Aufzählung ist abschliessend. Es liegt jedoch im Ermessen des Lizenzgebers, nach Absprache mit der UEFA, weitere Bedingungen hinzuzufügen, falls zum Beispiel die verantwortlichen Organe des Lizenzbewerbers Auskünfte verweigern oder bewusste Falschangaben in der Jahresrechnung, im Zwischenabschluss oder in der FLD enthalten sind, usw.



10.8. PHASE III: FUSSBALLSPEZIFISCHE RICHTLINIEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG ZUR VOLLSTÄNDIGEN ERFÜLLUNG DER ZIELSETZUNG DER UEFA

Ab der Spielzeit 2006/2007 und zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt muss jeder Landesverband sicherstellen, dass die für die UEFA-Klubwettbewerbe qualifizierten Klubs die nachfolgenden Kriterien erfüllen.

10.8.1. FINANZIELLE KRITERIEN

10.8.1.1. „A“- UND „B“- KRITERIEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
F.1.01	A	GEPRÜFTE UND TESTIERTE JAHRESRECHNUNG Unabhängig von der Rechtsform des Lizenzbewerbers muss eine Jahresrechnung gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften erstellt und von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer nach der lokalen Gesetzgebung geprüft werden.
F.1.03	A	KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN AUS TRANSFERTÄTIGKEITEN Der Lizenzbewerber muss den Nachweis erbringen, dass zu keinem Zeitpunkt überfällige Verbindlichkeiten aus Transfertätigkeiten gegenüber anderen Lizenzbewerbern, Spielern oder anderen durch die entsprechenden Fussballverbände autorisierten Dritten (FIFA, UEFA, FA, usw.) bestehen. Eine Verbindlichkeit ist dann als überfällig zu bezeichnen, wenn diese gemäss vertraglicher Vereinbarung in der Vergangenheit hätte beglichen werden müssen und für die keine schriftliche Fristverlängerung des Gläubigers vorliegt.
F.1.04	A	KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER ANGESTELLTEN Der Lizenzbewerber muss den Nachweis erbringen, dass zu keinem Zeitpunkt überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten (Spielern, Trainern, Verwaltungsangestellten, usw.) bestehen. Dieses Kriterium beinhaltet auch alle Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsanstalten und/oder den Steuerbehörden resultierend aus Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern. Eine Verbindlichkeit ist dann als überfällig zu bezeichnen, wenn diese gemäß vertraglicher Vereinbarung in der Vergangenheit hätte beglichen werden müssen und für die keine schriftliche Fristverlängerung des Gläubigers vorliegt.
F.2.01	A	GEPRÜFTE FINANZIELLE LIZENZIERUNGSDOKUMENTATION (FLD) Auf der Grundlage der von einem Wirtschaftsprüfer geprüften und testierten Jahresrechnung muss vom Lizenzbewerber eine FLD nach den Richtlinien des Klublizenzierungshandbuchs erstellt und geprüft



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>werden.</p> <p>Die FLD besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bilanz • Gewinn- und Verlustrechnung • Geldflussrechnung • Anhang zur Jahresrechnung • budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung mit Erläuterungen • budgetierter Liquiditätsplan.
F.2.02	A	<p>LIQUIDITÄT</p> <p>Der Lizenzbewerber muss anhand eines auf Monatsbasis erstellten, budgetierten Liquiditätsplans nachweisen, dass er in der Lage sein wird, den Liquiditätsbedarf für den Spielbetrieb für die zu lizenzierende Spielzeit aufrechtzuerhalten. Für jeden einzelnen Monat muss der budgetierte Liquiditätsplan einen positiven Saldo des Bestandes an flüssigen Mitteln (einschliesslich der zugesicherten Kreditlinien) aufweisen.</p>
F.3.01	A	<p>ZWISCHENABSCHLUSS FÜR DIE ÜBERGANGSPERIODE (GEPRÜFT)</p> <p>Liegt der statutarische Abschlussstichtag des Lizenzbewerbers mehr als 120 Tage vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrages, hat der Lizenzbewerber zusätzlich einen Zwischenabschluss für die Übergangsperiode, erstellt gemäss den Richtlinien dieses Klublizenzierungshandbuchs vorzulegen. Diese Übergangsperiode deckt die Periode vom statutarischen Abschlussstichtag bis zu 120 Tage vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrages ab.</p> <p>Der Zwischenabschluss für die Übergangsperiode muss vom Prüfer der FLD bestätigt werden.</p> <p>Einzureichende Unterlagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bilanz für die Übergangsperiode - Gewinn- und Verlustrechnung für die Übergangsperiode - und Anhang zum Zwischenabschluss. <p>Dieses Kriterium ersetzt Kriterium F.1.02.</p>
F.3.02	B	<p>POSITIVES EIGENKAPITAL / REINVERMÖGEN</p> <p>Das zu Fortführungswerten ausgewiesene Eigenkapital bzw. Reinvermögen muss zum Zeitpunkt der letzten geprüften Bilanz einen positiven Saldo ausweisen. Im Falle, dass der Lizenznehmer für die zu lizenzierende Spielzeit einen Verlust budgetiert, soll auch dieser Verlustbetrag durch Aktiven abgedeckt sein. Das Reinvermögen wird definiert als Überschuss der Aktiven über das Fremdkapital. Eine Überschuldung liegt dann vor, wenn das Fremdkapital die Aktiven übersteigt.</p>



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>Der Lizenzgeber kann bei Nichterfüllung des finanziellen Kriteriums positives Eigenkapital/Reinvermögen die Lizenz trotzdem erteilen, wenn der Lizenzbewerber folgende Nachweise erbringen kann:</p> <p><u>Alternative 1:</u> schriftliche Transferverträge, die bestätigen, dass die bilanzielle Überschuldung beseitigt wird (z.B. durch Gewinne aus Spielertransfers, usw.)</p> <p><u>Alternative 2:</u> schriftliche Forderungsverzichte von Gläubigern, mindestens im Umfang der bilanziellen Überschuldung und/oder eines in der Gewinn- und Verlustrechnung für die zu lizenzierende Spielzeit budgetierten Verlustes.</p> <p><u>Alternative 3:</u> schriftliche Verträge über zugesagte Beiträge/Zuschüsse mindestens im Umfang der bilanziellen Überschuldung und eines in der Gewinn- und Verlustrechnung für die zu lizenzierende Spielzeit budgetierten Verlustes.</p> <p><u>Alternative 4:</u> Rangrücktrittsvereinbarung, mindestens im Umfang der bilanziellen Überschuldung und eines in der Gewinn- und Verlustrechnung für die zu lizenzierende Spielzeit budgetierten Verlustes.</p> <p>Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Der Lizenzgeber kann mit Zustimmung der UEFA weitere Massnahmen bestimmen. Es bleibt dem Lizenzgeber vorbehalten auch bei Vorliegen obiger Nachweise entsprechende Auflagen zur Verbesserung der finanziellen Stabilität des Lizenzbewerbers zu erlassen. Solche Auflagen können bestehen in:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Anordnung angemessener Massnahmen zur Beschaffung von neuem Eigenkapital wie zum Beispiel:<ul style="list-style-type: none">– Kapitalerhöhung– Forderungsverzichte von Gläubigern– Beiträge/Zuschüsse.• Kurzfristige Kontrolle der finanziellen und wirtschaftlichen Lage des Bewerbers, wie zum Beispiel:<ul style="list-style-type: none">– monatliche Vorlage des aktuellen Liquiditätsplanes– monatliche Vorlage von Ist-Soll Vergleichen– sofortige Meldung der Transferergebnisse.• Anordnung zur Reduzierung der Schulden. <p>Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Der Lizenzgeber kann mit Zustimmung der UEFA weitere Massnahmen bestimmen. Falls die vom Lizenzgeber erlassenen Auflagen vom Lizenzbewerber nicht</p>



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Nr.	Stufe	Beschreibung
		eingehalten wurden, kann der Lizenzgeber die Lizenz entziehen.

10.8.1.2. "C" - KRITERIEN

F.2.03	C	<p>MELDEPFLICHT VON LIQUIDITÄTSENGPÄSSEN WÄHREND DER LAUFENDEN SPIELZEIT</p> <p>Im Sinne einer fortlaufenden Liquiditätsüberwachung hat der Lizenznehmer die Liquidität mit Hilfe des Liquiditätsplans während des ganzen Jahres zu verfolgen. Der Lizenzbewerber hat die Liquidität so zu planen und zu überwachen, dass Liquiditätsengpässe frühzeitig erkannt werden.</p> <p>Stellt der Lizenznehmer fest, dass die Bestände an flüssigen Mitteln inklusive zugesicherten Kreditlinien nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten abzudecken, so hat er dies dem Lizenzgeber unter Angabe des Sachverhalts, der Gründe, sowie der zur Wiedererreichung der geforderten Liquidität, innerhalb von drei Monaten, getroffenen oder geplanten Massnahmen innert 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Hält der Lizenzgeber die getroffenen/geplanten Massnahmen zur Behebung des Liquiditätsengpasses nicht für ausreichend, um die geforderte Liquidität wiederherzustellen, bleibt es ihm vorbehalten, Sanktionen zu erheben.</p> <p>Diese Sanktionen können darin bestehen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist zusätzliche flüssige Mittel aufgebracht werden müssen.</p> <p>Der Lizenzgeber kann mit Zustimmung der UEFA weitere Sanktionen erlassen.</p> <p>Der Lizenznehmer muss nachweisen, dass er seine aktuelle Liquiditätssituation richtig beurteilt und den Lizenzgeber gegebenenfalls bei in der abgelaufenen und/oder der laufenden Periode aufgetretenen Liquiditätsengpässen unterrichtet hat.</p> <p>Hat der Lizenznehmer, im Falle von unzureichender Liquidität im Laufe der abgelaufenen Lizenzierungsperiode, die Meldepflicht nicht erfüllt, bleibt es dem Lizenzgeber vorbehalten, Sanktionen zu erheben, um sicherzustellen, dass der Lizenznehmer während der zu lizenzierenden Periode nicht in finanzielle Schwierigkeiten gerät.</p> <p>Diese Sanktionen können in der Anordnung angemessener Massnahmen zur kurzfristigen Kontrolle der finanziellen und wirtschaftlichen Lage des Lizenzbewerbers bestehen, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • monatliche Vorlage des aktuellen Liquiditätsplanes • monatliche Vorlage von Ist-Soll Vergleichen • Genehmigung von Transfers durch den Lizenzgeber und sofortige Mitteilung der Transferergebnisse.
--------	---	--



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

		Diese Aufzählung ist abschliessend. Der Lizenzgeber kann mit Zustimmung der UEFA weitere Sanktionen erlassen.
--	--	---

10.8.1.3. "D" - KRITERIEN

F.2.04	D	MELDEPFLICHT BEI PLAN-IST ABWEICHUNGEN Der Lizenznehmer sollte nach der Lizenzerteilung einmal monatlich die tatsächlichen Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung mit den eingereichten Planzahlen vergleichen. Zeigen diese Plan-Ist Vergleiche negative Abweichungen von mehr als 10% der gesamten Erträge und/oder der gesamten Aufwendungen, so hat der Lizenznehmer die Abweichungen unter Angabe des Sachverhalts und der Gründe dem Lizenzgeber innerhalb von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen . Es bleibt dem Lizenzgeber vorbehalten, vom Lizenznehmer eine Überarbeitung der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung und einen überarbeiteten Liquiditätsplan für den Rest der Spielzeit einzufordern und/oder weitere Sanktionen zu erlassen.
---------------	----------	---

10.8.2. LIZENZVERGABE AUS FUSSBALLSPEZIFISCHER FINANZIELLER SICHT

10.8.2.1. ERTEILUNG EINER LIZENZ

Aus finanzieller Sicht ist die Erteilung einer Lizenz möglich, sofern der Lizenzbewerber die oben definierten A - und B - Kriterien vollständig erfüllt.

Erfüllt der Lizenzbewerber die oben definierten finanziellen Kriterien nicht oder werden im Rahmen der Durchführung der vereinbarten Prüfungshandlungen andere Sachverhalte festgestellt, die die finanzielle und/oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Lizenzbewerbers beeinträchtigen, obliegt es dem Lizenzgeber, die Lizenz zu gewähren oder sie zu verweigern.

10.8.2.2. LIZENZVERWEIGERUNG

Unter folgenden Voraussetzungen **darf** aus finanzieller Sicht **keine** Lizenz erteilt werden:

- Wenn der Lizenzbewerber die gemäss lokaler Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften erstellte und geprüfte Jahresrechnung nicht innerhalb der Abgabefrist beim Lizenzgeber eingereicht hat (F.1.01).
- Wenn der Prüfer der Jahresrechnung, erstellt gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften, in seinem, gemäss den lokalen Richtlinien für



Wirtschaftsprüfung erstellten Bericht eine Rückweisung der Jahresrechnung empfohlen hat.

- Wenn die Buchhaltung überfällige Verbindlichkeiten aus Transfertätigkeiten ausweist (F.1.03).
- Wenn die Buchhaltung überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten ausweist (F.1.04).
- Wenn der Lizenzbewerber die geprüfte FLD nicht innerhalb der Abgabefrist beim Lizenzgeber eingereicht hat (F.2.01).
- Wenn einer oder mehrere der im budgetierten Liquiditätsplan ausgewiesenen Monatsendbestände an flüssigen Mitteln (einschliesslich der zugesicherten Kreditlinien) einen negativen Saldo aufweisen (F.2.02).
- Wenn ein geprüfter Zwischenabschluss für die Übergangsperiode, erstellt gemäss den Richtlinien dieses Klublizenzierungshandbuchs, zu erstellen war, und der Lizenzbewerber diesen nicht entsprechend Kriterium F.3.01 dem Lizenzgeber vorgelegt hat.
- Wenn die Auflagen bezüglich des positiven Eigenkapitals nicht eingehalten werden (F.3.02).

Diese Aufzählung ist abschliessend, doch liegt es im Ermessen des Lizenzgebers, nach Absprache mit der UEFA weitere Bedingungen hinzuzufügen, falls zum Beispiel die verantwortlichen Organe des Lizenzbewerbers Auskünfte verweigern oder bewusste Falschangaben in der Jahresrechnung, im Zwischenabschluss oder in der FLD enthalten sind, usw.



10.9. FINANZIELLE LIZENZIERUNGSDOKUMENTATION

Die in der FLD benötigten Informationen basieren auf der gemäss lokaler Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften erstellten Jahresrechnung. Diese wird in diesem Klublizenzierungshandbuch nicht weiter behandelt. In den folgenden Abschnitten werden zusätzliche fussballspezifische Anforderungen definiert, die für die FLD zur Anwendung kommen.

Die FLD besteht aus:

- Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussrechnung und Anhang)
- budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung mit Erläuterungen
- budgetierter Liquiditätsplan.

Im Folgenden werden Anweisungen erteilt, wie die einzelnen Bestandteile der FLD aufzubereiten sind. Es ist dem Lizenzgeber freigestellt, welches Format er hierfür verwendet, solange die erforderlichen Informationen ersichtlich sind.

10.9.1. BILANZ

Die Bilanz der FLD wird auf den statutarischen Abschlussstichtag des Lizenzbewerbers erstellt. Eine Angleichung des Geschäftsjahres an die zu lizenzierende Spielzeit wird zwar empfohlen, ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Die verlangte Mindestgliederung der Bilanz der FLD ist aus Anlage I ersichtlich. Die Bilanz hat die Vorjahreszahlen auszuweisen.

Ansatz und Bewertung der einzelnen Bilanzposten erfolgt grundsätzlich gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften. Einige spezielle Punkte sollen entsprechend den Richtlinien des Klublizenzierungshandbuchs behandelt werden.

10.9.1.1. FORDERUNGEN AUS SPIELERTRANSFERS (STUFE A)

Die Summe der Forderungen aus Spielertransfers ist in der Bilanz gesondert auszuweisen. Unter Spielertransfer werden Verkäufe und Ausleihungen an Dritte verstanden.

10.9.1.2. SONSTIGE FORDERUNGEN (STUFE D)

Einzelposten der sonstigen Forderungen, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind im Anhang einzeln aufzuführen.

10.9.1.3. AKTIVIERUNG VON BEZAHLTEN SPIELERTRANSFERKOSTEN (STUFE B)

Bezahlte Transferkosten für Spieler **können** in der Bilanz der FLD als immaterielle Vermögenswerte gesondert bilanziert und linear über die Laufzeit des Vertrages mit dem Spieler abgeschrieben werden.



Es sind folgende Grundsätze zu beachten:

Es können nur bezahlte, direkt zuordenbare Transferkosten aktiviert werden. Die Werte von Spielern, welche aus der eigenen Juniorenabteilung kommen, können nicht in die Bilanz aufgenommen werden.

Alle aktivierten Spielerwerte müssen jährlich in bezug auf eine mögliche Wertbeeinträchtigung („Impairment of Assets“) überprüft werden. Liegt der ermittelte Wert des Spielers unter dem aktivierten Restbuchwert, muss der Buchwert durch eine Abschreibung korrigiert werden.

Der Nachweis der Werthaltigkeit des Buchwertes jedes einzelnen aktivierten Spielers ist jährlich zu erbringen und muss dem Prüfer zur Überprüfung bereitgestellt werden. Dabei ist eine Überleitung vom Buchwert zum effektiven oder geschätzten Marktwert zu erstellen. Bei Verletzungen, Leistungseinbrüchen usw., sind entsprechende Wertkorrekturen zu berücksichtigen.

Der Buchwert ist der Wert, zu dem ein Vermögenswert in der Bilanz nach Abzug der kumulierten Abschreibungen und kumulierten Wertberichtigungen ausgewiesen wird.

Der Marktwert ist der jeweils höhere Wert zwischen dem zu erzielenden Netto-Verkaufserlös für einen Vermögenswert (Verkaufserlös abzüglich der Verkaufskosten) und seinem Nutzwert (Wert der zukünftigen Mittelzuflüsse, die aus einer weiteren Nutzung des Vermögenswertes sowie seiner Verwertung am Ende seiner Nutzungsdauer erwartet werden).

Eine detaillierte Aufstellung der Spieler des Lizenzbewerbers im Spielerspiegel der FLD wird empfohlen. Ein Muster-Spielerspiegel ist in der Anlage VI angeführt. (Stufe D)

10.9.1.4. AKTIVIERUNG DES NAMENS (STUFE B)

Der Name des Fussballklubs hat dem Grundsatz nach keinen aktivierbaren Wert und kann demzufolge in der Bilanz nicht aktiviert werden.

Entgeltlich von Dritten erworbene Rechte am Namen und/oder am Logo des Lizenzbewerbers können zum Kaufpreis aktiviert werden, müssen aber linear abgeschrieben werden. Die maximale Abschreibungsdauer darf 20 Jahre nicht überschreiten. Der aktivierte Betrag ist jährlich auf eine mögliche Wertbeeinträchtigung zu überprüfen.

10.9.1.5. VERBINDLICHKEITEN AUS SPIELERTRANSFERS (STUFE A)

Die Summe der Verbindlichkeiten aus Spielertransfers ist in der Bilanz gesondert auszuweisen. Unter Spielertransfers werden Käufe und Ausleihungen von Dritten verstanden.



10.9.1.6. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN (STUFE D)

Einzelposten der sonstigen Verbindlichkeiten, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind im Anhang einzeln auszuweisen.

10.9.1.7. SONSTIGE PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGEN (STUFE C)

Nachfolgende Informationen sind im Anhang gesondert auszuweisen:

- Leistungsprämien
- Vereinbarungen über Gewinnbeteiligungen
- dazugehörige Sozialleistungen
- vereinbarte Abfindungssummen und Fortzahlungspflichten.

Einzelposten der sonstigen Passiven Rechnungsabgrenzungen, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind im Anhang einzeln anzugeben. (Stufe D)

10.9.1.8. SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN (STUFE A)

Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften ist eine Rückstellung zu bilden.

Verluste aus vertraglich fest vereinbarten, aber noch nicht abgewickelten Transfers sind zurückzustellen. Liegt der Buchwert eines Spielers, der zu einem anderen Fussballklub wechselt, über der vertraglich vereinbarten Transfersumme, muss die Differenz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wertberichtigt oder zurückgestellt werden.

Einzelposten der sonstigen Rückstellungen, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind im Anhang einzeln anzugeben. (Stufe D)

10.9.2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die verlangte Mindestgliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ist in Anlage II erläutert. Die Gewinn- und Verlustrechnung hat Vorjahreszahlen auszuweisen.

10.9.3. GELDFLUSSRECHNUNG

Die Geldflussrechnung umfasst die gleiche Zeitperiode wie die Gewinn- und Verlustrechnung. Als Basis für die Erstellung der Geldflussrechnung ist der Fonds ‚Geld und geldnahe Mittel‘ anzuwenden. Die Definition Geld umfasst:

- Barbestände in den Kassen
- Sichtguthaben bei Banken.

Geldnahe Mittel sind kurzfristige, hochliquide Geldforderungen, die jederzeit in Geld umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen. Eine Geldforderung (z.B. Festgeldanlage, usw.) gehört nur dann zu



den geldnahen Mitteln, wenn sie ab dem Erwerbszeitpunkt eine Restlaufzeit von nicht mehr als drei Monaten aufweist.

Bei der Erstellung der Geldflussrechnung kann die direkte oder die indirekte Methode gewählt werden. Die Mindestgliederung ist für beide Methoden in Anlage III A oder III B dargestellt.

Die Gliederung der Mittelflussrechnung basiert auf nachfolgender Aufteilung:

Mittelfluss aus Geschäftstätigkeit

Mittelfluss aus Investitionstätigkeit

In diese Kategorie fallen Zu- und Abgänge von Sachanlagen, von Finanzanlagen und von immateriellen Vermögenswerten (darunter fallen insbesondere die bezahlten Transfersummen für Spieler).

Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

In dieser Kategorie sind die Veränderungen von Finanzverbindlichkeiten und des einbezahlten Eigenkapitals sowie die Gewinnausschüttung enthalten.

Die Geldflussrechnung hat Vorjahreszahlen auszuweisen.

10.9.4. ANHANG

Der Anhang ist Bestandteil der finanziellen Dokumentation der FLD. In der Anlage IV ist erläutert, welche Informationen verlangt werden. Nachfolgende Kommentare erläutern die erforderliche Mindestgliederung.

10.9.4.1. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN (STUFE A)

Der Lizenzbewerber hat im Anhang die folgenden Informationen aufzuführen:

- Name, Rechtsform und Organisationsstruktur des Lizenzbewerbers
- Sitz und Geschäftsadresse
- Dauer des Geschäftsjahres (von – bis); Abschlussstichtag
- Angabe der Mitglieder der vertretungsberechtigten Leitungsorgane und der Aufsichtsorgane des Lizenzbewerbers mit Funktion, Name, Vorname und Wohnadresse.

10.9.4.2. SONSTIGE FORDERUNGEN (STUFE D)

Einzelposten der sonstigen Forderungen, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind im Anhang einzeln auszuweisen.

10.9.4.3. ANLAGESPIEGEL (STUFE D)

Einen Bestandteil des Anhangs bildet der Anlagespiegel. In diesem werden die Sachanlagen, die Finanzanlagen und die immateriellen Vermögensanlagen mit den entsprechenden Anschaffungswerten, kumulierten Abschreibungen und den Buchwerten aufgeführt. Anlage V enthält ein Muster eines Anlagespiegels.



Zu den einzelnen Posten des Anlagevermögens sind im Anlagespiegel Angaben zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, Abtretungen oder Eigentumsvorbehalten zu machen.

10.9.4.4. BETEILIGUNGSSPIEGEL (STUFE A UND STUFE C)

Als Beteiligung gilt jede rechtliche Einheit, auf die der Lizenzbewerber einen massgeblichen Einfluss ausüben kann. Wenn der Lizenzbewerber direkt oder indirekt 20% oder mehr der Stimmrechte hält, wird ein massgeblicher Einfluss angenommen. Die Beteiligungen des Lizenz-bewerbers sind im Anhang unter Angabe der folgenden Informationen separat aufzuführen. (Stufe A)

Folgende Informationen sind aufzuführen:

- Firma, Rechtsform und Grundkapital (Stufe A)
- Beteiligungsquote (Kapital- und Stimmrechtsquote) (Stufe A)
- Angabe der Mitglieder der vertretungsberechtigten Leitungsorgane und der Aufsichtsorgane des Lizenzbewerbers mit Funktion, Name, Vorname und Wohnadresse (Stufe C)
- Personenidentitäten zwischen Lizenzbewerber und verbundenen Unternehmen, unter Angabe von Name, Vorname und Wohnadresse (Stufe C)

10.9.4.5. BETRAG DER ZUR SICHERUNG EIGENER VERPFLICHTUNGEN VERPFÄNDETEN ODER ABGETRETENEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDE SOWIE DER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE UNTER EIGENTUMSVORBEHALT (STUFE A)

Bilanzposten, die zur Sicherung abgetreten oder verpfändet wurden, sind unter Angabe der Art, der Belastung/Verfügungsbeschränkung und des belasteten Betrages im Anhang einzeln aufzuführen.

Die Angabe der belasteten Vermögensgegenstände erfolgt im Anhang zu den in der Bilanz ausgewiesenen Buchwerten und unter Angabe des verpfändeten Betrags.

10.9.4.6. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN (STUFE D)

Einzelposten der sonstigen Verbindlichkeiten, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind im Anhang einzeln anzugeben.

10.9.4.7. SONSTIGE PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGEN (STUFE C)

Nachfolgende Informationen sind im Anhang gesondert auszuweisen:

- Leistungsprämien
- Vereinbarungen über Gewinnbeteiligungen
- dazugehörige Sozialleistungen
- vereinbarte Abfindungssummen und Fortzahlungspflichten.



Einzelposten der sonstigen Passiven Rechnungsabgrenzungen, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind im Anhang einzeln auszuweisen. (Stufe D)

10.9.4.8. SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN (STUFE D)

Einzelposten der sonstigen Rückstellungen, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind im Anhang einzeln auszuweisen.

10.9.4.9. KREDITZUSAGEN (STUFE D)

Kontokorrent- oder andere Kreditzusagen sind im Anhang einzeln offenzulegen. Folgende Informationen sind aufzuführen:

- der zugesagte Kreditrahmen
- die Beanspruchung zum Abschlussstichtag
- der/die Vertragspartner
- die Dauer des Vertrages bzw. der Zusage des Rahmens.

10.9.4.10. EIGENE AKTIEN/ANTEILE (STUFE A UND D)

Der Lizenzbewerber hat eigene Aktien und deren Anteil am Gesamtkapital offenzulegen. Er hat diese auf den Bilanzstichtag mengenmässig offenzulegen. (Stufe A)

Es wird empfohlen, den Grund des Erwerbes und/oder Veräusserung im Anhang zur Jahresrechnung anzugeben. (Stufe D)

10.9.4.11. BEDEUTENDE ANTEILSINHABER/AKTIONÄRE (STUFE A UND STUFE C)

Zur Identifizierung von Haupt-Anteilsinhabern / Aktionären des Lizenzbewerbers sind Anteilsinhaber, welche mehr als 5% am Kapital des Lizenzbewerbers halten, mit Name, Vorname und Wohnadresse sowie mit ihrem Anteil aufzulisten. Anzugeben sind gegebenenfalls abweichende Stimmrechtsverhältnisse. (Stufe A)

Handelt es sich bei den Anteilsinhabern um juristische Personen, sind wiederum die mit der Leitung und Aufsicht dieser Gesellschaft betrauten natürlichen Personen aufzulisten, unter Angabe von Name, Vorname und Wohnadresse. (Stufe C)

10.9.4.12. WIRTSCHAFTLICHE BEZIEHUNGEN MIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN (STUFE A)

Wirtschaftliche Beziehungen mit verbundenen Unternehmen müssen im Anhang offengelegt werden. Als verbundenes Unternehmen gelten Anteilsinhaber / Aktionäre (mit über 5% des Gesamtanteils), Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Tochterunternehmen oder Unternehmen, die zu 20% oder mehr Eigentum derselben Gruppe/Einzelperson sind), Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsführung.

Wirtschaftliche Beziehungen mit verbundenen Unternehmen müssen im Anhang offengelegt werden. Diese wesentlichen wirtschaftlichen Beziehungen müssen



unter Angabe von Art, Umfang der Transaktion pro Partei und Wert der Transaktion offengelegt werden. Eine wirtschaftliche Beziehung ist dann wesentlich, wenn sie mehr als 5% des Umsatzes einer Betrachtungsperiode ausmacht.

10.9.4.13. SPIELERSPIEGEL (STUFE D)

Im Spielerspiegel müssen mindestens alle in der FLD aktivierten Spieler sowie alle beim Nationalverband registrierten Spieler, die zu der Mannschaft des Lizenzbewerbers gehören, die in der höchsten Spielstufe spielt, aufgeführt werden.

Von einem anderen Fussballklub ausgeliehene Spieler, die beim Lizenzbewerber spielen sowie an einen anderen Fussballklub ausgeliehene Spieler, sind im Spielerspiegel separat aufzuführen. Der Vertragspartner und die jährliche Leihsumme müssen ausgewiesen werden.

Eine Kopie der in der Berichtsperiode neu abgeschlossenen Transferverträge und der zugrundeliegenden Finanzierungsverträge sind dem Anhang der Jahresrechnung anzufügen.

Ein Muster-Spielerspiegel ist in der Anlage VI erläutert.

Der Spielerspiegel wurde mit der Stufe D klassifiziert, in der Annahme, dass der Lizenzgeber bereits Zugriff auf diese Information hat (Registrierungsinformation). Wo dies nicht der Fall ist, sollte die Klassifizierung entsprechend neu bewertet werden.

10.9.4.14. AUSWEIS DER TRANSFERTÄTIGKEITEN (STUFE A)

Unter dem Titel Transfertätigkeiten sind im Anhang die getätigten Spielerzu- und -abgänge sowie die Ausleihungen von anderen und an andere Lizenzbewerber einzeln aufzuführen. Hierunter fallen auch Vertragsverlängerungen von Leihverträgen. Die folgenden Informationen sind aufzulisten:

- Spieler (identifiziert nach Name oder Nummer)
- Datum des Transfervertrags
- abgebender und aufnehmender Klub
- Transfersumme bzw. Leihsumme
- Fälligkeit
- bereits bezahlter Betrag
- Restforderung/-verbindlichkeit.

Bei Verkäufen ist der Buchwert vor dem Verkauf und das Transferergebnis gesondert auszuweisen.

10.9.4.15. WESENTLICHE VERTRÄGE (STUFE A)

Wesentliche Verträge müssen im Anhang offengelegt werden. Als ‚wesentlicher Vertrag‘ gilt ein Vertrag, wenn er mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit die Bewertungen und Entscheidungen hinsichtlich der Berichterstattung des Lizenzbewerbers beeinflussen kann oder, wenn seine Auslassung oder



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Falschmeldung die wirtschaftlichen Entscheidungen des Lizenzgebers beeinflussen kann. Als ‚wesentlicher Vertrag‘ gilt ein Vertrag, wenn mehr als **5% des Umsatzes in der Berichtsperiode** ausmacht.

Unter diesem Posten sind auch alle Verlängerungen von Spielerverträgen, Trainerverträgen, Fernsehverträgen usw. aufzuführen. Im weiteren sind alle Verträge aufzuführen, in welchen Dritten Rechte abgetreten werden und mit welchen Dritten Einflussmöglichkeiten auf den Lizenzbewerber gesichert werden, sofern sie wesentlich sind.

Im Anhang der FLD müssen folgende Informationen aufgeführt werden:

- Vertragspartner
- Vertragsgegenstand
- Vergütung mit Angabe der Zahlungsmodalität
- Vertragslaufzeit mit eventuellen Verlängerungsoptionen

Die Verträge müssen zur Einsicht vorgelegt werden.

Es wird empfohlen, alle Fernsehverträge (auch nicht wesentliche) einzeln in den Anhängen aufzulisten (Stufe D).

10.9.4.16. SONSTIGE NICHTBILANZIERTE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN (STUFE A)

Die sonstigen nichtbilanzierten finanziellen Verpflichtungen sowie deren Bewertungsgrundsätze sind im Anhang offenzulegen.

Die offenzulegenden Beträge müssen **Transferverpflichtungen** und **Abnahmeverpflichtungen** beinhalten. Dazu gehören bereits abgeschlossene Spielertransfers, andere Investitionsverpflichtungen, Gewährleistungsverpflichtungen, unwiderrufliche Kreditzusagen usw.

10.9.4.17. EVENTUALVERPFLICHTUNGEN (STUFE A)

Eventualverpflichtungen wie beispielsweise Schadensersatzansprüche usw. müssen im Anhang offengelegt werden. Informationen zum möglichen Ausgang und der Höhe der Schadensersatzansprüche/Forderungen, einschliesslich der Rechtskosten, müssen im Anhang offengelegt werden.

10.9.5. BUDGETIERTE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

In der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung ist die Periode der zu **lizenzierenden Spielzeit** abzubilden. Der Lizenzbewerber schätzt darin nachvollziehbar und auf der Grundlage der Vorjahreszahlen die Erträge und Aufwendungen.

Es wird empfohlen, die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung auf einer vierteljährlichen Basis zu erstellen, um die saisonalen Schwankungen zu berücksichtigen und dem Lizenzbewerber quartalsweise Ist-Soll-Vergleiche zu ermöglichen.



In der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung sind Vergleichswerte anzugeben, die den Werten der Gewinn- und Verlustrechnung der abgelaufenen Spielzeit entsprechen.

10.9.5.1. GLIEDERUNGSVORSCHRIFTEN

Die Gliederung der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung hat gemäss den Mindestgliederungsvorschriften der FLD zu erfolgen (siehe hierzu Abschnitt 10.9.2).

Falls in der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung Einnahmen und/oder Ausgaben aus UEFA-Klubwettbewerben (UEFA-Champions League, UEFA-Pokal, UEFA-Intertoto) enthalten sind, müssen diese nach Art und Menge als separate Posten unter den einzelnen Titeln gemäss den Mindestgliederungsvorschriften ausgewiesen werden.

Zu Vergleichszwecken sind den budgetierten Zahlen die aktuellen Zahlen der abgelaufenen Spielzeit gegenüberzustellen. Zusätzlich sind die absoluten und relativen Abweichungen zwischen der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung und den tatsächlichen Vergleichswerten der Gewinn- und Verlustrechnung, wie in Anlage II dargestellt, anzugeben.

10.9.5.2. ANNAHMEN ZUR BUDGETIERTEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Alle zur Schätzung der budgetierten Zahlen getroffenen Annahmen sind in der Anlage VII „Erläuterungen zur budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung“ festzuhalten. Abweichungen gegenüber den Erfahrungswerten (der Vergleichsperiode) sind zu begründen. Für die Schätzungen ist es unabdingbar, die Risiken, die sich aus der Unsicherheit sportlichen Erfolges ergeben, durch angemessene Vorsicht zu berücksichtigen.

Die Mindestgliederungsvorschriften für die Erläuterungen zur budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung werden in der Anlage VII aufgeführt.

10.9.6. BUDGETIERTER LIQUIDITÄTSPLAN

Im budgetierten Liquiditätsplan ist die Periode der zu lizenzierenden Spielzeit abzubilden. Der Lizenzbewerber schätzt darin nachvollziehbar und auf der Grundlage der Vorjahreszahlen die Geldeinnahmen und Geldausgaben für die Spielzeit, für die die Lizenzerteilung angestrebt wird.

Der budgetierte Liquiditätsplan ist auf einer vierteljährlichen Basis zu erstellen, unter denselben Annahmen mit denen die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung erstellt wurde, um die saisonalen Schwankungen zu berücksichtigen und dem Lizenzbewerber quartalsweise Ist-Soll-Vergleiche zu ermöglichen.



10.10. PRÜFUNGSHANDLUNGEN ZUR FINANZIELLEN LIZENZIERUNGS-DOKUMENTATION

Dieser Abschnitt beschreibt die Anforderungen an die Prüfung der FLD und gilt daher nur für die Phasen II und III.

Um zu verhindern, dass die finanzielle Lizenzierungsdokumentation einer zweiten Abschlussprüfung unterzogen wird, hat sich die UEFA für die Durchführung von vereinbarten Prüfungshandlungen entschlossen wie sie in den International Standards on Auditing Nummer 920 („Agreed-Upon Procedure“) definiert sind. In diesem Abschnitt werden Form, Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen sowie die Form des Berichtes über die vereinbarten Prüfungshandlungen des Prüfers der FLD beschrieben.

Wichtig ist hierbei zu beachten, dass nachfolgend beschriebene, vereinbarten Prüfungshandlungen weder eine Abschlussprüfung (full-scope Audit) noch eine prüferische Durchsicht nach ISA 910 (Limited Review) darstellen. Der Auftrag basiert auf der Durchführung von speziell vereinbarten Prüfungshandlungen.

10.10.1. BESTIMMUNG DES PRÜFERS DER FINANZIELLEN LIZENZIERUNGS-DOKUMENTATION (FLD)

10.10.1.1. AKKREDITIERUNG DES PRÜFERS DER FINANZIELLEN LIZENZIERUNGSDOKUMENTATION

Die ernannten Prüfer der FLD müssen vom Lizenzgeber akkreditiert sein.

Jeder Wirtschaftsprüfer kann vom Lizenzgeber zur Prüfung der FLD akkreditiert werden, sofern er die Anforderungen bezüglich Unabhängigkeit und fachlicher Kompetenz der „International Federation of Accountants“ (IFAC) erfüllt. Das Akkreditierungsverfahren für den Prüfer der FLD wird vom Lizenzgeber unter Berücksichtigung der lokalen Gesetzgebung und den Landesregeln bestimmt.

Als Grundsatz kann der Lizenzgeber davon ausgehen, dass Wirtschaftsprüfer als Prüfer der FLD zugelassen werden können, die dem jeweiligen lokalen Berufsverband der Wirtschaftsprüfer angehören, wenn dieser seinerseits der International Federation of Accountants (IFAC) angehört.

Falls kein lokaler Berufsverband für Wirtschaftsprüfer existiert oder dieser nicht Mitglied der International Federation of Accountants (IFAC) ist, erlässt der Mitgliedsverband die Kriterien für die Akkreditierung nach Rücksprache mit der UEFA.



10.10.1.2. WAHL DES PRÜFERS DER FINANZIELLEN LIZENZIERUNGSDOKUMENTATION

Zur Prüfung der FLD hat der Lizenzbewerber einen unabhängigen, fachlich kompetenten Wirtschaftsprüfer zu ernennen. Dieser Wirtschaftsprüfer kann mit der Prüfung der FLD beauftragt werden, falls er die oben beschriebenen Anforderungen bezüglich Unabhängigkeit und fachlicher Kompetenz erfüllt.

10.10.2. AUFTRAG ZUR DURCHFÜHRUNG VEREINBARTER PRÜFUNGSHANDLUNGEN

Der Lizenzbewerber ernennt den Prüfer der FLD.

Der Prüfungsauftrag zur Durchführung von vereinbarten Prüfungshandlungen wird in einer Auftragsbestätigung schriftlich festgehalten. Zweck dieser Auftragsbestätigung ist die Beschreibung des Auftrags sowie die Vermeidung falscher Erwartungen über die Aufgaben und Tätigkeiten des Prüfers der FLD und anderer Missverständnisse.

Die Anlage XI enthält eine Vorlage einer Auftragsbestätigung für die Prüfung der FLD. Diese Vorlage soll vom Lizenzgeber an die lokale Gesetzgebung und an die lokalen Landesregeln angepasst werden.

Die UEFA empfiehlt, für die Anpassung dieser Vorlage einer Auftragsbestätigung den lokalen Berufsverband für Wirtschaftsprüfer zu konsultieren, um zu vereinbaren, dass diese Vorlage einer Auftragsbestätigung von allen Wirtschaftsprüfern der jeweiligen Lizenzierungsregion verwendet wird. Diese Vorlage einer Auftragsbestätigung soll dann als verbindliche Vorlage in das lokal angepasste Klublizenzierungshandbuch aufgenommen werden.

10.10.2.1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Prüfungsgegenstand, auf welchen sich die vereinbarten Prüfungshandlungen beziehen, ist:

- Jahresrechnung per Abschlussstichtag, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussrechnung und Anhang; erstellt gemäss den Richtlinien dieses Klublizenzierungshandbuchs.
- Zwischenabschluss für die Übergangsperiode (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), falls der Abschlussstichtag mehr als 120 Tage vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrages liegt (gilt nur für Phase III).
- Budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung mit Erläuterungen zur budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung.
- Budgetierter Liquiditätsplan.

10.10.2.2. PLANUNG DER VEREINBARTEN PRÜFUNGSHANDLUNGEN

Der Prüfer hat seine Tätigkeiten so zu planen, dass eine effektive Durchführung des Auftrages gewährleistet ist.



10.10.3. VEREINBARE PRÜFUNGSHANDLUNGEN FÜR DIE JAHRESRECHNUNG DER FINANZIELLEN LIZENZIERUNGSDOKUMENTATION

Der Wirtschaftsprüfer führt für die Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussrechnung und Anhang), erstellt gemäss den Richtlinien dieses Klublizenzierungshandbuches, die nachfolgend definierten Prüfungshandlungen nach dem Grundsatz von ISA 920 („Agreed-Upon Procedures“) durch:

- Er stellt fest, ob die Jahresrechnung erstellt gemäss den Richtlinien des Klublizenzierungshandbuches mit der Jahresrechnung erstellt gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften abstimbar ist.
- Einsichtnahme in den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Jahresrechnung erstellt gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften. Einschränkungen im Prüfungsbericht sind zu bewerten und als Feststellung im Bericht des Prüfers der FLD zu berücksichtigen.
- Eine Verifizierung über die Erfüllung der Unabhängigkeit und der fachlichen Kompetenz des Wirtschaftsprüfers der Jahresrechnung erstellt gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften.
- Stellt der Prüfer der FLD bei der Durchführung seiner Prüfungshandlungen fest, dass der Abschluss erstellt gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften Falschmeldungen enthält, führt er diese in seinem Bericht an.
- Der Prüfer der FLD verifiziert die Übereinstimmung der Jahresrechnung der FLD mit den in diesem Klublizenzierungshandbuch und in den Anlagen I bis VIII vorgegebenen Richtlinien bezüglich Ansatz, Bewertung Gliederungsvorschriften, und Ausweis.
- Der Wirtschaftsprüfer vergewissert sich insbesondere, dass keine offensichtliche Gefährdung der Fortführungsfähigkeit (Going concern) des Lizenzbewerbers aufgrund der gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften erstellten Jahresrechnung und aufgrund der gemäss den Richtlinien dieses Klublizenzierungshandbuches erstellten Jahresrechnung besteht.
- Er überprüft die rechnerische Richtigkeit, Vollständigkeit und Konsistenz der Jahresrechnung der FLD.
- Berücksichtigung der Auswirkungen von wesentlichen Verträgen, d.h. von Verträgen, die mehr als 5% des Umsatzes innerhalb der Betrachtungsperiode darstellen, auf die Jahresrechnung der FLD.
- Einholen einer Vollständigkeitserklärung der Verantwortlichen, betreffend die Vollständigkeit und Richtigkeit der ausgewiesenen Transaktionen, der Veränderungen in den Geschäftsaktivitäten sowie der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für die Jahresrechnung der FLD.



10.10.4. PRÜFUNGSHANDLUNGEN FÜR DIE BUDGETIERTE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG UND ERLÄUTERUNGEN

Der Prüfer der FLD führt Prüfungshandlungen durch, um die vom Lizenzbewerber in der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung getroffenen Annahmen zu plausibilisieren. Nachfolgende Prüfungshandlungen sollen durchgeführt werden:

- Überprüfung, ob die Ermittlung der budgetierten Werte auf der Basis der Vorjahreswerte erfolgte.
- Überprüfung, ob alle Abweichungen von den Vorjahreszahlen von mehr als 10% je Einzelposten erläutert sind und ob die Erläuterungen zu diesen Abweichungen stichhaltig sind.
- Beurteilung, ob die aktuelle Position des Lizenzbewerbers in laufenden Wettbewerben bei der Berechnung der budgetierten Zahlen berücksichtigt wurde (Veränderung der Ausgangslage in der Meisterschaft, getroffene Massnahmen, Ressourcendispositionen sowie abgeschlossene Verträge, usw.).
- Beurteilung, ob alle verfügbaren Informationen berücksichtigt wurden.
- Überprüfung der Einhaltung der für die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung definierten Mindestgliederungsvorschriften.
- Beurteilung der Angemessenheit der budgetierten Erträge aus dem Spielbetrieb, Übertragungsrechten und aus Transfers aufgrund der vom Lizenzbewerber getroffenen Annahmen.
- Beurteilung der Angemessenheit der budgetierten Entwicklung der vertraglich vereinbarten Erträge/Einnahmen aus der Werbung.
- Beurteilung der Angemessenheit der budgetierten Finanzierungskosten und der Rückzahlungen von Krediten und Darlehen durch Abstimmung mit den entsprechenden Kredit- und Darlehensverträgen (bestehen für geplante Kredite/Darlehen noch keine Verträge ist zu überprüfen, ob eine Absichtserklärung des Vertragspartners vorliegt).
- Beurteilung der Bonität von Vertragspartnern wesentlicher Verträge (als wesentlicher Vertrag gilt ein Vertrag, wenn er mehr als 5% des Umsatzes in der Berichtsperiode ausmacht).
- Beurteilung der Angemessenheit und Finanzierbarkeit der geplanten Spielertransfers.
- Generelle Beurteilung der Angemessenheit der budgetierten Ausgabenentwicklung.
- Beurteilung der geschätzten Personalaufwendungen und Abstimmung der geschätzten Aufwendungen mit den Verträgen (mitzuberücksichtigen sind Personalaufwendungen für die gegenwärtigen Angestellten, die beabsichtigten Spielertransfers und die Anpassung der Löhne bestehender Arbeitsverträge).
- Generelle Beurteilung der in der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung gemachten Annahmen (sind diese angemessen, realistisch, konsistent, usw.).



Der Prüfer der FLD würdigt den Prozess des Lizenzbewerbers bei der Erstellung der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung indem er:

- sich über die Erfahrung und Ausbildung der Personen, die für die Erstellung der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung verantwortlich sind, erkundigt.
- sich über die Qualität der Planrechnungen der Vergangenheit im Vergleich mit den tatsächlich eingetretenen Werten ein Urteil bildet.

10.10.5. PRÜFUNGSHANDLUNGEN FÜR DEN BUDGETIERTEN LIQUIDITÄTSPLAN

Nachfolgende Prüfungshandlungen sollen durchgeführt werden

- Überprüfung der Konsistenz des budgetierten Liquiditätsplanes mit der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung (gleiche Annahmen, die in den Erläuterungen zur budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung gemacht wurden).
- Beurteilung, ob die aktuelle Position des Lizenzbewerbers in laufenden Wettbewerben bei der Berechnung der budgetierten Zahlen berücksichtigt wurde (Veränderung der Ausgangslage in der Meisterschaft, getroffene Massnahmen, Ressourcendispositionen sowie abgeschlossene Verträge, usw.).
- Beurteilung, ob alle verfügbaren Informationen berücksichtigt wurden.
- Überprüfung der Einhaltung der für den budgetierten Liquiditätsplan in Anlage VIII definierten Mindestgliederungsvorschriften.
- Beurteilung der Angemessenheit der geschätzten Einnahmen aus der Reduzierung des Umlaufvermögens, aus Desinvestitionen im Anlagevermögen sowie aus Finanzierungstätigkeiten auf der Grundlage der gemachten Annahmen.
- Beurteilung der Angemessenheit der budgetierten Einnahmen aus dem Spielbetrieb, Übertragungsrechten und aus Transfers aufgrund der vom Lizenzbewerber getroffenen Annahmen.
- Beurteilung der Angemessenheit der budgetierten Entwicklung der vertraglich vereinbarten Einnahmen aus der Werbung.
- Beurteilung der Angemessenheit der budgetierten Finanzierungskosten und der Rückzahlungen von Krediten und Darlehen.
- Beurteilung der Angemessenheit und Finanzierbarkeit der geplanten Spielertransfers.
- Generelle Beurteilung der Angemessenheit der budgetierten Ausgabenentwicklung.
- Beurteilung der geschätzten Personalausgaben und Abstimmung der budgetierten Ausgaben mit den Verträgen.
- Generelle Beurteilung der im budgetierten Liquiditätsplan gemachten Annahmen (sind diese angemessen, realistisch, konsistent, usw.).

Der Prüfer der FLD würdigt den Prozess des Lizenzbewerbers bei der Erstellung des budgetierten Liquiditätsplans indem er:



- sich über die Erfahrung und Ausbildung der Personen, die für die Erstellung des Liquiditätsplans verantwortlich sind, erkundigt.
- sich über die Qualität des budgetierten Liquiditätsplan der Vergangenheit im Vergleich mit den tatsächlich eingetretenen Werten ein Urteil bildet.

10.10.6. PRÜFUNGSHANDLUNGEN FÜR DEN ZWISCHENABSCHLUSS DER ÜBERGANGSPERIODE (GILT NUR FÜR PHASE III)

Falls der Lizenzbewerber einen Zwischenabschluss für die Übergangsperiode (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), erstellen muss, hat der Prüfer der FLD die folgenden Prüfungshandlungen gemäss ISA 920 durchzuführen:

- analytische Prüfung der Bilanz des Zwischenabschlusses, durch einen Vergleich mit der Bilanz der Jahresrechnung der FLD, sowie analytische Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung des Zwischenabschlusses durch Vergleich mit der Gewinn- und Verlustrechnung vorausgegangener Jahre.
- Abklärung der Veränderungen von Bilanzposten des Zwischenabschlusses von mehr als 10% im Vergleich zur Bilanz der Jahresrechnung der FLD.
- Abklärung der Budgetabweichungen von mehr als 10% bei einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.
- Der Prüfer der FLD verifiziert die Übereinstimmung des Zwischenabschlusses mit den in diesem Klublizenzierungshandbuch vorgegebenen Richtlinien bezüglich Ansatz, Bewertung, Gliederungsvorschriften und Ausweis.
- Überprüfung der Werthaltigkeit der Forderungen.
- Überprüfung der Werthaltigkeit der immateriellen Anlagen (insbesondere der aktivierten Spielerwerte).
- Überprüfung der Vollständigkeit der Verbindlichkeiten.
- Überprüfung der Erträge aus Spielbetrieb, Werbung, Übertragungsrechten und Handel.
- Überprüfung der Transfererträge und -aufwendungen.
- Überprüfung der Vollständigkeit des Personalaufwandes.
- Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschreibungen der Vermögensgegenstände.
- Überprüfung von Finanzaufwand und -ertrag.
- Überprüfung des Einflusses von grösseren Verträgen, die nach dem Abschlussstichtag der Jahresrechnung der FLD abgeschlossen wurden (Sponsoren, Stadionbetreiber, Verwerter von Übertragungsrechten, Kredit- und Darlehensgeber, Medien, Transfers, usw.).
- Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit, Vollständigkeit und Konsistenz des Zwischenabschlusses für die Übergangsperiode.
- Einholen einer Vollständigkeitserklärung der Verantwortlichen, betreffend die Vollständigkeit und Richtigkeit der ausgewiesenen Transaktionen, der Veränderungen in den Geschäftsaktivitäten sowie der angewandten



Rechnungslegungsgrundsätze für den Zwischenabschluss der Übergangsperiode.

10.10.7. PRÜFUNGSHANDLUNGEN ZUR EINHALTUNG DER FINANZIELLEN KRITERIEN

Der Prüfer muss die Einhaltung aller in Phase II und Phase III definierten finanziellen Kriterien bestätigen. Er stellt dabei fest, dass:

- der Bericht des Wirtschaftsprüfers keine Rückweisung der Jahresrechnung erstellt gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften enthält (F.1.01).
- zu keinem Zeitpunkt überfällige Verbindlichkeiten aus Transfertätigkeiten gegenüber anderen Lizenzbewerbern, Spielern oder anderen durch die entsprechenden Fussballverbände autorisierten Dritten (FIFA, UEFA, Landesverband, usw.) bestehen (F.1.03).
- zu keinem Zeitpunkt überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten bestehen (F.1.04).
- der Lizenzbewerber die FLD, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussrechnung, Anhang, budgetierter Gewinn- und Verlustrechnung mit Erläuterungen und budgetiertem Liquiditätsplan, entsprechend Kriterium F.2.01 erstellt hat.
- der budgetierte Liquiditätsplan für keinen einzelnen Monat einen negativen Saldo des Bestandes an flüssigen Mitteln (einschliesslich der zugesicherten Kreditlinien) ausweist (F.2.02).
- der Lizenzbewerber, falls erforderlich, den Zwischenabschluss für die Übergangsperiode entsprechend Kriterium F.1.02 oder F.3.01 erstellt hat.
- der Lizenzbewerber per Abschlussstichtag der Jahresrechnung der FLD oder per Stichtag des Zwischenabschlusses für die Übergangsperiode ein positives Eigenkapital bzw. Reinvermögen ausweist. Der Lizenzbewerber die vom Lizenzgeber aufgestellten Auflagen erfüllt (F.3.02).
- die Meldepflichten eingehalten wurden (F.2.03 und F.2.04).

10.10.8. BERICHT ÜBER DIE FESTSTELLUNGEN ZUR FINANZIELLEN LIZENZIERUNGSDOKUMENTATION

10.10.8.1. ADRESSAT

Der Prüfer der FLD erstellt einen schriftlichen Bericht über die Durchführung der vereinbarten Prüfungshandlungen der FLD und seinen Feststellungen an den Lizenzbewerber. Zudem identifiziert er die FLD, auf die sich der Bericht über die vereinbarten Prüfungshandlungen bezieht, durch Siegel (Stempel) und Unterschrift.

Der Lizenzbewerber ist für die zeitgerechte Einreichung des Berichtes und der identifizierten FLD an den Lizenzgeber verantwortlich.



10.10.8.2. FORM DES ZU VEREINBAREN DEN PRÜFUNGSBERICHTES

Im Bericht über die vereinbarten Prüfungshandlungen der FLD erklärt der Prüfer der FLD, dass er die vereinbarten Prüfungshandlungen gemäss den Richtlinien dieses Klublizenzierungshandbuchs durchgeführt hat. Er erwähnt zudem, dass der Auftrag in Übereinstimmung mit den geltenden ISA-Richtlinien und gegebenenfalls mit den relevanten lokalen Prüfungsgrundsätzen oder Bestimmungen des lokalen Berufsverbandes durchgeführt wurde.

Im Bericht erklärt der Prüfer der FLD ausdrücklich seine Unabhängigkeit vom Lizenzbewerber.

Gemäss ISA hat der Prüfer der FLD in seinem Bericht auch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die durchgeführten Prüfungshandlungen weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht der FLD darstellen, und dass weitere Untersuchungen möglicherweise weitere Ergebnisse hervorbringen könnten.

Zusätzlich hat der Prüfer darauf hinzuweisen, dass nach ISA der Bericht nur für den Lizenzbewerber und den Lizenzgeber bestimmt ist.

Indem die Prüfungshandlungen im Klublizenzierungshandbuch definiert sind, ist die nach ISA 920 vorgesehene **Auflistung sämtlicher Prüfungshandlungen und den dazugehörigen Feststellungen nicht notwendig**. Der Verweis auf das Klublizenzierungshandbuch, wo alle vereinbarten Prüfungshandlungen aufgeführt werden, soll den Prüfer von der Pflicht einer detaillierten Aufstellung entbinden.

Die Landesverbände sollen mit den lokalen Berufsverbänden der Wirtschaftsprüfer vereinbaren, dass alle Prüfer der FLD einen Kurzbericht auf der Grundlage der lokalen Klublizenzierungshandbücher erstellen. Denn nur dieser Kurzbericht ermöglicht es dem Lizenzgeber im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens sämtliche Berichte aller Lizenzbewerber effizient vergleichen zu können und um über die Lizenzvergabe aus finanzieller Sicht entscheiden zu können.

In Anlage XII befindet sich eine Vorlage für einen Kurzbericht. Diese Vorlage ist nach Rücksprache mit dem lokalen Berufsverband der Wirtschaftsprüfer an die lokale Gesetzgebung anzupassen.

10.10.8.3. IM BERICHT DES PRÜFERS DER FINANZIELLEN LIZENZIERUNGSDOKUMENTATION ZU ERWÄHNENDE PUNKTE

Feststellungen zu den im Nachfolgenden beschriebenen vereinbarten Prüfungshandlungen sollen im Bericht des Prüfers der FLD, entsprechend der Vorlage eines Prüfungsberichts in der Anlage XII, enthalten sein:

- Bestätigung, dass die FLD auf der Basis einer geprüften/testierten Jahresrechnung, erstellt gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften, erstellt wurde.
- Bestätigung, dass die FLD entsprechend den durchgeführten Prüfungshandlungen plausibel erscheint und, dass sie auf Grundlage der Richtlinien dieses Klublizenzierungshandbuchs erstellt wurde.



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

- Bestätigung, dass die finanziellen Kriterien dieses Klublizenzierungs-handbuchs eingehalten sind.

10.10.8.4. PUNKTE, DIE IM PRÜFUNGSBERICHT GEGEBENENFALLS EINZUBEZIEHEN SIND

Falls der Prüfer der FLD bei der Durchführung der vereinbarten Prüfungshandlungen Feststellungen macht, die die Entscheidung des Lizenzgebers bei der Lizenzvergabe beeinflussen könnten, hat er die Ergebnisse in seinem Bericht festzuhalten. Nachfolgende Feststellungen werden als so wichtig erachtet, dass sie bei Auftreten berichtet werden müssen:

- Einschränkungen, Hinweise und sonstige Kommentare oder Bedenken im Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers der Jahresrechnung, erstellt gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften.
- Falschmeldungen in der Jahresrechnung, erstellt gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften.
- Falschangaben in der Jahresrechnung, erstellt gemäss den Richtlinien dieses Klublizenzierungshandbuchs.
- Fehler in der Erstellung der FLD.
- Nichteinhaltung der Mindestgliederungsvorschriften dieses Klublizenzierungshandbuchs (zum Beispiel Verrechnung von Aufwand und Ertrag usw.).
- Fehlinterpretation dieses Klublizenzierungshandbuchs (z.B. Überbewertung von Vermögensgegenständen, erhebliche Unterbewertung von Verbindlichkeiten usw.).
- Fehlende Informationen oder fehlende Dokumente der FLD.
- Abweichungen des Lizenzbewerbers vom Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going concern).
- Unrealistische Annahmen, die der Lizenzbewerber für die Erstellung der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung gemacht hat.
- Unrealistische Annahmen, die der Lizenzbewerber für die Erstellung des budgetierten Liquiditätsplans gemacht hat.
- Falschangaben im Zwischenabschluss für die Übergangsperiode.
- Fehlender Zwischenabschluss für die Übergangsperiode obwohl erforderlich.
- Nichteinhaltung des Kriteriums F.2.02, jeden einzelnen Monat einen positiven Saldo des Bestandes an flüssigen Mitteln (einschliesslich der zugesicherten Kreditlinien) beim budgetierten Liquiditätsplan einzuhalten.
- Nichteinhaltung des Kriteriums keiner überfälligen Verbindlichkeiten aus Transfertätigkeiten.
- Nichteinhaltung des Kriteriums keiner überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten.
- Der Lizenzbewerber hat das Kriterium des positiven Eigenkapitals bzw. Reinvermögens nicht eingehalten. Der Lizenzbewerber hat die vom Lizenzgeber gemachten Auflagen bezüglich positives Eigenkapital nicht erfüllt.
- Nichteinhaltung einer Meldepflicht.



Die obige Aufzählung von Feststellungen, die im Bericht festzuhalten sind, ist nicht abschliessend. Der Prüfer der FLD hält in seinem Bericht sämtliche im Rahmen der vereinbarten Prüfungshandlungen gemachten Feststellungen fest, die einen Einfluss auf die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Lizenzbewerbers haben könnten, sofern diese Informationen einen **Einfluss auf den Entscheid des Lizenzgebers** bei der Lizenzvergabe haben könnten.

10.10.8.5. IDENTIFIZIERUNG DER DEM PRÜFUNGSBERICHT BEIZULEGENDEN DOKUMENTE

Der Prüfer der FLD identifiziert jene Version der FLD, die er als Prüfungsgrundlage verwendet und auf die er in seinem Bericht Bezug nimmt.

Der Prüfer liegt seinem Bericht folgende Dokumente bei:

- Jahresrechnung der FLD (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussrechnung und Anhang)
- budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung mit Erläuterungen
- budgetierter Liquiditätsplan
- Gegebenenfalls Zwischenabschluss für die Übergangsperiode.

10.10.9. KOSTEN DER PRÜFUNG DER FINANZIELLEN LIZENZIERUNGSDOKUMENTATION

Die Kosten des Prüfers der FLD trägt der Lizenzbewerber. Er ist für die Vereinbarung der Honorare selber zuständig.

Falls der Lizenzgeber begründete Zweifel an den eingereichten Unterlagen hat, kann er auf eigene Kosten einen weiteren Prüfer beauftragen, welcher die eingereichten Dokumente oder Teile davon nochmals überprüft. Der Lizenzbewerber hat diesem Prüfer die entsprechende Einsicht zu gewähren.

Falls sich bei dieser zusätzlichen Prüfung herausstellt, dass der Lizenzbewerber vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat, kann der Lizenzgeber die Kosten dieser zusätzlichen Prüfung ebenfalls auf den Lizenzbewerber überwälzen.



10.11. EINZUREICHENDE DOKUMENTE UND TERMINPLAN

10.11.1. EINZUREICHENDE DOKUMENTE

Folgende Dokumente hat der Lizenzbewerber beim Lizenzgeber einzureichen:

10.11.1.1. PHASE I:

- Jahresrechnung erstellt gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften
- Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers der Jahresrechnung erstellt gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften

Je nach Abschlussstichtag soll der Lizenzbewerber folgende zusätzliche Dokumente miteinreichen:

- Zwischenabschluss für die Übergangsperiode, bestehend aus ungeprüfter/untestierter Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zum Zwischenabschluss.

10.11.1.2. PHASE II UND PHASE III

- Jahresrechnung erstellt gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften
- FLD erstellt gemäss den Richtlinien dieses Klublizenzierungshandbuchs, bestehend aus:
 - Jahresrechnung erstellt gemäss den Richtlinien dieses Klublizenzierungshandbuch bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussrechnung und Anhang
 - budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung
 - budgetierter Liquiditätsplan.
- Bericht des Prüfers der FLD.

Je nach Abschlussstichtag hat der Lizenzbewerber folgendes zusätzliches Dokument miteinzureichen:

- geprüfter Zwischenabschluss für die Übergangsperiode erstellt gemäss den Richtlinien dieses Klublizenzierungshandbuch, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung für die Übergangsperiode und dem Anhang zum Zwischenabschluss.



10.11.2. VORGESCHLAGENER TERMINPLAN FÜR DIE ERSTELLUNG DER FINANZIELLEN LIZENZIERUNGSDOKUMENTATION

Der Lizenzgeber legt im Rahmen des Lizenzierungsverfahren jährlich den Terminplan für die Einreichung der Dokumente fest. Dabei richtet er sich nach den Vorgaben der UEFA in Bezug auf die Anmeldefrist für die UEFA Klubwettbewerbe.

Je nachdem, ob ein Lizenzbewerber eine Wintermeisterschaft oder eine Sommermeisterschaft spielt, wird der Terminplan entsprechend erstellt.

10.11.2.1. WINTERMEISTERSCHAFT – SPIELZEIT JULI BIS MAI

Bei der Spielzeit Juli bis Mai wird das finanzielle Lizenzierungsverfahren durch den Lizenzgeber von März bis Mai durchgeführt.

Ist die Lizenzvergabe abgeschlossen, schickt der Landesverband die Liste der an den UEFA-Klubwettbewerben teilnahmeberechtigten Fussballklubs an die UEFA (sportliche Qualifikation und Lizenzbestimmungen).

Nachfolgende Grafik verdeutlicht den gesamten Ablauf für den finanziellen Teil des Lizenzierungsverfahrens mit den entsprechenden Meilensteinen bei Wintermeisterschaft.

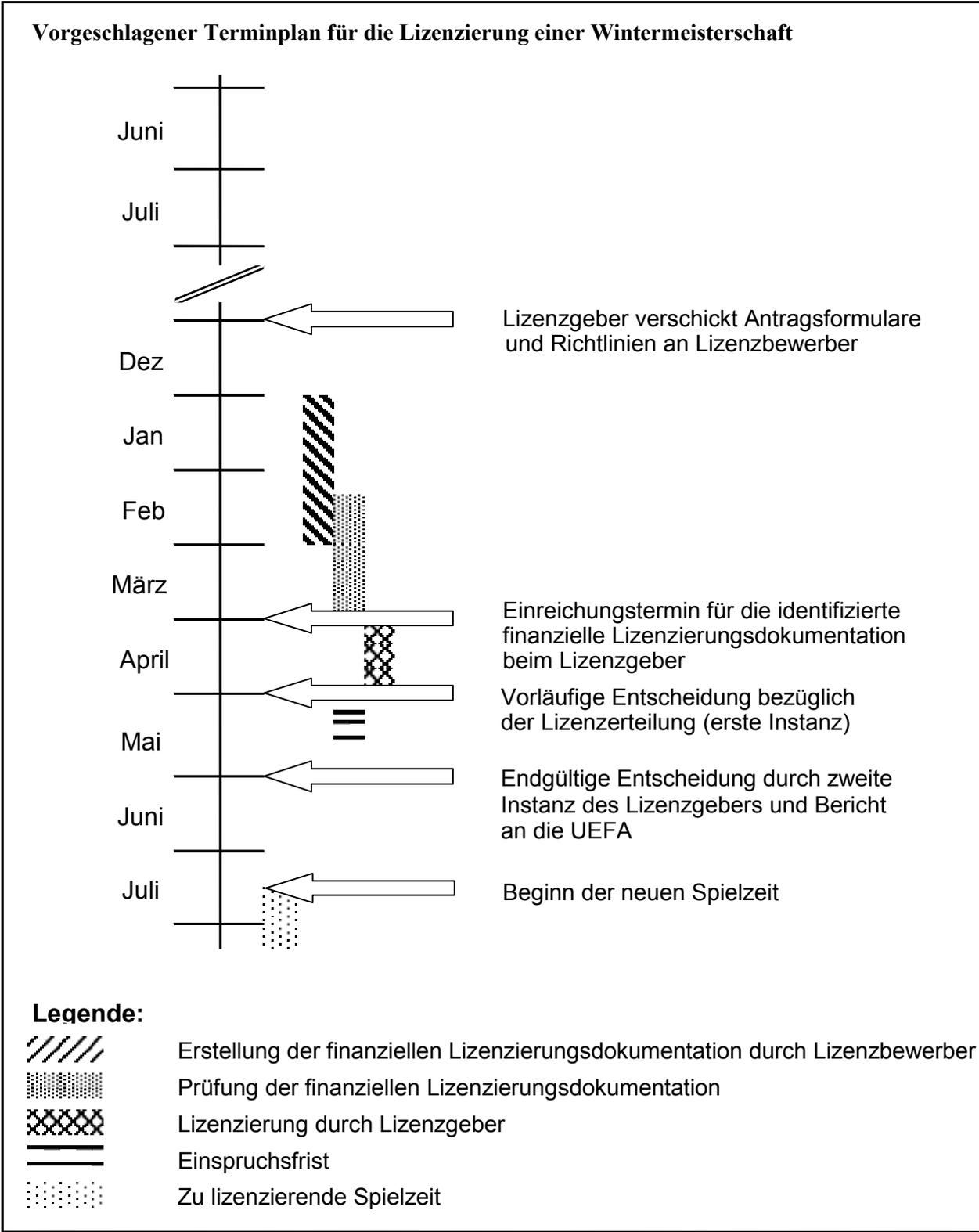


Abbildung V: Vorgeschlagener Terminplan für die Lizenzierung bei Wintermeisterschaft



10.11.2.2. SOMMERMEISTERSCHAFT – SPIELZEIT MAI BIS NOVEMBER

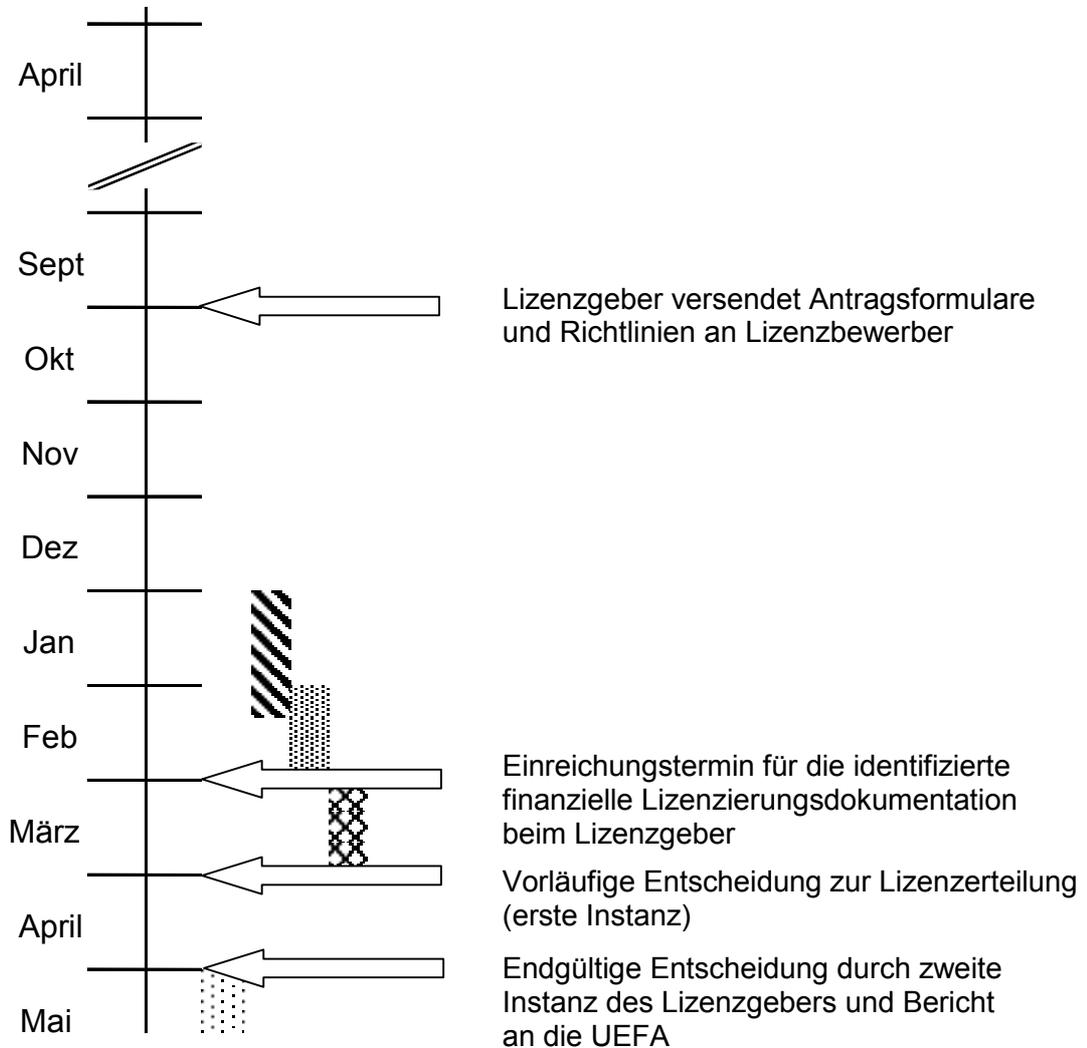
Bei der Spielzeit Mai bis November wird der Mitgliedsverband das finanzielle Lizenzierungsverfahren von Januar bis April auf der Grundlage eines Abschlusses zum Monatsende Dezember durchführen.

Ist die Lizenzvergabe abgeschlossen, schickt der Landesverband die Liste der an den UEFA-Klubwettbewerben teilnahmeberechtigten Fussballklubs an die UEFA (sportliche Qualifikation und Lizenzbestimmungen).

Der Lizenzgeber kann vom Lizenznehmer eine budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung und einen budgetierten Liquiditätsplan für den zweiten Teil der (laufenden) Spielzeit einfordern.

Nachfolgende Grafik verdeutlicht den gesamten Ablauf für den finanziellen Teil des Lizenzierungsverfahrens mit den entsprechenden Meilensteinen bei Sommermeisterschaft:

Vorgeschlagener Terminplan für die Lizenzierung einer Sommermeisterschaft



Legende:

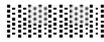
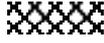
-  Erstellung der finanziellen Dokumentation durch den Lizenzbewerber
-  Prüfung der finanziellen Lizenzierungsdokumentation
-  Lizenzierung durch den Lizenzgeber
-  Einspruchsfrist
-  zu lizenzierende Spielzeit

Abbildung VI: Vorgeschlagener Terminplan für die Lizenzierung bei Sommermeisterschaft



10.12. AUFSTEIGER UND BEWERBER, DIE SICH DURCH EINEN KLUBWETTBEWERB QUALIFIZIERT HABEN

Auch wenn zum Zeitpunkt der Lizenzvergabe der sportliche Aufsteiger oder der Gewinner eines Klubwettbewerbs noch nicht feststeht, hat dieser einen Lizenzantrag einzureichen. Dieser Antrag soll in der ersten Spielzeit unter erleichterten Bedingungen ermöglicht werden.

Folgende Dokumente müssen von einem Aufsteiger respektive von einem durch einen Klubwettbewerb qualifizierten Bewerber bis spätestens vier Wochen vor Beginn der neuen Spielzeit eingereicht werden.

10.12.1. PHASE I:

- Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) mit einem Stichtag von nicht mehr als 120 Tagen vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrages.

10.12.2. PHASE II UND III:

- Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) mit einem Stichtag von nicht mehr als 120 Tagen vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrages.
- Budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung mit Erläuterungen für die zu lizenzierende Spielzeit.
- Budgetierter Liquiditätsplan für die zu lizenzierende Spielzeit.
- Erläuterungen zu den der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung und dem budgetierten Liquiditätsplan zugrundeliegenden Annahmen.
- Bestätigung des Prüfers der FLD, dass die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung, der budgetierte Liquiditätsplan und die Erläuterungen zu der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung und zu dem budgetierten Liquiditätsplan plausibel sind.

Den Meldepflichten (Kriterien F.2.03 und F.2.04) unterliegt der Aufsteiger bereits im ersten Jahr seiner Zugehörigkeit zur höchsten Spielstufe.

Ab der zweiten Spielzeit in der höchsten Spielstufe untersteht der Fussballklub dem ordentlichen Lizenzierungsverfahren.

Es steht den Lizenzierungsorganen frei, dem Aufsteiger nur eine Lizenz mit Auflagen zu erteilen.



10.13. CHECKLISTE FÜR DIE FINANZIELLE LIZENZIERUNGSDOKUMENTATION

Diese Checkliste dient dem Lizenzbewerber als Orientierungshilfe und ermöglicht den Status der verschiedenen Bereiche zu verfolgen.

Checkliste zum Ablauf/Status des finanziellen Teils des Lizenzierungsverfahrens	Referenz	Termin	Status (erledigt)
Terminplan des Lizenzierungsverfahrens erhalten?			
Wirtschaftsprüfer und Prüfer der FLD ernannt?			
Auftragsbestätigung des Prüfers der FLD erhalten?			
Auftragsbestätigung des Prüfers der FLD unterschrieben und zurückgesendet?			
Termin zur Prüfung der Jahresrechnung erstellt gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften mit dem Wirtschaftsprüfer vereinbart?			
Termin zur Prüfung der finanziellen Lizenzierungsdokumentation (FLD) mit dem Prüfer der FLD vereinbart?			
Jahresrechnung erstellt gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften vorbereitet?			
Finanzielle Lizenzierungsdokumentation vorbereitet? - Bilanz - Gewinn- und Verlustrechnung - Geldflussrechnung - Anhang - Budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung mit Erläuterungen - Budgetierter Liquiditätsplan - Zwischenabschluss für die Übergangsperiode bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (falls benötigt)			
Von der Geschäftsleitung unterschriebene Vollständigkeitserklärung zur Jahresrechnung erstellt gemäss der lokalen Gesetzgebung für			



UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN – SPIELZEIT 2004/2005

Checkliste zum Ablauf/Status des finanziellen Teils des Lizenzierungsverfahrens	Referenz	Termin	Status (erledigt)
Kapitalgesellschaften dem Wirtschaftsprüfer abgeben?			
Von der Geschäftsleitung unterschriebene Vollständigkeitserklärung zur finanziellen Lizenzierungsdokumentation dem Prüfer der FLD abgeben?			
Wirtschaftsprüfung der Jahresrechnung erstellt gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften abgeschlossen?			
Prüfung der finanziellen Lizenzierungsdokumentation abgeschlossen?			
Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers der Jahresrechnung erstellt gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften erhalten?			
Identifizierte und unterschriebene finanzielle Lizenzierungsdokumentation und Bericht des Prüfers der FLD erhalten?			
Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers der Jahresrechnung erstellt gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften eingereicht?			
Finanzielle Lizenzierungsdokumentation und Bericht des Prüfers der FLD eingereicht?			
Entscheidung der Lizenzierungsbehörde des Landesverbandes zum Lizenzierungsverfahren erhalten?			
Möglichkeit des Einspruches gegen Entscheidung des Lizenzgebers erwogen?			
Einspruch beim entsprechenden Berufungsorgan innerhalb der gesetzten Frist eingereicht?			
Endentscheid der Berufungsinstanz erhalten?			

Anlage I/1
Bilanz

Bilanz	31.12.t-1	31.12.t-2	Abweichungen	
			absolut	relativ
Aktiven				
Umlaufvermögen				
Flüssige Mittel				
endfällige Wertpapiere				
Forderungen				
aus Lieferungen und Leistungen				
aus Spielertransfers				
gegenüber verbundenen Unternehmen				
gegenüber Unternehmen mit denen ein				
Beteiligungsverhältnis besteht				
gegenüber juristischen und/oder natürlichen Personen, die				
direkt mit Mitgliedern der Leitungsorgane des				
Lizenznehmers verbunden sind				
Sonstige				
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten				
Vorräte				
Total Umlaufvermögen				
Anlagevermögen				
Sachanlagen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau				
Finanzanlagen				
Anteile an verbundenen Unternehmen				
Ausleihungen an verbundene Unternehmen				
Sonstige Beteiligungen				
Ausleihungen an sonstige Beteiligungen				
Sonst Wertpapiere				
Sonstige Ausleihungen				
Kautionen				
Immaterielle Anlagen				
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche				
Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten				
und Werten				
Geschäfts- und Firmenwert				
Spielerwerte				
Geleistete Anzahlungen auf Spielerwerte				
Total Anlagevermögen				

Anlage I/2
Bilanz

Bilanz	31.12.t-1	31.12.t-2	Abweichungen	
			absolut	relativ
Bilanz				
Kurzfristige Verbindlichkeiten (< oder = 1 Jahr)				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
Erhaltene Anzahlungen				
Verbindlichkeiten aus Spielertransfers				
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen				
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
Sonstige Verbindlichkeiten				
Rückstellungen				
Steuern				
Pensionsrückstellungen und Ähnliches				
Sonstiges				
Passive Rechnungsabgrenzungsposten				
Dauerkarten				
Werbung				
Sonstiges				
Total kurzfristige Verbindlichkeiten				
Langfristige Verbindlichkeiten (> 1 Jahr)				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
Verbindlichkeiten aus Spielertransfers				
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen				
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
Darlehen				
Rückstellungen				
Steuern				
Pensionsrückstellungen und Ähnliches				
Sonstiges				
Anleihen				
Total langfristige Verbindlichkeiten				
Eigenkapital				
Gezeichnetes Kapital/ Stammkapital				
Agio/ Kapitalrücklage				
Gewinnrücklage				
Gesetzliche Rücklage				
Rücklage für eigene Aktien				
Andere Rücklagen				
Gewinn/Verlustvortrag				
Jahresgewinn/-verlust				
Total Eigenkapital				

Abgaben an Landesverband

Gewinn- und Verlustrechnung	t-1	t-2	Abweichungen	
			absolut	relativ
Umsatzerlöse				
Eintrittsgelder				
Meisterschaft				
Pokalwettbewerb				
UEFA Klubwettbewerbe				
Sonstiges(Hallenturniere, Freundschaftsspiele etc.)				
Werbung				
Hauptsponsor				
Bandenwerbung				
Ausstatter/Ausrüster				
Co-Sponsoren				
Sonstiges				
Übertragungsrechte (Fernsehen, Radio, Internet etc.)				
Meisterschaft				
Pokalwettbewerb				
UEFA Klubwettbewerbe				
Sonstiges (Hallenturniere, Freundschaftsspiele etc.)				
Transfers				
Spielertransferhonorare				
Ausleihgebühren				
Handel				
Warenwirtschaft/Merchandising				
Überlassung von Nutzungsrechten				
So Catering				
Sonstiges				
Vermietung und Verpachtung				
Sonstige betriebliche Erträge				
Abstellungsgebühren für Nationalspieler				
Handgelder/Signing Fees				
UEFA Klubwettbewerbe				
Mitgliederbeiträge				
Zuwendungen Dritter				
Spenden				
Öffentliche Zuschüsse				
Amateur- und Jugendfußball				
Andere Abteilungen				
Sonstiges				
Gesamterträge				

Anlage II/2
Gewinn und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	t-1	t-2	Abweichungen	
			absolut	relativ
Materialaufwand				
Medizinische Betreuung				
Ausstattung und Sportmaterialien				
Sonstiger Materialaufwand				
Personalaufwand				
Personalaufwand Spielbetrieb				
Löhne und Gehälter				
Grundgehälter				
Leistungsprämien				
Spielprämien				
Sondereinbarungen/Handgelder/Signing Fees				
Sozialabgaben ¹				
Versicherungsprämien (Erwerbsausfall, Krankheit, Unfall, Tod usw.)				
Personalaufwand für Handel und Verwaltung				
Löhne und Gehälter				
Sozialabgaben ¹				
Personalaufwand für Amateur- und Jugendfußball				
Löhne und Gehälter				
Sozialabgaben ¹				
Personalaufwand für andere Abteilungen				
Löhne und Gehälter				
Sozialabgaben ¹				
Abschreibungen				
Spielervermögen				
Sachanlagen				
Finanzanlagen				
Immaterielle Anlagen				

¹ staatlich vorgeschriebene oder freiwillige Beiträge zur Arbeitslosen- oder Altersvorsorge

Gewinn- und Verlustrechnung	t-1	t-2	Abweichungen	
			absolut	relativ
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
Spielbetrieb				
Stadionnutzung				
Kassen-/Ordnungs- und Sanitätsdienst				
Schiedsrichteraufwand				
Bewirtung und Repräsentationsaufwand				
Entschädigung Spielgegner				
Abgaben an Landesverband				
Reisekosten/Trainingslager/Hotelkosten				
Sonstiges				
Übertragungsrechte (Fernsehen, Radio, Internet, etc.)				
Transfers				
Ausleihgebühren für Spieler				
Spielervermittler und -beobachter				
Sonstiger Transferaufwand				
Werbung				
Warenwirtschaft/Merchandising und Catering				
Vermietung und Verpachtung				
Verwaltung				
Amateur- und Jugendfußball				
Andere Abteilungen				
Sonstiges				
EBIT (Operatives Ergebnis)				
Finanzerträge				
Finanzaufwendungen				
Außerordentliche Erträge				
Außerordentliche Aufwendungen				
Steuern				
Jahresergebnis				

Anlage IIIA/1
Mittelflussrechnung - direkt

Mittelflussrechnung - direkt	Laufende Periode	Vergleichs- periode
Einnahmen Eintrittsgelder Meisterschaft Pokalwettbewerb UEFA Klubwettbewerbe Sonstiges (Hallenturniere, Freundschaftsspiele etc.) Werbung Hauptsponsor Bandenwerbung Ausstatter/Ausrüster Co-Sponsoren Sonstiges Übertragungsrechte (Fernsehen, Radio, Internet etc.) Meisterschaft Pokalwettbewerb UEFA Klubwettbewerbe Sonstiges (Hallenturniere, Freundschaftsspiele etc.) Transfers Spielertransfer Ausleihgebühr Warenwirtschaft/Merchandising und Catering Warenwirtschaft/Merchandising Überlassung von Nutzungsrechten Catering Sonstiges Vermietung und Verpachtung Sonstige betriebliche Einzahlungen Abstellungsgebühren für Nationalspieler Handgelder/Signing Fees Mitgliederbeiträge Zuwendungen Dritter Spenden Öffentliche Zuschüsse Amateur- und Jugendfußball Andere Abteilungen Sonstiges		
Total Einzahlungen		

Anlage IIIA/2
Mittelflussrechnung - direkt

Mittelflussrechnung - direkt	Laufende Periode	Vergleichs- periode
Ausgaben Material Medizinische Betreuung Ausstattung und Sportmaterialien Sonstiger Materialaufwand Personal Personal Spielbetrieb Löhne und Gehälter Grundgehälter Leistungsprämien Spielprämien Sondervereinbarungen/Handgelder/Signing Fees Sozialabgaben ¹ Versicherungsprämien (Erwerbsausfall, Krankheit, Unfall, Tod etc.) Personal für Handel und Verwaltung Löhne und Gehälter Sozialabgaben ¹ Personal für Amateur- und Jugendfußball Löhne und Gehälter Sozialabgaben ¹ Personal für andere Abteilungen Löhne und Gehälter Sozialabgaben ¹ Sonstige betriebliche Ausgaben Spielbetrieb Stadionbenutzung Kassen-/Ordnungs- und Sanitätsdienst Schiedsrichter Bewirtung und Repräsentation Entschädigung Spielgegner Abgaben an Landesverband Reisen/Trainingslager/Hotel Sonstiges Übertragungsrechte (Fernsehen, Radio, Internet, etc.) Transfers Ausleihgebühren für Spieler Spielervermittler und -beobachter Sonstiger Transferausgaben Werbung Warenwirtschaft/Merchandising und Catering Vermietung und Verpachtung Verwaltung Amateur- und Jugendfußball Andere Abteilungen Sonstiges		
Gesamt Ausgaben		

¹ staatlich vorgeschriebene oder freiwillige Beiträge zur Arbeitslosen- oder Altersvorsorge

Anlage IIIA/3
Mittelflussrechnung - direkt

Abgaben an Landesverband

Mittelflussrechnung - direkt	Laufende Periode	Vergleichs- periode
Gesamt Einnahmen		
Gesamt Ausgaben		
Sonstige Einnahmen, welche nicht Investitionen oder Finanzierung sind		
Sonstige Ausgaben, welche nicht Investitionen oder Finanzierung sind		
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einnahmen aus Abgängen von Spielervermögen		
Ausgaben für Investitionen in Spielervermögen		
Einnahmen aus Abgängen von Sachanlagen		
Ausgaben aus Zugängen von Sachanlagen		
Einnahmen für Abgänge von Beteiligungen		
Ausgaben für Zugänge von Beteiligungen		
Einnahmen für Abgänge von Finanzanlagen		
Ausgaben für Zugänge von Finanzanlagen		
Einnahmen aus Abgängen von sonstigem Anlagevermögen		
Auszahlung aus Zugängen von sonstigem Anlagevermögen		
Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit		
Einnahmen aus Kapitalerhöhungen		
Zuschüsse der Gesellschafter/Vereinsmitglieder		
Auszahlungen an Gesellschafter/Vereinsmitglieder		
Dividende		
Kapitalrückzahlung		
Sonstiges		
Einnahmen aus der Aufnahme von langfristigen Krediten oder Anleihen		
Rückzahlungen von langfristigen Krediten oder Anleihen		
Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit		
Nettozu/-abnahme des Fonds 'Geld und geldnahe Mittel'		

Bewegungen des Fonds 'Geld und geldnahe Mittel'

Bestand Fonds 'Geld und geldnahe Mittel' zu Beginn des Jahres		
Nettozu/-abnahme des Fonds 'Geld und geldnahe Mittel'		
Einfluss von Wechselkursveränderungen auf den Fonds 'Geld und geldnahe Mittel'		
Bestand 'Geld und geldnahe Mittel' am Ende des Jahres		

Anlage III B/1
Mittelflussrechnung - indirekte Methode

Mittelflussrechnung - indirekte Methode	Laufende Periode	Vergleichs- periode
EBIT (Operatives Ergebnis) Finanzertrag Außerordentlicher Ertrag Außerordentlicher Aufwand Abschreibungen Spielervermögen Sachanlagen Finanzanlagen Immaterielle Anlagen Zunahme/Abnahme Rückstellungen Steuerrückstellung Pensionen Sonstige Zunahme/Abnahme der endfälligen Wertpapiere Forderungen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht Forderungen gegenüber juristische und/oder natürliche Personen, die direkt mit Mitgliedern der Leitungsorgane des Sonstige Forderungen Aktive Rechnungsabgrenzungsposten Vorräte Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Erhaltene Anzahlungen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht Sonstige Verbindlichkeiten Sozialbeiträge Andere Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
Mittelzufluss/- abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit		

Anlage IIB/2
Mittelflussrechnung - indirekte Methode

Mittelflussrechnung - indirekten Methode	Laufende Periode	Vergleichs- periode
Einnahmen aus Abgängen von Spielervermögen Forderungen aus Spielertransfers Ausgaben für Investitionen in Spielervermögen Verbindlichkeiten aus Spielertransfers Einnahmen aus Abgängen von Sachanlagen Ausgaben für Zugänge von Sachanlagen Einnahmen aus Abgängen von Beteiligungen Ausgaben für Zugänge von Beteiligungen Einnahmen aus Abgängen von Finanzanlagen Ausgaben für Zugänge von neuen Finanzanlagen Sonstige Einnahmen aus Abgängen von Anlagevermögen Sonstige Ausgaben für Zugänge von neuen Anlagevermögen		
Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit		
Einnahmen aus Kapitalerhöhungen Zuschüsse der Gesellschafter/Vereinsmitglieder Auszahlungen an Gesellschafter/Vereinsmitglieder Dividenden Kapitalrückzahlung Sonstiges Einnahmen aus der Aufnahme von langfristigen Krediten oder Anleihen Rückzahlungen von langfristigen Krediten oder Anleihen		
Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit		
Nettozu/-abnahme des Fonds 'Geld und geldnahe Mittel'		

Bewegungen des Fonds 'Geld und geldnahe Mittel'

Bestand Fonds 'Geld und geldnahe Mittel' zu Beginn des Jahres		
Nettozu/-abnahme des Fonds 'Geld und geldnahe Mittel'		
Einfluss aus Wechselkursveränderungen auf den Fond 'Geld und geldnahe Mittel'		
Bestand 'Geld und geldnahe Mittel' am Ende des Jahres		

Anhang

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen (Klasse A)

Name, Rechtsform und Organisationsstruktur:	
Sitz und Geschäftsadresse:	
Dauer des Geschäftsjahres (von-bis); Abschlussstichtag:	

Mitglieder des Exekutivorgans:

(operative Führung: vertretungsberechtigte Geschäftsführung)

Name, Vorname und Anschrift	Funktion	gewählt bis

Mitglieder des Aufsichtsorgans:

(strategische Führung: Aufsichtsorgan)

Name, Vorname und Anschrift	Funktion	gewählt bis

2. Sonstige Forderungen (Klasse D)

	Berichtsjahr	Vorjahr
Gesamt		

Einzelposten der sonstigen Forderungen, die mehr als 10% der Gesamtposition "Sonstige Forderungen" ausmachen, sind separat auszuführen.

3. Sachanlagenspiegel (Klasse D)

Siehe Anlage V

4. Beteiligungsspiegel (Klasse A und Klasse C)

Investitionen und Beteiligungen des Lizenzbewerbers sind im Anhang separat auszuführen. Als Investition oder Beteiligung gilt jede rechtliche Einheit, auf die der Lizenzbewerber signifikanten Einfluss ausübt (an der er direkt oder indirekt 20% oder mehr der Stimmrechte hat). (Klasse A)

Nr.	Name der Gesellschaft	Geschäftstätigkeit	Geschäftssitz	Beteiligungsquote	Grundkapital	Mitglieder des Vorstandes

Personenidentitäten zwischen Lizenzbewerber und verbundenen Unternehmen sind separat auszuführen. (Klasse C)

Nr.	Name und Adresse	Funktion

**5. Zur Sicherung belastete Vermögensgegenstände
und Vermögensgegenstände unter Eigentumsvorbehalt (Klasse A)**

	Art der Belastung / Verfügungsbeschränkung	Buchwert	Beanspruchung im Berichtsjahr	Beanspruchung im Vorjahr
Wertpapiere				
Forderungen				
Finanzanlagen				
Immobilien				
Spielerwerte				

Belastete oder nicht frei verfügbare Spieler sind separat aufzuführen.

Name 1				
Name 2				
Name 3				
Gesamt				

6. Sonstige Verbindlichkeiten (Klasse D)

	Berichtsjahr	Vorjahr
Gesamt		

Einzelposten, die mehr als 10% des Gesamtpostens "Sonstige Verbindlichkeiten" ausmachen, sind separat aufzuführen.

7. Sonstige Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Klasse C and D)

	Berichtsjahr	Vorjahr
Leistungsprämien		
Gewinnbeteiligungsvereinbarungen		
Dazugehörige Sozialleistungen		
Vereinbarte Abfindungssummen und Fortzahlungspflichten		
Gesamt		

Zusätzlich sind Einzelposten der passiven Rechnungsabgrenzung, die mehr als 10% des Gesamtpostens "Sonstige Passive Rechnungsabgrenzungsposten" ausmachen, separat aufzuführen. (Klasse D)

8. Sonstige Rückstellungen (Klasse D)

	Berichtsjahr	Vorjahr
Gesamt		

Einzelposten der Sonstigen Rückstellungen, die mehr als 10% des Gesamtpostens "Sonstige Rückstellungen" ausmachen, sind separat aufzuführen.

9. Zugesagte Kreditrahmen (Klasse D)

Vertragspartner	Vertragsdauer	Höhe des Kreditrahmens	Beanspruchung per Abschlussstichtag

10. Eigene Aktien/Anteile etc. (Klasse A)

	Anzahl	Wert	Buchwert	Marktwert
Anfangsbestand				
Käufe				
Verkäufe				
Ausgeübte Optionen				
Endbestand				

11. Bedeutende Anteilinhaber/Aktionäre (Klasse A und Klasse C)

Anteilinhaber/Aktionäre, die mehr als 5% des Stimmrechtes und/oder des Kapitals halten, müssen separat ausgewiesen werden. (Klasse A)

Name	Stimm/Kapitalanteilsquote	
	Berichtsjahr	Vorjahr
Name 1		
Name 2		

Organe des Anteilinhabers/Aktionärs, die juristische Personen sind (Klasse C)

Nr.	Name und Adresse	Funktion

12. Wirtschaftliche Beziehungen mit verbundenen Unternehmen (Aktionäre, Anteilinhaber, verbundene Unternehmen, Mitglieder der Geschäftsführung, Geschäftsführer) (Klasse A)

Nr.	Name	Art, Umfang und Wert der Beziehung

Als verbundenes Unternehmen gelten Anteilinhaber/Aktionäre (mit über 5% des Gesamtanteils), Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Tochterunternehmen oder Unternehmen die zu 20% oder mehr Eigentum derselben Gruppe/Einzelperson sind), Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder der Geschäftsführung.

13. Spielerspiegel (Klasse D)

Siehe Anlage VI

14. Transferstätigkeiten (Klasse A)

Spielertransfers und offene Verbindlichkeiten von/zu Dritten

Spieler (Name und Nummer)	Datum der Transfer- vereinbarung	Von/an Verein/Klub	Transfer oder Leihgebühr	bereits bezahlt	Restverbind- lichkeit	Fälligkeit
Gesamt						

15. Wesentliche Verträge (Klasse A)

Ein Vertrag gilt als wesentlicher Vertrag, wenn er 5% des Umsatzes übersteigt.

Vertrags-partner	Vertragsgegenstand	Vertrags-volumen	Vertrags-laufzeit	Zahlungsmodalitäten
Vertrag 1				

16. Sonstige nichtbilanzierte Verbindlichkeiten (Klasse A)

	Berichtsjahr	Vorjahr
Kaufverpflichtungen		
Sonstiges		
Gesamt		
<i>Anhängende Rechtsstreitigkeiten und die von den Rechtsanwälten maximal geschätzte Schadenssumme müssen ausgewiesen werden.</i>		

17. Eventualverbindlichkeiten (Klasse A)

	Berichtsjahr	Vorjahr
Bürgschaften zugunsten Dritter		
Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten Dritter		
Pfandbestellungen zugunsten Dritter		
Sonstiges		
Gesamt		

Sachanlagenpiegel (Klasse D)

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten			Kumulierte Abschreibung				Buchwert	
	Vortrag aus Vorperiode	Zugänge/ Umbuchungen/ Abgänge	Stand am Ende der Periode	Vortrag aus Vorperiode	Abschreibungen Geschäftsjahr	Abgänge	Stand am Ende der Periode	Vortrag aus Vorperiode	Stand am Ende der Periode
Sachanlagen									
Immobilien									
Technische Bauten und Maschinen									
Sonstige Sachanlagen									
Geleistete Anzahlungen/ Anlagen im Bau									
Finanzanlagen									
Anteile an verbundenen Unternehmen									
Ausleihungen an verbundene Unternehmen									
Beteiligungen									
Ausleihungen an Beteiligungsgesellschaften									
Wertpapiere									
Sonstige Ausleihungen									
Kautionen									
Immaterielle Anlagen									
Konzessionen etc.									
Geschäfts- und Firmenwert									
Spielerwerte									
Geleistete Anzahlungen auf Spielerwerte									

Spielerspiegel (Klasse D)

Angaben zu den Spielern					Anschaffungskosten			Kumulierte Abschreibungen				Buchwert	
Name	Geburtsdatum	Vertragsbeginn/ Vertragsende	jährliche Ausleihgebühr	von Verein/ an Verein	Vortrag aus Vorperiode	Zugänge/ Abgänge	Stand am Ende der Periode	Vortrag aus Vorperiode	Abschreibungen Geschäftsjahr	Abgänge	Stand am Ende der Periode	Vortrag aus Vorperiode	Stand am Ende der Periode
Spieler der 1. Mannschaft Eigene Spieler													
Sonstige (z.B. Ausleihungen)													
Sonstige aktivierte Spieler aus anderen Mannschaften an andere Klubs ausgeliehene Spieler													
aktivierte Spieler													
Gesamt													

Erläuterungen zur budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung (Klasse A)

Spielbetrieb

	budgetierte Periode	Vergleichs- periode	Abweichung	Gründe der Abweichung
Meisterschaft				
Pokalwettbewerb				
UEFA Klubwettbewerbe				
Sonstige				
Gesamt				

Werbung

	budgetierte Periode	Vergleichs- periode	Abweichung	Erklärung der Abweichung
Hauptsponsor				
Bandenwerbung				
Ausstatter/Ausrüster				
Co-Sponsoren				
Sonstige				
Gesamt				

Fernsehrechte

	budgetierte Periode	Vergleichs- periode	Abweichung	Gründe der Abweichung
Meisterschaft				
Pokalwettbewerb				
UEFA Klubwettbewerbe				
Sonstige				
Gesamt				

Warenwirtschaft/Merchandising

	budgetierte Periode	Vergleichs- periode	Abweichung	Gründe der Abweichung
Warenwirtschaft/Merchandising				
Überlassung von Nutzungsrechten				
Catering				
Sonstiges				
Gesamt				

Erläuterungen zur budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung**Andere Erträge**

	budgetierte Periode	Vergleichs- periode	Abweichung	Gründe der Abweichung
Andere betriebliche Erträge				
Abstellungsgebühr für Nationalspieler				
Handgelder/Signing Fees				
UEFA Klubwettbewerbe				
Mitgliederbeiträge				
Zuwendungen Dritter				
Spenden				
Öffentliche Förderung				
Amateur- und Jugendfußball				
Andere Abteilungen				
Sonstiges				

Materialaufwand

	budgetierte Periode	Vergleichs- periode	Abweichung	Gründe der Abweichung
Medizinische Betreuung				
Ausstattung und Sportmaterialien				
Sonstiger Materialaufwand				
Gesamt				

Erläuterungen zur budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung

Personalaufwand aus Spielbetrieb

	budgetierte Periode	Vergleichs- periode	Abweichung	Gründe der Abweichung
Spielbetrieb				
Löhne und Gehälter				
Grundgehälter				
Leistungsprämien				
Spielprämien				
Sondervereinbarungen/ Handgelder/Signing Fees				
Sozialabgaben ¹				
Versicherungsprämien ²				
Gesamt				
Handel und Verwaltung				
Löhne und Gehälter				
Sozialabgaben ¹				
Gesamt				
Amateur- und Jugendfußball				
Löhne und Gehälter				
Sozialabgaben ¹				
Gesamt				
Andere Abteilungen				
Löhne und Gehälter				
Sozialabgaben ¹				
Gesamt				

Abschreibungen

	budgetierte Periode	Vergleichs- periode	Abweichung	Gründe der Abweichung
Spielervermögen				
Sachanlagen				
Finanzanlagen				
Gesamt				

1 Staatlich vorgeschriebene oder freiwillige Beiträge für Arbeitslosen- und Altersvorsorge

2 Versicherungsprämien für Erwerbsausfall, Krankheit, Unfall, Tod etc.

Erläuterungen zur budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Aufwendungen

	budgetierte Periode	Vergleichs- periode	Abweichung	Gründe der Abweichung
Spielbetrieb				
Stadionbenutzung				
Kassen-/Ordnungs- und Sanitätsdienst				
Schiedsrichteraufwand				
Bewirtung und sonstige Repräsentations- aufwendungen				
Entschädigung Spielgegner				
Abgabenverpflichtungen an				
Landesverband				
Reisekosten, Trainingslager, Hotelkosten				
Sonstiges				
Miete				
Werbung				
Fernsehübertragung				
Warenwirtschaft/ Merchandising				
Amateur- und Jugendfußball				
Andere Abteilungen				
Sonstiges				

Sonstige Aufwendungen

	budgetierte Periode	Vergleichs- periode	Abweichung	Gründe der Abweichung
Finanzertrag				
Außerordentliche Posten				
Steuern				
Gesamt				

Anlage VIII/1
budgetierter Liquiditätsplan

budgetierter Liquiditätsplan

	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Gesamt
Einnahmen													
Reduzierung (Erhöhung) des Umlaufvermögens (außer Barmittel)													
Forderungen													
Sonstige Reduzierung (Erhöhung) des Umlaufvermögens (außer Barmittel)													
Desinvestitionen in Anlagevermögen (außer Spieler)													
Finanzierungsaktivitäten													
Einnahmen aus erhöhten kurzfristigen Kontokorrentkrediten													
Einnahmen aus erhöhten langfristigen Darlehen/Krediten													
Einnahmen aus Kapitalerhöhungen													
Spielbetrieb													
Meisterschaft													
Pokalwettbewerb													
UEFA Klubwettbewerbe													
Sonstige (Hallenturniere, etc.)													
Werbung													
Hauptsponsor													
Bandenwerbung													
Ausstatter/Ausrüster													
Co-Sponsoren													
Sonstiges													
Übertragungsrechte (TV, Radio etc.)													
Transfers (Einnahmen)													
Warenwirtschaft/Merchandising und Catering													
Vermietung und Verpachtung													
Sonstige betriebliche Einnahmen													
Abstellungsgebühren													
Handgelder/Signing Fees													
UEFA Klubwettbewerbe													
Mitgliederbeiträge													
Zuwendungen Dritter (Spenden etc.)													
Amateur- und Jugendfußball													
Finanzielle Einnahmen													
Außerordentliche Einnahmen													
Sonstige Einnahmen (zu definieren)													
Gesamt Einnahmen													

Anlage VIII/2
budgetierter Liquiditätsplan

budgetierter Liquiditätsplan	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Gesamt
Ausgaben													
Erhöhung (Reduzierung) des Umlaufvermögens (außer Barmittel)													
Verbindlichkeiten													
Sonstige Erhöhung (Reduzierung) des Umlaufvermögens (außer Barmittel)													
Investitionen in Anlagevermögen (außer Spieler)													
Definanzierungsaktivitäten													
Rückführung von Krediten, Ausleihungen													
Rückzahlung von Kapital													
Dividenden													
Materialausgaben													
Personalausgaben													
Spielbetrieb													
Handel und Verwaltung													
Amateur- und Jugendfußball													
Andere Abteilungen													
Sonstige Personalausgaben													
Sonstige betriebliche Ausgaben aus													
Spielbetrieb													
Stadionnutzung													
Kassen-/Ordnungs- und Sanitätsdienst													
Schiedsrichter													
Bewirtung und Repräsentation													
Entschädigung Spielgegner													
Abgabenverpflichtungen an Landesverband													
Reisen/Trainingslager und Hotel													
Transfers (Ausgaben)													
Amateur- und Jugendfußball													
Warenwirtschaft/Merchandising													
Werbung													
Vermietung und Verpachtung													
Verwaltung													
finanzielle Ausgaben													
außerordentliche Ausgaben													
Steuern													
Sonstige Ausgaben (zu definieren)													
Gesamt Ausgaben													
Anfangsbestand flüssige Mittel													
Gesamt Einnahmen													
Gesamt Ausgaben													
Endbestand													
nicht beanspruchte Kreditrahmen													
Schlussbestand verfügbare flüssige Mittel													

[Briefkopf des Lizenzbewerbers]

[Prüfer]
[Adresse]

VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

Wir bestätigen nach bestem Wissen und Gewissen, dass die unten aufgeführten Informationen, die wir Ihnen im Zusammenhang mit Ihren Prüfungshandlungen zur finanziellen Lizenzierungsdokumentation des [Lizenzbewerbers] zum (*Datum*) überreichten, richtig und vollständig sind.

Im übrigen ist uns bekannt, dass es uns obliegt, die finanzielle Lizenzierungsdokumentation gemäss den Richtlinien des Klublizenzierungs-handbuchs zu erstellen und dass wir für diese finanzielle Lizenzierungsdokumentation verantwortlich sind.

1. Wir haben Ihnen Einsicht in alle Bücher und Belege sowie alle übrigen prüfungsrelevanten Unterlagen gewährt bzw. den zuständigen Personen Weisung erteilt, Ihnen diese Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen.
Ferner haben wir Ihnen Einsicht in alle Sitzungsprotokolle von General/Vereinsversammlungen und von Sitzungen des Führungsorgans gewährt.
2. In den Ihnen vorgelegten Unterlagen sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig sind, sowie alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen berücksichtigt.
3. Die Ihnen für die vereinbarten Prüfungshandlungen vorgelegten Unterlagen enthalten keine wesentlichen Fehlaussagen oder Unterlassungen.
4. Wir haben keine Kenntnis von Unregelmässigkeiten der Führungsorgane oder von Mitarbeitern, die eine wichtige Funktion im Rechnungswesen und im internen Kontrollsystem ausüben, die die finanzielle Lizenzierungs-dokumentation maßgeblich beeinflussen könnten.
5. Allen bilanzierungspflichtigen Risiken und Werteinbußen ist bei der Bewertung und der Festsetzung der Wertberichtigungen und der Rückstellungen genügend Rechnung getragen worden.
6. Wir haben keine Pläne oder Absichten, die den Buchwert oder den Ausweis von Aktiven oder Verpflichtungen in der finanziellen Lizenzierungs-dokumentation wesentlich beeinflussen könnten.
7. Der Lizenzbewerber hat ausreichenden Rechtsanspruch auf alle Vermögensgegenstände und es bestehen keine Pfandrechte oder Belastungen hinsichtlich der Vermögensgegenstände des Lizenzbewerbers, soweit im Anhang nichts anderes angegeben ist.

8. Folgendes wurde in den Unterlagen vollständig und richtig erfasst, und wo notwendig in der finanziellen Lizenzierungsdokumentation/ FLD offengelegt:
 - a) Salden und wirtschaftliche Beziehungen mit verbundenen Unternehmen.
 - b) Verluste aus Kauf- und Verkaufsverpflichtungen.
 - c) Rückkaufverpflichtungen.
9. Wir haben alle bestehenden Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten gebucht oder offengelegt und haben im Anhang alle Garantien zugunsten Dritter angegeben.
10. Der Lizenzbewerber hat alle vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Auflagen, die bei Nichterfüllung eine wesentliche Auswirkung auf die finanzielle Lizenzierungsdokumentation haben könnten, vollständig erfüllt.
11. Die Verpflichtung aus dem anhängigen Rechtsstreit in Sachen (Gegenpartei/Grund) konnte mit [Währung].....(Betrag) geschätzt werden und wurde zurückgestellt.
oder
Es sind keine (weiteren) Ansprüche aus Rechtsstreitigkeiten bekannt oder zu erwarten.
12. Es bestehen keine formellen oder informellen Vereinbarungen bezüglich Verrechnungen im Finanzbereich (compensating balance arrangements).
13. Allfällige Rückkaufsvereinbarungen und Optionen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen sowie die Aktien, Partizipations- und Genussscheine, welche für Optionen, Warrants, Wandelrechte oder andere Zwecke reserviert sind, haben wir vollständig erfasst und ausgewiesen.
14. Abgesehen von den Angaben im Anhang der Jahresrechnung zur finanziellen Lizenzierungsdokumentation haben keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag stattgefunden, die eine Berichtigung der Jahresrechnung oder der Planrechnungen erforderlich machen.
15. Wir werden jedes Ereignis, das die finanziellen Ergebnisse der laufenden Spielzeit beeinflussen könnte und das nach Unterzeichnung dieser Erklärung eintritt, umgehend und automatisch melden.

Mit freundlichen Grüßen,

[Lizenzbewerber und Unterschrift]
[Ort, Datum]

Anlage X
Vorlage einer Unabhängigkeitserklärung des Prüfers

[Briefkopf des Prüfers]

[Anschrift des Landesverbandes]
[Adresse]

UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit bestätigen wir, dass [Name des Prüfers] in [Sitz, welcher für die Prüfung zuständig ist] für die Durchführung der vereinbarten Prüfungshandlungen der finanziellen Lizenzierungsdokumentation per [Abschlussdatum] von [Name des Lizenzbewerbers] gewählt sind und dass wir mit den Unabhängigkeitsanforderungen gemäß „IFAC – Code of ethics for professional accountants – paragraph 8“ vertraut sind.

Wir bestätigen, dass alle in das Mandat involvierten Partner und Mitarbeiter die oben erwähnten Unabhängigkeitsanforderungen erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

[Name des Prüfers und Unterschrift]

[Ort, Datum]

[Briefkopf des Prüfers]

[Anschrift des Lizenzbewerbers]
[Adresse]

**AUFTRAGSBESTÄTIGUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON VEREINBARTEN
PRÜFUNGSHANDLUNGEN FÜR DIE FINANZIELLE LIZENZIERUNGS-DOKUMENTATION**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir wurden von [Name des Lizenzbewerbers] mit der Durchführung der vereinbarten Prüfungshandlungen der finanziellen Lizenzierungsdokumentation für die Lizenzierung der Spielzeit 200X/200X+1 beauftragt. Gerne bestätigen wir diesen Auftrag und danken Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Dieses Schreiben dient der Bestätigung unseres Verständnisses der Bedingungen und Ziele unseres Auftrages sowie der Art und der Einschränkungen der von uns zu erbringenden Leistungen. Zudem enthält die Auftragsbestätigung die Angabe des Auftragszwecks, die Bezeichnung der Unterlagen, auf die sich die Prüfungshandlungen beziehen, die Art und den Umfang der Prüfungshandlungen sowie die Form des Berichtes.

Wir führen den Auftrag in Übereinstimmung mit der für Aufträge zur Durchführung vereinbarter Prüfungshandlungen geltenden ISA Nummer 920 („Agreed-Upon Procedures“) durch und werden in unserem Bericht darauf hinweisen.

Gegenstand der vereinbarten Prüfungshandlungen

Der Gegenstand unserer Prüfungshandlungen wird im Klublizenzierungshandbuch des Landesverbandes als **finanzielle Lizenzierungsdokumentation** bezeichnet und setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Jahresrechnung erstellt gemäss den Richtlinien dieses Klublizenzierungshandbuch per statutarischem Abschlussstichtag bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussrechnung und Anhang (F.2.01).
- Zwischenabschluss für die Übergangsperiode, falls der statutarische Abschlussstichtag mehr als 120 Tage vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrages liegt; bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (falls notwendig gemäß Kriterium F.3.01 des Klublizenzierungshandbuchs).
- Budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung mit Erläuterungen.
- Budgetierter Liquiditätsplan.

Planung der Prüfungshandlungen

Wir planen unsere Tätigkeiten in einer Weise, die eine effektive Durchführung des Auftrages gewährleistet.

Vereinbarte Prüfungshandlungen

Im Rahmen dieses Auftrages werden wir die vereinbarten Prüfungshandlungen im Sinne des Grundsatzes von ISA 920 „Agreed-Upon Procedures“ durchführen. Im Rahmen dieser Auftragsbestätigung verzichten wir vereinbarungsgemäß auf die ausführliche Auflistung der einzelnen Prüfungshandlungen. Diese sind im aktuellen Klublizenzierungshandbuch des Landesverbandes ausführlich aufgelistet und wir werden diese gemäß den Anweisungen des Klublizenzierungshandbuches durchführen.

Vereinbarte Prüfungshandlungen für die Jahresrechnung der finanziellen Lizenzierungsdokumentation

Für die finanzielle Jahresrechnung der finanziellen Lizenzierungsdokumentation bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Geldflussrechnung sowie dem Anhang führen wir die im Klublizenzierungshandbuch durch den Landesverband definierten Prüfungshandlungen nach dem Grundsatz von ISA 920 („Agreed-Upon Procedures“) für die zu lizenzierende Spielzeit durch.

Vereinbarte Prüfungshandlungen für die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung und Erläuterungen

Für die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung mit Erläuterungen führen wir die im Klublizenzierungshandbuch definierten Prüfungshandlungen nach dem Grundsatz von ISA 920 („Agreed-Upon Procedures“) für die zu lizenzierende Spielzeit durch.

Vereinbarte Prüfungshandlungen für den budgetierten Liquiditätsplan

Für den budgetierten Liquiditätsplan führen wir die im Klublizenzierungshandbuch definierten Prüfungshandlungen nach dem Grundsatz von ISA 920 („Agreed-Upon Procedures“) für die zu lizenzierende Spielzeit durch.

Vereinbarte Prüfungshandlungen für den Zwischenabschluss der Übergangsperiode (gilt nur für Phase III)

Liegt der statutarische Abschlussstichtag des Lizenzbewerbers mehr als 120 Tage vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrages, muss ein Zwischenabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang erstellt werden. Wir führen hierzu die im Klublizenzierungshandbuch definierten Prüfungshandlungen nach dem Grundsatz von ISA 920 („Agreed-Upon Procedures“) für die zu lizenzierende Spielzeit durch.

Vereinbarte Prüfungshandlungen zur Einhaltung der finanziellen Kriterien

Zur Einhaltung der finanziellen Kriterien führen wir die im Klublizenzierungshandbuch definierten Prüfungshandlungen nach dem Grundsatz von ISA 920 („Agreed-Upon Procedures“) durch.

Einschränkungen des Auftrags zur Durchführung vereinbarter Prüfungs-handlungen

Die durch diese Auftragsbestätigung umschriebenen vereinbarten Prüfungshandlungen beinhalten weder eine Abschlussprüfung der Jahresrechnung erstellt nach lokaler Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften noch eine gezielte Suche nach möglichen Unregelmäßigkeiten, Veruntreuungen, Betrugsfällen oder nach Verstößen gegen Bestimmungen von Spezialgesetzen. Sollten wir jedoch solche Sachverhalte feststellen, werden wir Sie darüber informieren.

Die Prüfungshandlungen, die wir durchführen werden, stellen weder eine Abschlussprüfung der jährlich zu erstellenden finanziellen Lizenzierungsdokumentation noch eine prüferische Durchsicht nach ISA 910 (Limited Review) dar, und es wird demzufolge im Zusammenhang mit diesem Auftrag keine Bestätigung einer solchen Prüfung bzw. Durchsicht gegeben.

Berichterstattung

In unserem Bericht an den Lizenzbewerber werden wir nach der Durchführung der vereinbarten Prüfungshandlungen die gemachten Feststellungen gemäß den Anweisungen im Klublizenzierungshandbuch schriftlich festhalten. Vereinbarungsgemäß werden wir dabei entgegen ISA 920 auf die Ausführungen sämtlicher Feststellungen verzichten.

Gemäß den Richtlinien des Klublizenzierungshandbuchs werden wir den Bericht mit den entsprechenden Feststellungen und den Lizenzgeber auf die im Klublizenzierungshandbuch beschriebene Kurzform beschränken.

Honorar

Das Honorar für unsere Dienstleistung bestimmt sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand unserer Mitarbeiter und deren Qualifikationen, zuzüglich Barauslagen und Mehrwertsteuer.

Wir werden Ihnen unser Honorar entsprechend dem Stand der Arbeiten periodisch in Rechnung stellen. Nach Abschluss der Prüfung werden Sie eine Schlussabrechnung erhalten. Unsere Honorarrechnungen (Vorauszahlungs-, Akonto- und Schlussrechnungen) sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Verschwiegenheit und Unabhängigkeit

Unsere ethischen Grundsätze und diejenigen des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer verlangen, dass wir jederzeit und überall die Vertraulichkeit der bei der Berufsausübung erlangten Informationen beachten, und dass die äußere Unabhängigkeit sowie Unbefangenheit gegenüber unseren Kunden gewahrt bleibt. Wie im Klublizenzierungshandbuch vorgesehen, verpflichten wir uns, unsere Unabhängigkeit jährlich dem Landesverband schriftlich und termingerecht zu bestätigen.

Anwendbares Recht

Diese Auftragsbestätigung untersteht [lokalem] Recht.

Bestätigung Ihres Einverständnisses

Wir bitten Sie, die beigefügte Kopie dieses Schreibens zu unterzeichnen und an uns zurückzusenden, um Ihr Einverständnis mit den Auftragsbedingungen und mit den konkreten Prüfungshandlungen, die wir durchführen werden, zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

[Prüfer]

.....
Ort, Datum (Unterschriften)

Bestätigung des Einverständnisses

[Lizenzbewerber]

.....
Ort, Datum (Unterschriften)

[Briefkopf des Prüfers]

[Name des Lizenzbewerbers]
[Adresse]

BERICHT ÜBER DIE FESTSTELLUNGEN ZUR FINANZIELLEN LIZENZIERUNGS- **DOKUMENTATION**

Im Auftrag des [Lizenzbewerbers] haben wir als externer Prüfer die vereinbarten Prüfungshandlungen für die finanzielle Lizenzierungsdokumentation zur Lizenzierung der Spielzeit 200X/200X+1 bestehend aus der Jahresrechnung, (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussrechnung und Anhang), dem Zwischenabschluss für die Übergangsperiode¹, der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung und Erläuterungen sowie dem budgetierten Liquiditätsplan gemäß den Richtlinien des Klublizenzierungshandbuchs des [Name des Lizenzgebers] durchgeführt.

Für die Erstellung der finanziellen Lizenzierungsdokumentation ist der [Repräsentanten des Lizenzbewerbers, wie z. B. Vorstand] verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die im Klublizenzierungshandbuch vorgegebenen vereinbarten Prüfungshandlungen durchzuführen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen und die im Klublizenzierungshandbuch vorgeschriebenen Anforderungen hinsichtlich Befähigung, Unabhängigkeit erfüllen und durch den Lizenzgeber akkreditiert wurden.

Die im Rahmen dieses Auftrages durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten nach den Grundsätzen der International Standard of Auditing (ISA) der International Federation of Accountants (IFAC) für Aufträge, die als „Agreed-Upon Procedures“ gemäß ISA 920 definiert sind.

Dieser Bericht dient ausschließlich der Lizenzierungskommission als Entscheidungsgrundlage für die Erteilung der Lizenz für die Spielzeit 200X/200X+1.

Wir haben die Prüfungshandlungen gemäß dem Klublizenzierungshandbuch des Lizenzgebers durchgeführt. Wie in unserer Auftragsbestätigung vereinbart, verzichten wir auf eine Auflistung sämtlicher Prüfungshandlungen in diesem Bericht. [Oder: Die einzelnen Prüfungshandlungen sind in der Beilage aufgelistet.]

Basierend auf den durchgeführten Prüfungshandlungen bestätigen wir:

- dass die Jahresrechnung der finanziellen Lizenzierungsdokumentation auf der Basis einer geprüften/testierten Jahresrechnung erstellt gemäss der lokalen Gesetzgebung für Kapitalgesellschaften erstellt wurde;
- dass der Zwischenabschluss für die Übergangsperiode aufgrund der vereinbarten, durchgeführten Prüfungshandlungen plausibel erscheint (gilt nur für Phase III und nur falls notwendig);

¹ Zwischenabschluss für die Übergangsperiode nur, falls gemäß Kriterium F.3.01 notwendig

- dass die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung und Erläuterungen aufgrund der vereinbarten, durchgeführten Prüfungshandlungen plausibel erscheint;
- dass der budgetierte Liquiditätsplan aufgrund der vereinbarten, durchgeführten Prüfungshandlungen plausibel erscheint;
- dass die finanziellen Kriterien F.1.01 – F.1.03, F.2.01 – F.2.04, F.3.01 – F.3.02 eingehalten wurden.

[oder alle Ergebnisse zu den einzelnen Prüfungshandlungen sind in der Beilage aufgeführt.]

[Weitere Feststellungen: An dieser Stelle folgen weitere Feststellungen zu den durch den Prüfer der finanziellen Lizenzierungsdokumentation durchgeführten Prüfungshandlungen. Im Klublizenzierungshandbuch werden verschiedene Feststellungen beschrieben; Feststellungen die die Entscheidung des Lizenzgebers bei der Lizenzvergabe beeinflussen könnten respektive über die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Lizenzbewerbers bis zum Ende der zu lizenzierenden Spielzeit wesentliche Hinweise geben, sind an dieser Stelle aufzulisten.]

Die durchgeführten vereinbarten Prüfungshandlungen stellen weder eine Abschlussprüfung der Jahresrechnung der finanziellen Lizenzierungsdokumentation noch eine prüferische Durchsicht gemäss ISA 920 dar, daher können wir keine Prüfbestätigung für die finanzielle Lizenzierungsdokumentation abgeben. Hätten wir zusätzliche Prüfungshandlungen durchgeführt, wären möglicherweise weitere Sachverhalte festgestellt worden, über die wir dann berichtet hätten.

Dieser Bericht ist nur für den [Lizenzbewerber] zum Zwecke der Beantragung der Lizenz für die Spielzeit 200X/200X+1 gedacht und bezieht sich lediglich auf die von uns am [Datum der Identifikation] identifizierte finanzielle Lizenzierungsdokumentation.

[Hier können weitere, freiwillige Anmerkungen und Hinweise des Prüfers zu den durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgen.]

[Name des Prüfers und Unterschrift]

[Ort, Datum]

Beilagen:

- Finanzielle Lizenzierungsdokumentation bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflußrechnung und Anhang
- Zwischenabschluss für die Übergangsperiode bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (falls notwendig)
- Budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung und Erläuterungen
- Budgetierter Liquiditätsplan